

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Kaum ein anderes Gesetz hat in den letzten Jahrzehnten die Bundesrepublik in eine solche Aufregung versetzt wie das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ besser bekannt als „Hartz IV“. Je nach politischer Grundausrichtung sehen die einen darin ein „Jahrhundertgesetz“ und die anderen befürchten die „Armut per Gesetz“. Ein stadtbekannter Immobilienmakler wittert seine Geschäftschance und bietet unter dem Slogan „Raus aus der Zuckerdose – Rein ins Grundbuch! Hartz IV - So schützen Sie Ihr Ersparnis!“ den Kauf einer Top renovierten Zweieinhalb-Zimmerwohnung in Wittenau für eine monatliche Belastung von 170,00 € an. Sein Verkaufsargument: „Im Gegensatz zu anderen Geldanlagen ist selbst genutztes Wohneigentum vor Hartz IV geschützt ... und oft günstiger als Miete.“ Mit guten Argumenten kann man bezweifeln, dass ein objektiver und neutraler Berater, der allein den Interessen der Betroffenen verpflichtet ist, so ohne weiteres zum Kauf einer fast 90.000,00 € teuren Eigentumswohnung durch Sozialhilfeempfänger raten würde.

Die Verunsicherung ist deshalb so groß, weil die Betroffenen nicht wissen, was auf sie zukommt und wie sie sich verhalten sollen. Mit Ausnahme von sozialen und karitativen Organisationen steht keine niedrighschwellige Rechtsberatung zur Verfügung. Hier muss die Anwaltschaft ansetzen und deutlich machen, dass sie ihrer Verantwortung für umfassenden, qualifizierten und neutralen Rechtsrat gerade auch in den Bereichen gerecht wird, in denen das „große Geld“ nicht zu verdienen ist.

Der Berliner Anwaltsverein hat deshalb am 07. Oktober 2004 eine ganztägige Beratung durch 15 Anwältinnen und Anwälte organisiert, die sich ehrenamtlich für diese Beratung bereit erklärt haben. Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins möchte diesen Kolleginnen und Kollegen auch auf diesem Wege ganz herzlich dafür danken, dass sie sich spontan zur Mitwirkung entschlossen haben und das Kostbarste, was ein Anwalt zur Verfügung hat, nämlich seine Zeit, im Interesse der Betroffenen zur Verfügung gestellt haben.

Die Aktion hat ein großes öffentliches Interesse gefunden. Bereits im Vorfeld haben die Berliner Tageszeitungen und Rundfunkstationen auf diese Aktion hingewiesen und auch im Anschluss daran berichtet.

Wenn die Anwaltschaft im Rahmen der Diskussion über das Rechtsberatungs-gesetz – völlig zu Recht – immer wieder darauf hinweist, dass nur sie in der Lage ist, die Bevölkerung umfassend mit Rechtsrat zu versorgen, dann genügt es nicht, nur auf diesen Umstand hinzuweisen, dann ist es auch erforderlich, dies im konkreten Einzelfall mit Taten zu belegen.

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins wird gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen, die diese Veranstaltung möglich gemacht haben, überlegen, ob dies zukünftig wiederholt werden kann. Wenn Sie Interesse an der Mitwirkung haben, bitte zögern Sie nicht und rufen Sie unsere Geschäftsstelle an. Seien Sie sicher, wir freuen uns über jede Kollegin und jeden Kollegen, die Lust zur Mitarbeit haben.

Wir werden in einem der nächsten Hefte ausführlich über die Beratung zu Hartz IV berichten.

Das Thema der Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes in Europa wird auch Thema der Internationalen Berliner Anwaltstage sein, die mit einer Konferenz am Vormittag des 05. November 2004 im Konferenzzentrum der Deutschen Bank in der Charlottenstraße eröffnet werden wird. Wir erwarten aus allen europäischen Ländern Vertreter anwaltlicher Spitzenorganisationen, um mit diesen gemeinsam der Frage nachzugehen, wie in ihrem jeweiligen Land das Spannungsverhältnis zwischen Öffnung des Marktes und Wettbewerb einerseits und die Sicherung der Qualität des Rechtsrates auf der anderen Seite gelöst ist. Wir freuen uns ganz außerordentlich, dass auch Herr Professor Dr. Hellwig in seiner Eigenschaft als Präsident der CCBE, der Europäischen Spitzenorganisation der Anwaltschaft, an der Konferenz teilnehmen wird.

Bereits am Vorabend werden wir den traditionellen Begrüßungsabend – auch als Willkommensgruß für unsere



auswärtigen Gäste – dieses Mal im Jüdischen Museum feiern. Zu diesem Begrüßungsabend sowie auch zum traditionellen Anwaltsessen am Abend des 05. November 2004 im Hotel Palace sind Sie alle ganz herzlich eingeladen. Die Einladungen müssten Ihnen bereits zugegangen sein.

Mit dem diesjährigen Anwaltsessen steht uns ein weiteres rundes Jubiläum ins Haus. Wir werden dieses Jahr das 50. Berliner Anwaltsessen begehen und freuen uns ganz besonders auf unseren diesjährigen Ehrengast, den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Herrn Professor Dr. Hirsch, der sich in seiner Dinner-Speech mit dem Spannungsverhältnis zwischen der Legislative und der Judikative beschäftigen wird. Ein Spannungsverhältnis, in dem der Anwaltschaft eine ganz besondere Bedeutung zukommt, denn jede höchstrichterliche Entscheidung eines obersten Gerichts braucht zunächst einmal engagierte Anwältinnen oder Anwälte, die sich mit dem bisherigen Stand der Rechtsprechung nicht zufrieden geben. Ohne das Engagement der Anwaltschaft wären unseren obersten Gerichten die Hände gebunden.

In der Hoffnung, dass sich im Rahmen des Begrüßungsabends oder beim Anwaltsessen selbst die Gelegenheit zum persönlichen Treffen ergibt, verbleibe ich mit den besten Wünschen.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im Oktober:

- Fernsehen richtet! – Juristen im TV
von *Eike Böttcher* S. 473
- Plädoyer: Eine Stadt jagt ihren Bürger – durch die Instanzen
von *Dr. Eckart Yersin* S. 478
- Die Anwaltschaft ist wenig lernfähig
Fragen an Bernd Häusler S. 510

Inhalt

Titelthema
Fernsehen richtet! – Juristen im TV 473

Aktuell
Plädoyer
Eine Stadt jagt ihren Bürger – durch die Instanzen 478
Gründungsveranstaltung des Landesverbandes der Jugendrechtshäuser Berlin e.V. 479
„Nicht um die Jugendlichen ist es schlimm bestellt!“ 481
Die reformierten Referendare kommen! 483
Die StPO-Reform in Berlin – Chance oder Risiko? 485
3. LandesAnwaltsTag 2004 in Dessau 487
Großer Lauschangriff auf Anwälte gescheitert 488
DAV: Qualifizierter Rechtsrat nur durch Anwältinnen und Anwälte möglich 488
Deutsch-Polnisches Praktikerseminar 24. November 2004 489

BAV-intern 490

Termine 502

Mitgeteilt
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 506
Notarkammer Berlin 507

Kammerton 508

Urteile 518

Wissen 520

Forum 526

Personalialia 530

Büro & Wirtschaft 531

Bücher 532

Impressum	Berliner Anwaltsblatt
<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Gregor Samimi, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99 E-Mail: info@rak-berlin.de homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin, Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39
Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates	

Beilagenhinweis
Einem Teil dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der **Yello Strom GmbH**, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



1/1 Seite Füller

Fernsehen richtet ! – Juristen im TV

Eike Böttcher

Steigende Zulassungszahlen, schon mehr als genug Zugelassene und nun auch noch mehr potentielle Konkurrenz durch die geplante Änderung des Rechtsberatungsgesetzes: Der Anwalt und derjenige, der im Begriff ist, es zu werden, hat es wahrlich nicht leicht. Zwei Fragen stellen sich angesichts dieser Misere: „Warum studieren so viele junge Menschen Jura?“ und „Welche Alternativen gibt es zum Anwalts- als dem klassischen Juristenberuf?“. Vielleicht ist die Antwort auf beide Fragen der TV-Jurist. Grund genug, sich über die Vertreter dieser Spezies einmal einen Überblick zu verschaffen.

Karlsruhe, 24. Januar 2001. Das Bundesverfassungsgericht verkündet seine Entscheidung zur Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen im Rahmen öffentlicher Gerichtsverhandlungen. Im Kern ging es in diesem Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit des § 169 Satz 2 GVG, der „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen“ von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung „zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung“ verbietet. Die Karlsruher Richter bescheinigten dieser Regelung die Verfassungsmäßigkeit und erteilten dem Vorhaben des beschwerdeführenden Senders n-tv, zukünftig das in Amerika längst etablierte Format des Court-TV auch in Deutschland einzuführen, eine Absage. Mit Öffentlichkeit, die § 169 Satz 1 GVG für Verhandlung und Verkündung garantiere, sei nur Saalöffentlichkeit, nicht aber Medienöffentlichkeit gemeint. Im Übrigen dürften die Gefahren, die mit einer umfassenden Ausleuchtung des Gerichtssaals einhergingen (Verfälschungsgefahr durch Berichterstattung, psychischer Druck auf Verfahrensbeteiligte durch Kameras), nicht unterschätzt werden. Gleichwohl regten drei der acht Richter an, im Zeitalter der Medienöffentlichkeit über einen erweiterten Zugang der Medien zu Gerichtsverhandlungen nachzudenken.

Aus diesem Grunde schlugen sie vor, Pilotprojekte zu starten.

Als dieser Vorschlag aus Karlsruhe kam, da war Richterin Barbara Salesch schon zwei Jahre auf Sendung. Von Pilotprojekt kann also bei den nachmittäglichen Urteilsprüchen der beurlaubten Richterin am Hamburger Landgericht, die es sich in einem mit Holzvertäfelung und edlem Kronleuchter auf seriösen Gerichtssaal getrimmten Fernsehstudio seit nunmehr fünf Jahren gemütlich gemacht hat, keine Rede sein. Möglicherweise haben die ständig unter Erfolgsdruck stehenden Programmplaner bereits Jahre im Voraus geahnt, dass das höchste deutsche Gericht den Kameras von Sat.1, RTL und Co. weder einen Blick in ihren badischen noch in einen anderen deutschen Gerichtssaal gestatten wird. Was lag da näher, als einfach Gericht zu spielen. Die Studios, in denen zuvor noch gut aussehende, wortgewandte Vormittagstalker mit weniger gut aussehenden, weniger wortgewandten Gästen deren Alkohol-, Ehe- oder einfach Daseinsprobleme „besprachen“, waren flugs zu Sitzungssälen umgebaut. Je eine Bank für Richter, Staatsanwalt, Angeklagten und dessen Rechtsbeistand, fertig ist das Fernsehtribunal. Ein kleiner, bestuhlter Zuschauerbereich sorgt dafür, dass die nach § 169 GVG erlaubte Saalöffentlichkeit der Verhandlung nicht im Stehen folgen muss. Noch ein Holzhammer für Frau Salesch – im deutschen Gerichtssaal zwar unüblich, aber wichtiges Rechtsprechungsutensil ihres amerikanischen Vorbilds „Judge Judy“ – fertig war die Kulisse. Nun musste diese nur noch mit Leben erfüllt werden. Alles sollte so authentisch wie möglich sein. Die Juristen sollten demnach nicht von irgendwem gespielt, sondern von echten Juristen verkörpert werden. Davon gibt es in Deutschland bekanntlich mehr als genug und somit rollte eine Castingwelle durch Kanzleien und Gerichte aller Instanzen, die der Suche nach einem Popstar gleichkam.

Nach Auskunft der verantwortlichen Produktionsfirmen gestaltete sich die Suche nicht so einfach, wie gedacht. Im Gegensatz zur Besetzung einer Richterstelle im wirklichen Leben brauchte der Fernsehrichter nicht unbedingt mit Prädikatsexamina aufwarten. Gefragt waren eher Sympathie, Einfühlsamkeit, erhabenes Auftreten. Und das alles sollte man vor der Kamera auch sehen. Die für die privaten Sender tagenden Richterwahlausschüsse hatten es nicht einfach. Das Ergebnis des ersten Wahlganges war die bereits erwähnte Richterin Barbara Salesch. Sie verhandelt seit ihrer ersten Sendung sowohl Straf- als auch Zivilrechtsfälle. Zumindest im Strafrecht sind die Fallgestaltungen eher monoton. Für die Macher der Gerichtsshows stehen lediglich Delikte unter Strafe, die mit Mord, Prügel oder Sex zu tun haben. Wenn's hoch kommt, wird auch mal geklaut.

Nachdem sich Frau Salesch als Richterin für Alles etabliert hatte und die Quoten gut waren, getrauten sich die Sender, weitere Organe der Rechtspflege ins Rennen um die Gunst der Zuschauer zu schicken. Es folgte der, unschwer an seinem gerrrollten R zu erkennende Richter Alexander Hold. Im Zuge des zu erwartenden Booms der nachmittäglichen Aburteilung stieg auch der Bedarf an Juristen. Es galt nun auch die Rollen der Verteidiger und Staatsanwälte mit charismatischen Köpfen zu besetzen. Der prominenteste unter den anwaltlichen Zuspiegeln dürfte mittlerweile Rechtsanwalt Ingo Lenßen sein, der sich, so hat man den Eindruck, lieber den Zwirbelbart abrasieren würde, als nicht alles in seiner Macht Stehende für den Sieg der Gerechtigkeit zu tun. Damit er dieses Ziel auch erreicht, versucht er nicht nur im Gerichtssaal durch gnadenlose Verhöre die Wahrheit ans Licht zu bringen. Nebenbei lässt er auch noch ein paar Schnüffler im Stile von Josef Matula für seine Kanzlei bzw. seine Mandanten ausschwärmen, um die Ge-

setzeslosen auf frischer Tat zu ertappen. Die Kamera ist natürlich immer dabei, wenn „Lenßen & Partner“ ermitteln.

Der Star unter den Staatsanwälten ist gar keiner. Rechtsanwalt Bernd Römer, der es mittlerweile zu einer eigenen Fan-Homepage gebracht hat, gibt nur den Staatsanwalt im Gerichtssaal von Frau Salesch. Das hat aber seiner ungemeynen Popularität nicht geschadet. Besonders Frauen lieben den charismatischen Juristen. Auf seiner Homepage finden sich neben einfachen Schulterklopfen zuweilen auch eindeutige Angebote weiblicher Fans, die nach eigenem Bekunden „eine Straftat begehen“ würden, nur „um bei Dir zu sein!“. In juristischer Hinsicht gibt die Staatsanwaltschaft in den Verhandlungen aber kein gutes Bild ab. Gegen Ende der Sitzung meldet sich meistens der eigentliche Täter überraschend aus dem Publikum, und gesteht die Tat. Ein Armutszeugnis für die staatlichen Ankläger, die immer den Falschen vor den Kadi zerren. Zur Ehrenrettung der wirklichen Staatsanwälte sei vermutet, dass diese Praxis nur dem „Spannungsaufbau“ der Gerichtsshow dient. Dem wirklichen Gerichtsalltag entspricht dies sicherlich nicht. Jedenfalls gesteht die Tat selten jemand aus dem Zuschauerbereich.

Den Allroundern Alexander Hold und Barbara Salesch folgten weniger personalisierte, dafür mehr spezialisierte Gerichte: das Jugendgericht, das Strafgericht und das Familiengericht. Das Konzept erschöpfte sich aber auch bei diesen Gerichten in einer formaljuristisch zwar der Realität entsprechenden, ansonsten aber möglichst spektakulären und krawalligen Hauptverhandlung. Am Familiengericht ist übrigens mit Barbara von Minckwitz eine Berliner Rechtsanwältin tätig.

Was bewegt die an den Fernsehgerichten tätigen Juristen diesen Job auszuüben? Dr. Ruth Herz, die eigentlich am Amtsgericht Köln als Jugendrichterin tätig ist und in dieser Funktion nun den Vorsitz des Jugendgerichts bei RTL übernommen hat, wollte nach eigenem Bekunden nie TV-Star werden. Sie reizte eher „die Herausforderung, etwas Neues zu machen. Und dann natürlich auch die Chance, meine Gedanken zum Thema Jugendkriminalität einem so großen Publikum mitteilen zu können.“

Vielleicht haben sich einige Mitspieler des täglichen Rechtstheaters auch nur von ihren professionell schauspielern den Kollegen ohne Staatsexamina inspirieren bzw. verführen lassen. Abseits des gerichtlichen Reality-TV ist der Jurist in Fernsehserie und Spielfilm ein zumeist gutaussehender, gutverdienender und vor allem hoch angesehener Zeitgenosse. Gerade beim Ansehen musste der Jurist der realen Welt manchmal Federn lassen. Gilt er in der Bevölkerung doch häufig als Winkeladvokat, der beim Schwur die Finger hinter dem Rücken kreuzt.

Nicht so die Schauspieljuristen. Wer erinnert sich nicht an Ben Matlock, der in seinem ewig hellblauen Anzug nur die Guten vertritt und den man auch noch nie eine Rechnung hat schreiben sehen. Oder Petrocelli, der junge amerikanische Anwalt italienischer Abstammung, der sich anfangs mit Bagatellfällen über Wasser hält, um dann mit dem Fall seines Lebens den Durchbruch zu schaffen. Auch in Deutschland praktizieren TV-Anwälte, die den guten Ruf der Branche im Fernsehen hoch halten. In „Ein Fall für Zwei“ ist der Anwalt neben dem bereits erwähnten Privatdetektiv Josef Matula zwar bereits drei mal ausgetauscht worden. Jedoch geschah dies nie wegen unlauterem Geschäftsgebaren oder gar wegen des Entzuges der Zulassung. Die neben Claus-Theo Gärtners spielenden

Anwälte hatten immer promoviert (Dr. Renz, Dr. Frank, Dr. Voss, Dr. Lessing), logierten immer in bester Frankfurter Lage, schienen immer gut zu verdienen und waren für die Mandantschaft rund um die Uhr ansprechbar. Da die Mandanten meist mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, hatte die Serie eindeutig einen strafrechtlichen Schwerpunkt.

In „Liebling Kreuzberg“ präsentierte Manfred Krug einen erfrischend anderen Typ Anwalt. Dem Erfinder der Serie, Jurek Becker, wurde gar bescheinigt, er hätte fast eine Parodie der konventionellen Serienanwälte geschaffen. Im Gegensatz zu seinen Frankfurter Kollegen fuhr Rechtsanwalt Robert Liebling Motorrad statt eleganter Limousine, war oft unrasiert, rauchte dicke Stumpen und legte sich zur Entscheidungsfindung in schwierigen Fällen schon mal auf dem kanzleieigenen Schlafsofa für eine halbe Stunde auf's Ohr. Die Mandanten waren etwas mehr lokalkoloriert, wodurch ein höheres Identifikationspotential für den Zuschauer entstand. Die rechtlichen Probleme von Lieblings Kunden trugen hierzu ebenfalls bei, da es sich um einen bodenständigen Querschnitt anwaltlicher Arbeit handelte. Hierfür ist u.a. ein Berliner Advokat verantwortlich. Viele Folgen der Serie wurden von Rechtsanwalt Nicolas Becker, der einst mit Otto Schily und Dr. Reiner Geulen eine Kanzlei in Berlin führte und heute in der Sozietät Becker, Schirach, Conen tätig ist, mitentwickelt. Anlässlich des Starts der zweiten Staffel der Serie gab der Drehbuchautor Jurek Becker einmal zu, auf diese professionelle Hilfe auch angewiesen zu sein, da nicht alle seiner Einfälle mit dem BGB vereinbar seien. Die einzigartige Mischung aus Dialogwitz, juristischen Tricks und Lieblings persönlichen Marotten brachten der Serie bereits 1986 den Grimme Preis in Gold ein.

Auch in Serien neuerer Zeit vermittelt das Bild des Juristen ein durchweg positives Branchenimage. Ally McBeal dürfte zum Beispiel einiges dazu beigetragen haben, dass junge Frauen, emanzipiert und selbstbewusst, Jura studierten. Immer schicke Kostüme, supertolle und total lockere Arbeitsatmos-



Schucklies
Projektentwicklung GmbH
Fachkompetenz in
DictaNet & RA-MICRO

Fax: 030/398 49 397 Fax: 030/399 11 47
 Büro: Friedrichstraße 172, 10177 Berlin-Mitte
 Fax: 030/206 490 22 Fax: 030/20540166
 Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

Thema

phäre und vor allem spannende und irgendwie immer ausgefallene Mandate. Anstelle von den immer gleichen Scheidungsszenarien zwischen Mann und Frau wird die unkonventionelle Anwältin hier von einem siebenjährigen Mandanten beauftragt, seine Eltern auf Schadenersatz wegen erlittener Gefühlschmerzen zu verklagen, die er aufgrund ihrer Scheidung erlitten hat. Oder zur Abwechslung mal die Verteidigung einer Bigamistin, die mit dem Einverständnis beider Ehemänner der Vielmännerei frönt. Auch im Arbeitsrecht keine Spur von Unterhaltungskillern wie Sozialauswahl, Betriebsübergang oder Tarifpluralität. Die Kündigung einer Frau mittleren Alters wegen eines Verhältnisses mit einem 22-jährigen ruft die Juristin auf den Plan, deren Vorname laut eines Buchtitels einer ganzen Generation von jungen Frauen eine Identität gibt (Generation Ally). Wenn dazu auch noch Popstars als Mandanten (Sting)

oder Lover (Bon Jovi Sänger und Namensgeber John Bongiovi) auftreten, ist der Anwältinnenberuf an Attraktivität scheinbar nicht zu überbieten.

Die gelungene Umsetzung des Ally-Mc-Beal-Konzepts im deutschen Fernsehen heißt Edel & Starck. Der ausstrahlende Sender Sat.1 stellt den Protagonisten in jeder Folge Fälle zusammen, die „erfrischend originell“ sind und die „durch die ungewöhnlichen Mandanten, die von Tieren bis hin zu Sterne-Köchen reichen, noch interessanter werden“ (Sat.1-Homepage). Sicherlich funktioniert die Serie vornehmlich wegen des fortwährend unentschiedenen Verhältnisses der beiden Hauptdarsteller zueinander und weil sie darüber hinaus dem ewigen, unterhaltsamen Kampf zwischen Mann und Frau eine mediale Bühne bietet. Jedoch würde dies trotz der unbestrittenen schauspielerischen Qualitäten von Christoph M. Ohrt und der bezau-

bernden Rebecca Immanuel nicht so viele Leute vor den Bildschirm holen, wenn es um banale Räumungsklagen oder unbezahlte Rechnungen ginge, die das Tagesgeschäft vieler realer Anwälte darstellen – von „Lenßen & Partner“ einmal abgesehen. Die Plädoyers vor Gericht muten zumeist amerikanisch an, da sie selten mit rechtlicher Argumentation überzeugen wollen, sondern vielmehr an den emotionalen Menschenverstand appellieren, so nach dem Motto: „Recht hin oder her, aber wären Sie da nicht auch ausgerastet?“. Der elvisvernarrte Staatsanwalt bekommt schon mal eine rare LP vom King, um von der Sinnhaftigkeit einer Verfahrenseinstellung überzeugt zu werden und dem Richter werden die geheimen Wünsche der eigenen Frau vorgehalten, um ihm die Macht der Vorurteile vor Augen zu führen. Im wahren (Juristen-)Leben spielen sich solche Szenen eher selten ab. Doch Fernsehserien wollen nicht Realität abbilden,

1/8 Seite Dr. Borchers

sondern unterhalten. Und dies gelingt sowohl den Berliner Serienanwälten als auch ihren amerikanischen Kollegen überaus gut. Deutschlands Fernsehmacher scheinen vom Unterhaltungspotential der Juristerei für die Zuschauer auch weiterhin überzeugt zu sein. Ein Ausblick auf die neuesten Serien mit Rechtsbeistand verdeutlicht dies: In "Unter Brüdern" lässt RTL zwei Brüder eine Anwaltskanzlei humorvoll führen, Sat.1 wird ab Herbst eine Rechtsanwaltsfachangestellte neben dem Job ermitteln lassen („Typisch Sophie“) und das ZDF plant für das Frühjahr 2005, eine Schöffin des Lübecker Landgerichts auf Böse-Buben-Fang zu schicken („Jetzt erst Recht“).

Bei den bereits erwähnten Gerichtsshow-Sendungen soll nicht die Unterhaltung, sondern die wirklichkeitstreuere Darstellung eines Prozesses im Vordergrund stehen. Die meisten Formate unterhalten den Zuschauer jedoch mehr aufgrund der durch die Laiendarsteller unfreiwillig eingebrachten Komik, als sie das wahre Rechtsleben darstellen. An der mangelnden Erfahrung mit der medialen Aufbereitung einzelner Fälle kann es eigentlich nicht liegen. Denn die Idee an sich ist nicht neu. Bereits im Jahre 1970 ging im ZDF das Format „Ehen vor Gericht“ auf Sendung. Wie es sich für einen öffentlich-rechtlichen Sender gehört, ging es bei Fallauswahl und fernsehgerechter Darstellung etwas seriöser zu als heute bei der privaten Konkurrenz. Es wurde versucht, ein umfassendes Bild des Geschehens auch

außerhalb des Gerichtssaals zu vermitteln. Zwar stand auch hier die Gerichtsverhandlung im Mittelpunkt des Geschehens. Darüber hinaus wurden aber auch der Vorgeschichte und einer Expertendiskussion genügend Platz und Bilder eingeräumt. Die „Ehen vor Gericht“ konnten sich, bei ihren Gerichtsshow-Nachfolgern nur schwer vorstellbar, insgesamt 30 Jahre im deutschen Fernsehen halten. Im Jahre 2000 flimmerte die letzte Folge, „Ehe auf Afrikanisch“, über die Mattscheibe, in der die Deutsche Gitta und der Afrikaner Akobi schmerzlich erfahren mussten, dass nicht nur der Tod, sondern auch der Familienrichter sie scheiden kann.

Fans dieser Serie müssen aber nicht verzweifeln. Eine internationale Filmdatenbank im Internet wirft auf die Suchanfrage zu den „Ehen vor Gericht“ u.a. folgende Antwort aus: „If you like this title, we also recommend... „Ich lass mich scheiden“.

Auf das frühe familienrechtliche Dokudrama folgten noch die vom Aufbau her ähnlichen Sendungen „Wie würden Sie entscheiden?“ (1974) und „Verkehrsgerecht“ (1983). Auch wenn die Vorgänger des heutigen Legaltaimments im Vergleich zu Richter Hold & Co. vielleicht etwas blasser daherkamen, so ging es im Fernsehgerichtssaal keineswegs langweiliger zu. Nach einer Sitzung des Verkehrsgerichts erreichten die Redaktion u.a. folgende Leserbriefe:

„Ist es nötig, einen Richter in den Gerichtssaal zu setzen, der alle Menschen wie Idioten behandelt? Es ist nicht das erstemal, dass dieser unmögliche Mensch mich verärgert. Die Sendung ist von nun an für mich gestorben.“

„Der Richter ist ein sehr schlechtes Beispiel für unsere Justiz. Es sollte doch eine ordentliche Verhandlung sein. Das

ist aber nicht der Fall, wenn der Richter die Zeugen nicht ausreden lässt, die Angeklagte von vorneherein für schuldig hält und dazu noch sehr freche Antworten gibt. Die Beteiligten zu beleidigen und anzuschreien muss nicht sein.“

Getreu dem Motto „Überholen ohne Einzuholen“ steht die Wiege des juristischen Reality-TV jedoch auf dem Gelände des ehemaligen DDR-Fernsehens. Die Sendung „Der Staatsanwalt hat das Wort“ startete bereits 1965 und lieferte unter der Bezeichnung „Kriminologisches Fernsehspiel“ eine Analyse der Anatomie eines Verbrechens. Die dort gezeigten Fälle, immer kommentiert von Dr. Peter Przybylski, dem Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, beschäftigten sich mit der Frage, wie und aus welchen Gründen es zu einem Verbrechen kommt. Die Aufklärung desselben trat eher in den Hintergrund. Anders als bei den derzeitigen nachmittäglichen Verfahren, in denen es manchmal nicht brutal und spektakulär genug sein kann, passte sich das Verbrechensaufkommen dieser Sendereihe der Deutschen Demokratischen Realität an. Gezeigt wurden vorwiegend nicht ganz so schlimme Fälle, in denen es um Diebstahl, Verkehrsdelikte oder Betrug ging. Mord und Totschlag spielten nicht annähernd die Rolle, die sie bei den Privatsendern derzeit einnehmen. Nach der 139. Folge, die zeitlich mit dem Ende der DDR zusammenfiel, wurde dem Staatsanwalt das Wort entzogen.

Neben den Fernsehrichtern und -anwälten und denen, die solche in Serien oder Filmen verkörpern, gibt es auch noch die Juristen, die zwar solche sind, im Fernsehen aber nicht als diese auftreten. Prominente Beispiele sind z.B. Alfred Biolek und Michel Friedmann. Sogar Stefan Raab hat fünf Semester Jura studiert. Da diese Personen nur selten mit ihrer juristischen Vergangenheit in Verbindung gebracht werden, können sie für die Beantwortung der eingangs gestellten Fragen außer Betracht bleiben. Bis vielleicht auf Michel Friedmann. Dessen juristische Vorbildung wurde oft genug im Zusammenhang mit seinem Rauschgift- und Prostituiertenkontakt erwähnt. Im Übrigen gab er in seinen

früheren Talkshows oft den Chefankläger, so dass seine Sendungen unfreiwillig (?) zu Tribunalen verkamen. Nach überstandener Zwangspause und Heirat von Ex-Nachmittagstalkerin Bärbel Schäfer befasste er sich erst mit der Aufarbeitung fremder Straftaten auf einem Bezahlkanal, bevor er im dritten Programm wieder Gäste ausfragen durfte.

Neben solchen branchenfremden Auftritten von Juristen sind nicht zuletzt die diversen Rechtsratgeber zu nennen, auf den fast kein Verbrauchermagazin verzichtet. Ob die „Akte“ in Sat.1 oder „WISO“ im ZDF, wenn's rechtlich wird, ist der Fachmann zur Stelle und gibt Auskunft. Selbst in einer der vormittäglichen Talkshows wurde ein Rechtsanwalt von der Redaktion hinter ein mit einem Schönfelder präpariertes Pult gestellt, um die Streitereien der Protagonisten auf ihre rechtliche Relevanz zu prüfen.

Ob nun gespielt oder echt, ob als solche tätig oder nicht, im Fernsehen tummeln sich viele Juristen. Aber ist der TV-Jurist denn nun die Antwort auf die Frage nach dem Grund für die immer noch steigende Zahl der Studienanfänger und die einer Berufsalternative? Wohl eher nicht.

Die Medienbranche wird trotz Gerichtshow-Boom nicht für Entspannung auf dem juristischen Arbeitsmarkt sorgen können. Wie dieser Beitrag zeigt, bietet das Fernsehen schon zu vielen Juristen ein Betätigungsfeld, als dass es unter Berufsanfängern noch als Geheimtipp gelten könnte.

Auch im Hinblick auf die Frage nach der weiterhin hohen Anzahl von Studienanfängern dürfte der TV-Jurist als Antwort nicht in Betracht kommen. Selbst wenn sich einige junge Leute von der schicken, sorglosen und angesehenen Fernsehjuristenwelt blenden ließen und

nur wegen dieser Bilder Jura studierten, so zeigt doch ein Vergleich mit den im TV ebenfalls nicht unterrepräsentierten Medizinern, dass Fernsehauftritte von Anwälten & Co. nicht für den angespannten Arbeitsmarkt verantwortlich gemacht werden können. Im Gegensatz zu Anwälten werden Mediziner in vielen Bereichen und insbesondere ländlichen Regionen gesucht. Im Übrigen dürften diejenigen, die mit dem Studium nur in die Rolle ihrer Idole schlüpfen wollen, ihre Karriere hoffentlich bereits nach den ersten Praktika beenden.

Ein Grund für das ungebrochene Interesse am Jurastudium dürfte vielmehr das Bild des Juristen als gutverdienende Allzweckwaffe sein. Und zu diesem Bild trägt auch das Fernsehen seinen Teil bei.

Der Autor ist Assessor in Berlin und Mitglied der Redaktion

Plädoyer

Eine Stadt jagt ihren Bürger – durch die Instanzen.

Landeshauptstadt hält einen Rechtsstaat für einen bloßen Prozessstaat und sich selbst für eine wirtschaftlich unerfahrene alte Dame, deren Unerfahrenheit und Mangel an Urteilsvermögen (§ 138 BGB) von einem ihrer Bürger ausgenutzt worden sein soll.

Vor weiteren empörten Kommentaren zunächst die Story, die uns der Tagespiegel in seiner Ausgabe vom 18.09.2004 lieferte:

Ein Ehepaar in Dresden hatte im Jahr 1984 ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück erworben und unter dessen Ausnutzung ein Eigenheim gebaut. Aufgrund des Modrow-Gesetzes von 1990, das Privatpersonen den Kauf der volkseigenen Grundstücke zu geringen Preisen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermöglichte, stellte das Ehepaar wie tausende andere Berechtigte einen schriftlichen Kaufantrag. Der Antrag blieb liegen, da unter anderem für dieses Grundstück geltend gemachte Rückerstattungsansprüche geklärt und abschlägig beschieden werden mussten. Die Landeshauptstadt machte den Eheleuten erst 1996 ein Kaufangebot zu den ermäßigten DDR-Preisen, umgerechnet in 4.250,00 DM. Der Wert für Bauland in vergleichbarer Lage lag dagegen bei 125.000,00 DM. Beim Verkauf sah sich die Stadt daran gebunden, aufgrund des Altantrags den festgelegten Preis nach dem Modrow-Gesetz zu übernehmen, auch wenn sich die Grundstückspreise inzwischen vervielfacht hatten. Der aktenkundige Antrag auf Grundstückserwerb war zu erfüllen. Die Stadt hielt sich an die Bedingungen des Modrow-Gesetzes und damit den geringen Preis, da der späte Kaufvertrag nicht auf Verzögerungen durch die Antragsteller beruhte und da diese einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit früheren Erwerbern hatten. Der Kauf war für die Antragsteller erheblich günstiger als ein Erwerb nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, bei dem der halbe Verkehrswert des

Grundstücks anzusetzen gewesen wäre.

Weitere Jahre später und zwar 2001 hielt die Stadt Dresden sich nicht mehr an ihren eigenen Verkauf gebunden und erhob eine Musterklage gegen das kaufende Ehepaar. Der Kaufpreis sei viel zu niedrig und deshalb sittenwidrig gewesen. Das LG und das OLG wiesen die Klage ab, die Revision zum BGH blieb ohne Erfolg. Der BGH (AZ V ZA 339/03) begründete die Wirksamkeit des Kaufvertrages unter anderem damit, dass es eine legitime öffentliche Aufgabe sei, bei den Altanträgen den ursprünglichen Preis von 4.250,00 DM festzuhalten, um so eine Gleichbehandlung mit den früheren Erwerbern zu gewährleisten.

Ein Zurückweisungsgrund wegen Unverfrorenheit auch der Obrigkeit gibt es noch nicht, man sollte ihn aber bei der nächstfälligen ZPO-Reform einführen. Anstatt sich die Bedeutung eines Kaufvertrages zwischen einer Landeshauptstadt und ihrem Bürger klarzumachen, jagt das Rechtsamt der Landeshauptstadt ihren Bürger durch die Instanzen, um doch in jeder Stufe zu unterliegen. Die klageabweisenden Urteile sind tröstlich, die Tatsache als solche offenbart aber ein tiefes Unverständnis der Kommune von dem, was sie eigentlich tut und wozu sie da ist.

Bekanntlich ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Nichtig ist insbesondere z. B. ein Kaufvertrag, durch den jemand, z. B. eine alte Dame unter Ausbeutung ihrer Zwangslage, ihrer völligen geschäftlichen Unerfahrenheit und ihres Mangels an Urteilsvermögen oder ihrer erheblichen Willensschwäche durch den Käufer veranlasst wird, ein Grund-

stück zu einem Preis zu verkaufen, der unter der Hälfte seines Wertes liegt. Das wäre das auffällige Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, so nachzulesen in § 138 BGB.

Was bedeutet das nun für den vom BGH mit wohlthuendem Ergebnis entschiedenen Fall? Die Stadt Dresden sammelt in Akten Kaufanträge der betroffenen Bürger nach dem Modrow-Gesetz. Die Verkäufe werden nach und nach abgearbeitet. Das Gesetz wird auch zu einem späteren Zeitpunkt in gleicher Weise angewandt wie bei den früheren Verkäufen. Die Stadt handelt also nach Gesetz und Recht. Der Bürger vertraut darauf, wird im Grundbuch als Eigentümer eingetragen und denkt, endlich nach vielen Jahren ist sein Eigenheim gesichert.

Aber nein! Im Jahre 2001 fällt der gleichen Stadtverwaltung ein, man habe das Grundstück wohl doch zu billig abgegeben, Leistung und Gegenleistung hätten in einem Missverhältnis gestanden und das sei ja schließlich sittenwidrig. Die Stadt hätte vielleicht im Jahre 1996 den Verkauf verweigern können, mit der Begründung, man verkaufe nur nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz zum halben Verkehrswert des Bodens. Und wenn der Bürger meinte, einen anderen Anspruch zu haben, möge er klagen. Ein solches Verhalten wäre zwar auch nicht nett und dann schon gar nicht, wenn der Bürger einen Anspruch hat, er diesen aber erst gegen die Obrigkeit einklagen muss. Das kommt jedoch häufiger vor, ist aber zuweilen dann nicht zu ändern, wenn die Rechtslage möglicherweise nicht eindeutig klar ist oder der Gesetzgeber wieder einmal eine Lücke gelassen hat, erstaunlich genug bei der allgemeinen Regelungsichte.

Etwas ganz anderes ist es, mit einem Vertrag, auf den der Bürger natürlich vertraut, in Auslegung der bekannten Gesetze einen Rechtszustand herzustellen und hinterher zu sagen, man hätte gar nicht verstanden, was man getan hätte. Schließlich hatte sich der Bürger den Kaufvertrag nicht durch Schmiergelder, Täuschung oder sonstiges erschlichen.

Und dann jagt die Landeshauptstadt ihren Bürger auch noch durch die Instanzen, erfährt beim Landgericht, dass sie Unrecht hat, erhält dies vom OLG bescheinigt und legt auch noch Revision ein. Der dem Staat vertrauende Bürger wird in jahrelange Ungewissheit über sein Eigentum gestürzt und das unter dem Vorwand, es werde das Recht angewandt, und die Stadt tue dies im Interesse der Allgemeinheit, da es sich ja um öffentliche Gelder handelte.

Es ist diese Parforcejagd durch die In-

stanzen, die empört und erschreckt. Es ist die dahinterstehende Rechthaberei und die Arroganz der Obrigkeit, wie sie seit den absolutistischen Herrschern von Monarchien zu Diktaturen geläufig ist, die aber nicht zum Rechtsstaat gehört. Die Stadt verwechselt den Gedanken des Rechtsstaats mit der flapsigen Überlegung: „Lass doch das Gericht entscheiden, was das Recht ist“. Als ob eine Stadt nicht auch an Gesetz und Recht gebunden ist.

Eine Stadtverwaltung ist weder ein streitlustiger Nachbar, der seinen Nachbarn als Störer nach BGB in Anspruch nimmt, noch eine alte Dame, die bei einem Kaufvertrag von einem Käufer über den Tisch gezogen wurde.

Wenn das Beispiel Dresdens Schule macht, werden wir uns bald vor Prozessen „Staat gegen Bürger“ nicht mehr retten können. Und da Steuergeld keine Rolle spielt, wird eben bis zum BGH prozessiert. Ich plädiere

dafür, dass die Entscheidungsträger dazu verpflichtet werden, nochmals eine Vorlesung über Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Allgemeine Staatslehre zu hören, mit anschließenden Klausuren, ob sie auch aufgepasst haben. Ich plädiere weiter dafür, dass den kaufenden Bürgern ein Schadensersatz von beträchtlicher Höhe für die erlittenen jahrelangen Ängste um ihr Eigentum zugesprochen erhalten. Schließlich empfehle ich dem Rechtsanwalt der Landeshauptstadt zu prüfen, welche Verträge sie eventuell mit welchen ihrer Bediensteten abgeschlossen hat und ob sie diese nicht auch verklagen könnte mit der Begründung, die Verträge seien sittenwidrig. Irgendetwas wird den Herrschaften dazu schon einfallen.

Dr. Eckart Yersin

Gründungsveranstaltung des Landesverbandes der Jugendrechtshäuser Berlin e.V.

Eike Böttcher

Dem Rechtskundigen sind viele Begriffe bekannt, die das Wort Jugend beinhalten: Jugendarrest, jugendgefährdend, Jugendkriminalität, Jugendgericht. Alle



irgendwie negativ besetzt. Spätestens seit dem 15.09.2004 dürfte für viele ein neuer Begriff hinzugekommen sein, der dieser Tradition nicht folgt, und zwar der Begriff Jugendrechtshaus. An diesem Tag gründete sich in den Räumen der Senatsverwaltung für Justiz der Landesverband der Jugendrechtshäuser Berlin e.V.. Was ein Jugendrechtshaus ist bzw. welche Ziele deren Betreiber verfolgen, hat der bereits in Berlin ansässige Bundesverband der Jugendrechtshäuser so zusammengefasst:

„Aus dem Prinzip der Verantwortung handelnd wollen wir Richter, Staatsan-

**Sigrun von Hasseln,
Vors. des Bundesverbandes
der Jugendrechtshäuser e.V.**

wälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und viele andere nicht länger warten, bis wir dienstlich für Jugendliche zuständig sind. Vielmehr wollen wir Ihnen helfen, falsche Wege zu vermeiden oder jedenfalls zu beenden, solange die Chancen dazu noch am größten sind. Wir wollen nicht glauben, dass Jugendliche, die in die Kriminalität abzugleiten drohen oder bereits straffällig geworden sind, für ihr weiteres Leben schon verloren sind. Jugendliche, die mit uns zusammen arbeiten – und das geht immer nur freiwillig und aus innerer Überzeugung – sollen sehen, dass wir sie nicht verloren geben.“

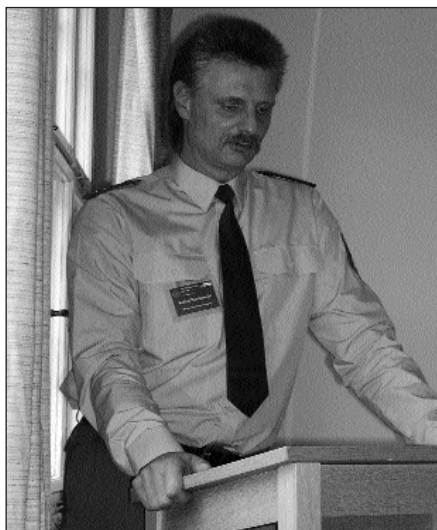
Ein Anliegen, dass nicht genug Unterstützung finden kann. Die Vorsitzende des Bundesverbandes, Sigrun von Hasseln, freute sich über das zahlreiche Er-

scheinen der Gründungsmitglieder und merkte an, dass nach der Ansiedlung des Bundesverbandes in Berlin und der tatkräftigen Arbeit des bereits gegründeten Landesverbandes Brandenburg die Gründung eines Landesverbandes Berlin begrüßenswert und nur konsequent sei.

Berlins Justizsenatorin Karin Schubert, die die Schirmherrschaft der Veranstaltung übernommen hatte, machte in ihrer Rede deutlich, wie sehr sie hinter diesem Projekt stehe. Nach ihrer Ansicht würde die immer wieder erhobene Forderung nach verschärften Gesetzen das Problem der Jugendkriminalität nicht lösen. Die Beratung und Fürsorge sei hierfür der bessere Ansatz. Die Senatorin



Die Geschäftsführerin des Richterbundes Sibylle Deutsch-Sandl (2.v.li.) neben RAuN Ulrich Schellenberg



POK Stefan Bonikowski, Initiator des Jugendrechtshauses Neukölln

machte jedoch deutlich, dass der Rechtsstaat sich auch weiterhin nicht auf der Nase rumtanzen lasse. Gleichwohl sei bei jugendlichen Straftätern eine differenzierte Betrachtungsweise geboten. Das Projekt Jugendrechtshaus sei der Versuch, den Jugendlichen die Hand zu reichen. Und dieser müsse vor anderen Maßnahmen unternommen werden.

Die ehemalige Justizsenatorin der Stadtstaaten Berlin und Hamburg, Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, unterstrich in ihren Worten, wie wichtig die Vermittlung von Rechtsbewusstsein für junge Menschen in der

heutigen Zeit ist. Aus diesem Grunde begrüßte auch sie die Gründung des Berliner Landesverbandes.

In einem erfrischenden Vortrag berichtete Stefan Bonikowski, seines Zeichens Polizeioberkommissar und Präventionsbeauftragter der Berliner Polizei, von der Arbeit im Jugendrechtshaus. Mit einem Besuch der Schulen werden die jungen Täter und auch Opfer konkret angesprochen, da junge Menschen über die Schule am besten zu erreichen seien. Bei seiner Arbeit legt der Präventionsbeauftragte viel Wert darauf, dass sämtliche Lösungsansätze und Strategien mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden. In Projekten wird Jugendlichen die Arbeit von Polizei und Justiz anschaulich vermittelt, in dem sie die Chance erhalten, den Umgang mit Tat und Täter – von der Tatbegehung bis zur Urteilsverkündung – aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden zu erleben. Nach Auskunft von POK Bonikowski, der ebenso wie Sigrun von Hasseln in den Vorstand des neugegründeten Landesverbandes gewählt wurde, werden so spürbar Vorurteile der Jugendlichen gegen die beteiligten Berufsgruppen abgebaut.

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, der neben dem Berliner An-



Von links: v. Hasseln, Senatorin Schubert, RAin Peschel-Gutzeit, RA Dr. Mayer

waltsverein auch den DAV auf dieser Veranstaltung vertrat, versicherte, dass auch die Berliner Anwaltschaft ihren Beitrag zu diesem überaus wichtigen und begrüßenswerten Projekt leisten werde. Die Notwendigkeit eines solchen Jugendrechtshauses werde schon aufgrund des Wandels der Gesellschaft deutlich, in der auch Kinder und Jugendliche (Stichwort: Handyverträge) mit rechtlichen Problemen konfrontiert werden.

Als einer der Initiatoren wurde Rechtsanwalt Dr. Ralph Mayer auf der anschließenden Wahl ebenfalls in den Vorstand des Landesverbandes gewählt, dessen Vorsitz er von nun an übernimmt. In seinem Beitrag betonte er, dass im Jugendrechtshaus keine Juristenausbildung betrieben, sondern Jugendliche lediglich in einer für sie alltags-tauglichen Weise rechtlich gebildet werden sollen. Dies könne am effizientesten in der Schule geschehen, weshalb sich der Landesverband für die Schaffung eines Schulfaches Rechtskunde einsetzen wird.

Wer sich im Rahmen des Projekts Jugendrechtshaus engagieren möchte, kann sich entweder an den Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V., Königsberger Straße 28 A, 12207 Berlin (Tel.: 76 884 187/188) oder an Rechtsanwalt Dr. Ralph Mayer, Französische Straße 14, 10117 Berlin (Tel.: 20 67 16 10) wenden.



RA Dr. Ralph Mayer, Initiator des Landesverbandes Berlin

„Nicht um die Jugendlichen ist es schlimm bestellt!“

Zur Grundidee und zur Arbeit der Jugendrechtshäuser befragt, stand die Vorsitzende des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser e.V., Vors. Richterin am LG Cottbus Sigrun von Hasseln, unserem Redakteur Eike Böttcher Rede und Antwort:

Frau von Hasseln, ist es um die Jugendlichen wirklich schon so schlimm bestellt, dass sie nur noch mit juristischer Beratung und polizeilichem Beistand durch's Leben kommen?

Nicht um die Jugendlichen ist es schlimm bestellt. Schlimm ist vielmehr, dass wir unsere Kinder fast unaufgeklärt in eine Welt entlassen, die schon im Ansatz fast nichts mehr mit dem fest gefügten und überschaubaren Weltbild zu tun hat, in dem wir aufgewachsen sind. Die Welt des 21. Jahrhunderts ist eine weltweite, schnelllebige interkulturelle Mediengesellschaft mit einer täglichen Flut ungefilterter Informationen für Jedermann, in der sich die Faszination über die anscheinend allumfassende technische Machbarkeit und die Panik vor internationalem Terrorismus, Identitätsverlust in der globalen Welt, Massenarbeitslosigkeit und sozialer Verelendung die Waage halten. Maßstäbe scheinen in dieser schier grenzlosen, neuen Welt zu fehlen. Freiheit wird zunehmend mit Grenzen- und Tabulosigkeit verwechselt; Recht haben mit Rücksichtslosigkeit und Ellenbogenmentalität.

Hier brauchen unsere Kinder dringend das Bewusstsein, dass das Zusammenleben in der interkulturellen, humanen und demokratischen Zivilgesellschaft letztlich nur friedlich und in Freiheit funktionieren kann, wenn jeder freiwillig bestimmte Achtungs- und Verhaltensregeln, also das Recht, einhält. Das Recht hat heute weltweit die zentrale Rolle in unserem Zusammenleben übernommen. Im Recht sind zudem die entscheidenden moralischen Normen verbindlich geregelt, wie etwa die Menschenrechte in der Menschenrechtskonven-

tion. Jugendliche sollen also nicht so unmündig gemacht werden, dass sie nur noch mit „juristischer Beratung und polizeilichem Beistand durch's Leben kommen“. Vielmehr geht es darum, Kindern möglichst frühzeitig mit Hilfe von Fachleuten im Präventionsnetzwerk Elternhaus, Kindergarten, Schule, Jugendhilfe, Justiz und Jugendrechtshaus Grundstrukturen einer Bildung und Erziehung zur Achtung des Anderen, zur Mündigkeit, zur Verantwortung, zur Toleranz und zur Empathie zu vermitteln. Ein starkes (interkulturelles) Rechts(folgen)bewusstsein aber hilft, Rechtsbrüche zu verhindern und sich gegen Gewalt Dritter auch ohne Fäuste wehren zu können.

Sie sind Vorsitzende der 3. großen Strafkammer beim Landgericht Cottbus, die als Jugendkammer und Jugendschutzkammer schon von Beruf wegen mit Gesetzesverstößen von Jugendlichen konfrontiert wird. Ist Ihnen die Notwendigkeit von Jugendrechtshäusern im Rahmen dieser Tätigkeit klar geworden und hoffen Sie, dass Ihrer Kammer durch die Jugendrechtshäuser im positiven Sinne Arbeit erspart bleibt?

Die Notwendigkeit, Kindern im Elternhaus, spätestens im Kindergarten Grundlagen unseres Zusammenlebens zu vermitteln, habe ich spätestens gesehen, als ich einerseits als Mutter dreier Söhne (jetzt 16, 17, 18 Jahre) in die Elternarbeit des Kindergartens und der Schule eingebunden, andererseits dienstlich für misshandelte Kinder und delinquent gewordene Jugendliche zuständig war.

Wie unabdingbar wichtig es ist, jungen Menschen rechtzeitig die Weichen für ein geordnetes Zusammenleben zu stel-

Aktuell

len, wurde spätestens ganz deutlich, als ich vor sechs Jahren den Vorsitz der gr. Jugendstraf- und Jugendschutzkammer des Landgerichts Cottbus übernahm. Immerhin hätten mindestens die Hälfte der wegen teilweise brutalster Straftaten angeklagten jungen Menschen nicht auf der Anklagebank sitzen müssen, wenn man ihnen rechtzeitig Rechtskenntnisse und Rechtsbewusstsein und damit das notwendige Selbstbewusstsein vermittelt hätte, um sich in unserer komplizierten Welt zurecht zu finden. Vielen wäre jenes „Versagerbewusstsein“ erspart geblieben, das sie zu den Gruppierungen laufen ließ, die ihnen kurzzeitig die Illusion vermittelten, mit einem kurzen Haarschnitt und einem Baseballschläger auch Jemand zu sein, vor dem andere Respekt haben müssten.

Ich bin davon überzeugt, dass die Strafverfolgungsbehörden auf Dauer erheblich weniger zu tun haben, wenn jungen Menschen flächendeckend und regelmäßig die Regeln des Zusammenlebens, also ihre Rechte und Pflichten sowie Empathie vermittelt werden, so wie ich dies in schriftlicher Form in meinem Jugendrechtsberater versucht habe (erschienen in der Reihe ARD-Ratgeber Recht, dtv/nomos - Anm. der Red.). Wir Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter sollten deshalb nicht warten, bis wir dienstlich für junge Menschen zuständig sind, sondern vorher tätig werden.

Welchen Beitrag können Anwälte im Rahmen des Projekts „Jugendrechtshaus“ leisten?

Rechtsanwälte sind in den Jugendrechtshäusern unverzichtbar.

- Rechtsanwälte erteilen in den Jugendrechtshäusern für Kinder und Jugendliche kostenlose Rechtsberatung. Diese rechnen sie über die Beratungshilfe ab. Der Beratungsbedarf junger Leute ist riesig: Hauptthemen sind Probleme mit Eltern und Lehrern, Handyschulden, Begehung kleinerer Delikte. Manchmal erstreckt sich die Rechtsberatung bis zur Aussteigerhilfe für junge Leute, die in falsche Cliquen geraten sind.
- Rechtsanwälte wirken auf ehrenamtlicher Basis in Schulen, Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben mit. Sie vermitteln jungen Leuten in Unterrichtseinheiten oder an Projekttagen Rechtsbewusstsein und Rechtskenntnisse zu Themen nach Wunsch der Ausbildungsinstitution. Sie führen auch Rollenspiele durch und geben Einführungen in die Streitschlichtung. Sie helfen außerdem, Streitigkeiten zwischen Lehrkörpern und Klassen zu schlichten.
- Rechtsanwälte werden in dem im Aufbau befindlichen „virtuellen Jugendrechtshaus“ benötigt.
- Rechtsanwälte leisten außerdem wichtige Beiträge als Referenten bei

Fachtagungen und bei Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren.

Was wünschen Sie dem neu gegründeten Landesverband Berlin für die Zukunft?

Meine besten Wünsche gelten zunächst einmal dem neu gewählten Vorsitzenden, dem Berliner Rechtsanwalt Dr. Ralph Mayer. Außerdem wünsche ich dem Landesverband, dass er die Gründung vieler neuer Jugendrechtshäuser in Berlin initiieren kann. Zudem:

- Die aktive, ehrenamtliche Mitwirkung durch Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Pädagogen, Psychologen, Studenten und allen, die sich in einem Kreis netter Menschen neuen Aufgaben widmen möchten.
- Ein gutes Miteinander der Berliner Jugendrechtshäuser im Präventionsnetzwerk Elternhaus, Kindergarten, Schule, Jugendhilfe, Ausbildungsbetrieb und Justiz .
- Die Mitwirkung vieler staatlicher und privater Berliner Institutionen, insbesondere Polizei, Präventionsräte, Schulen, Jugendämter, Justiz und Medien am Kostensparmodell Jugendrechtshaus: Immerhin wird mit einem Minimum an hauptamtlicher Arbeitskraft ein Maximum an ehrenamtlicher Arbeitskraft aktiviert!



Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11
1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

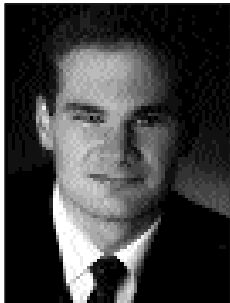
Datum / Unterschrift

Die reformierten Referendare kommen!

Am 1. Oktober haben die ersten Referendare ihre nach der Juristenausbildungsreform von drei auf neun Monate verlängerte Anwaltsstation angetreten. Anlass genug, die Beteiligten einmal selbst zu Wort kommen zu lassen. Mit Rechtsanwalt Dr. Wolfgang König und Rechtsreferendar Arno Glöckner sprach Eike Böttcher.

- Am 1. Oktober haben die ersten Referendare die aufgrund der Juristenausbildungsreform auf 9 Monate verlängerte Anwaltspflichtstation angetreten. Herr Referendar Glöckner, sind diese neun Monate aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Vorbereitung auf den späteren potentiellen Beruf oder verlängert sich lediglich für einige die „Tauchstation“ von 3 auf 9 Monate ?

Für mich persönlich empfinde ich die Verlängerung schon als sinnvoll, weil ich



Arno Glöckner ist derzeit Referendar und hat am 1.10.04 die Anwaltsstation in der Kanzlei Clifford Chance in Berlin angetreten

damit die Möglichkeit habe mehr in dem Bereich zu lernen und zu erleben, in dem ich später wohl auch mal arbeiten werde. Andererseits hätte ich nichts gegen ein insgesamt kürzeres Referendariat gehabt. Ich kann schwer beurteilen, wie viele Kollegen die gesamten neun Monate tauchen werden. Soweit ich es jetzt sehe, ist das eher eine Minderheit. Und auch andere Stationen lassen bei der Auswahl ja noch genug Flexibilität zu. Es ist ja nicht so, dass nicht auch z.B. in der Verwaltungsstation getaucht würde. Letztlich muss da meiner Meinung nach jeder selbst entscheiden, wie er seine Berufs- und Examensvorbereitung gestalten will.

- Auch wenn im Ausbildungsleitfaden des Kammergerichts von einer „Pflichtstation Rechtsanwalt“ die Rede ist, so besteht doch weiterhin

die Möglichkeit, die Station bei einem Verband oder einem Unternehmen zu absolvieren. Werden viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen diese „Hintertür“ nutzen ?

Wieso so negativ „Hintertür“? Ich finde es eigentlich gut, wenn bei der Stationsauswahl etwas Flexibilität zugelassen wird. Es werden sicher eher die Engagierten sein, die diesen Weg gehen. Die Möglichkeit ist ja im Übrigen auf drei Monate begrenzt, wenn ich mich nicht täusche. Bisher kenne ich aber nur wenige, die sich so entschieden haben.

- Werden Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Station in bis zu drei Abschnitte aufzuteilen ? Falls ja, führen Sie alle Abschnitte in eine Anwaltskanzlei ?

Ich habe mich für einen Abschnitt von drei Monaten und dann einen Abschnitt von sechs Monaten in zwei Kanzleien verschiedener Größe entschieden. So habe ich die Möglichkeit auszutesten, welche Kanzleigröße mir selbst besser gefällt und habe vielleicht die Möglichkeit, verschiedene Arbeitsstile kennenzulernen. Eine Aufteilung auf drei mal drei Monate halte ich für weniger sinnvoll. Machen wir uns nichts vor: Die letzten Monate vor den Klausuren wird man sich weniger auf die Station konzentrieren. Dann noch für die drei Monate vor dem Examen in eine neue Kanzlei zu gehen hat daher meines Erachtens keinen großen Mehrwert, es sei denn, man will ohnehin tauchen.

- Wollen Sie die Anwaltsstation zur beruflichen Orientierung nutzen oder steht für Sie schon fest, dass Sie Rechtsanwalt werden wollen ?

Ich bin mir schon ziemlich sicher, dass ich Anwalt werden will. Ich sehe die Station aber zur Möglichkeit der Orientie-

1/3 Seite
Soldan 4c

zung innerhalb des Anwaltsberufs und vielleicht ist ja auch alles so schlimm, dass ich nach der Station doch nicht mehr will.

- **Was versprechen oder erhoffen Sie sich darüber hinaus von den vor Ihnen liegenden Monaten ?**

Neben der beruflichen Orientierung hoffe ich natürlich, dass ich auch einiges aus der Praxis mitbekomme, was zumindest das Verständnis für den Examensstoff fördert. Ein wichtiger Aspekt ist außerdem den Knüpfen von Kontakten, gerade im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit. Ganz persönlich freue ich mich aber besonders darauf, praktisch juristisch zu arbeiten und hoffe, den einen oder anderen „spannenden“ Fall bearbeiten zu können.

- **Herr Dr. König, ist die Verlängerung der Anwaltsstation eher eine Belastung oder eine Bereicherung für die Kanzlei bzw. den auszubildenden Rechtsanwalt ?**

Eine Belastung mit Sicherheit nicht. Ich bezweifle allerdings, dass sich mit der Verlängerung der Anwaltsstation sehr viel ändert. Auch nach der alten Ausbildungsordnung konnten Referendare sehr lange bei uns sein, wenn sie in der Anwalts- und Wahlstation zu uns kamen.

- **Denken Sie, dass die Chancen der Referendare auf eine Anstellung in den Kanzleien der Anwaltsstationen aufgrund der verlängerten Anwesenheit steigen ?**

Die Chance auf eine spätere Anstellung steigt natürlich mit der Zahl der Gelegenheiten, sich dafür zu empfehlen. Allerdings hat man auch schon deutlich vor Ablauf von neun Monaten ein ge-



RA Dr. Wolfgang König ist für das Recruitment zuständiger Partner der Kanzlei Clifford Chance in Berlin

naues Bild von der Leistungsfähigkeit und den Qualitäten des bzw. der potenziellen jungen Kollegen/in. Meist ermöglichen schon drei Monate intensiver Zusammenarbeit ein sicheres Urteil. Wenn sich jemand empfohlen hat, schadet es aber nicht, den guten Eindruck zu vertiefen. Dazu besteht auf Grund der verlängerten Anwaltsstation nun verstärkt Gelegenheit.

- **Setzt die Ausbildungsreform im Hinblick auf die Vorbereitung auf den Anwaltsberuf mit der zeitlichen Neustrukturierung des Referendariats Ihrer Meinung nach am richtigen Punkt an ?**

Es ist gewiss nicht verkehrt, den Anwaltsberuf auch im Rahmen der Referendarausbildung stärker in den Vordergrund zu rücken. Aus Sicht einer in hohem Maße spezialisierten Kanzlei bleibt aber auch nach der Ausbildungsreform fraglich, ob die Ausbildung der jungen Kolleginnen und Kollegen nicht schon weitaus früher verstärkt auf die spätere Spezialisierung ausgerichtet werden muss.

- **Auch nach der neuen Ausbildungsordnung besteht für die Referendare die Möglichkeit, nur einen Teil der neun Monate in einer Anwaltskanzlei zu verbringen. Begrüßen Sie diese Möglichkeit oder werden Sie die Einstellung von Referendaren**

von der Bereitschaft abhängig machen, möglichst mehr als nur drei Monate zu bleiben ?

Wir begrüßen die Möglichkeit, die neue neunmonatige Anwaltsstuge aufzuteilen. Selbstverständlich steht es Referendarinnen und Referendaren frei, bei uns die komplette Anwaltsstation zu absolvieren. Wir möchten aber auch möglichst vielen qualifizierten jungen Juristen die Chance bieten, Clifford Chance von innen kennen zu lernen, indem sie einen Teil ihrer Stuge bei uns machen. Da die Zahl der bei uns verfügbaren Ausbildungsplätze begrenzt ist, führt dies in vielen Fällen automatisch zu einer Teilung der Stuge(n). Hinzu kommt, dass unmittelbar nach der Anwaltsstation die Assessor-Klausuren geschrieben werden. Der Wunsch, sich in den letzten Monaten der Stuge intensiv darauf vorzubereiten, lässt sich mit dem Kennenlernen einer Großkanzlei nur in den seltensten Fällen vereinbaren.

- **Der aufgrund der einschlägigen Vorschriften des JAG und der JAO erstellte Ausbildungsplan zur Rechtsanwaltsstation enthält konkrete Angaben dazu, wie viele Klageschriften, Entwürfe von rechtsgestaltenden Erklärungen etc. der Referendar fertigen und an wie viel Mandantenbesprechungen, Gerichts- und Schlichtungsterminen er teilnehmen sollte. Erachten Sie solch konkrete Vorgaben als hilfreich oder sollte man den auszubildenden Anwälten gerade im Hinblick auf den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit weitgehend freie Hand lassen ?**

Letzteres. Wir sind Dienstleister und können nicht vorhersehen, was wir wann für unsere Mandanten tun; der Anwaltsberuf ist nicht planbar. Selbstverständlich binden wir die bei uns tätigen Referendarinnen und Referendare intensiv in die tägliche Beratung ein. Oftmals wird es aber keine Gelegenheit geben, sie mit allen im Ausbildungsplan vorgesehenen Aufgabenstellungen zu befassen.

VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

(außergerichtlicher Einigungsversuch)

Wir erledigen für Sie und Ihre Mandanten schnell und zuverlässig die gesamte Verfahrenstechnik **gegen 50 % des jeweiligen Mandatenumsatzes**
Schuldner helfen Schuldner Beteiligungsgesellschaft mbH
Tel. 030 - 84 72 33 88, Mobil: 0172 - 384 28 49
e-Mail: info@schuldnerhelfenschuldnern.de

Die StPO-Reform in Berlin – Chance oder Risiko?

Mirko Röder

Unter dem 15.09.2004 hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in das Abgeordnetenhaus von Berlin zu einer Podiumsdiskussion eingeladen; auf dem Podium versammelten sich **Vera Junker**, Vereinigung Berliner Staatsanwälte e.V., **Peter Krüger**, Gewerkschaft der Polizei, **Dr. Stefan König**, Vereinigung Berliner Strafverteidiger, **Peter Faust**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Deutscher Richterbund, **Christoph Flügge**, Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz. Die Moderation hatte Rechtsanwalt **Volker Ratzmann**, MdA, Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen.

Ratzmann hob eingangs hervor, dass seit vier Jahren die Reform der Strafprozessordnung (StPO) wie kaum ein ande-

res Reformvorhaben der Justiz diskutiert würde. Hier bündelten sich unterschiedlichste Interessenlagen: von der Entlastung der Justiz bis zur Stärkung der Verteidigungsrechte im Ermittlungsverfahren und dem Ausbau der Opferrechte. Staatsanwälte und Polizeibeamte befürchteten einen höheren Aufwand bei Ermittlungsverfahren, der die knappen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörde übersteige sowie neue Möglichkeiten zur Verschleppung und Vereitelung von Ermittlungen. Die Richterschaft erwarte eine Verschlechterung der Tatsachengrundlagen für die Entscheidungsfindung. Das Bundesministerium der Justiz habe im Februar 2004 einen Entwurf vorgelegt, der Gegen-

stand des Deutschen Juristentages sein werde. Die Justizministerkonferenz habe sich mit einem kryptischen Beschluss nicht positioniert, die Länder wiederum hätten die unterschiedlichsten Stellungnahmen abgegeben.

Flügge seinerseits positionierte die Stellungnahme des Landes Berlin zum Bundesentwurf dahingehend, dass eine frühzeitige Beiordnung von Pflichtverteidigern bejaht würde, obwohl die Anklagebehörde dem ausgesprochen verhalten gegenüber stünde, das Kammergericht sogar eine Frist von einem Monat Untersuchungshaft (bisher drei Monate) favorisiert. Eine Verpflichtung, Verteidiger bereits im Ermittlungsverfahren hinzuziehen, befürwortete Flügge nicht.



v.l. n.r. Dr. König, Flügge, Ratzmann, Junker, Faust, Krüger

Krüger schloss sich dem an und äußerte seine feste Überzeugung dahingehend, dass durch die Einbindung von Verteidigern im Ermittlungsverfahren die Bearbeitungszeiten erheblich verlängert würden.

Dr. König erwiderte, dass bei Beleuchtung des Beschleunigungsgebotes es vorliegend auch heißen müsse, eine Gesamtschau vorzunehmen. Das Verhältnis der Dauer des Ermittlungsverfahrens zur Dauer der Hauptverhandlung sei sehr unterschiedlich, auch sei das Ermittlungsverfahren sehr lang, obwohl ja bis hierher keine Verteidiger eingebunden waren bzw. sind.

Insofern sei das Verhältnis der Dauer des Ermittlungsverfahrens zur Dauer der Hauptverhandlung, in der ja dann die Verteidiger anwesend sind, doch sehr einseitig zu Lasten der Dauer des Ermittlungsverfahrens.

Das Ermittlungsverfahren schaffe eine ganz prägende Kraft der eigentlichen Akte, welche evident auch für den Gang bzw. das Ergebnis der Hauptverhandlung den Ausschlag gebe – also müsse aus seiner Sicht die Verteidigung auch ein Interesse haben, an der Wurzel des Verfahrens mitzuwirken.

Zur Transferproblematik (Transferierungen von Vernehmungen, die in Anwesenheit der Verteidigung in der Ermittlungsbehörde erfolgen) problematisierte **Dr. König** die Frage, ob denn dann das Gericht gegen den Willen des Verteidigers

durchsetzen/erzwingen könne, dass es verlesen würde. Hier nannte **Dr. König** beispielsweise die Problematik des Verteidigerwechsels vor der Hauptverhandlung etc.

Junker erinnerte daran, dass 70 % aller Ermittlungsverfahren eingestellt würden – eine Einbindung der Verteidigung in die Ermittlungsverfahren oder eine komplette Einbindung der Verteidiger in die Ermittlungsverfahren, von denen dann 70 % eingestellt würden, könne keinen Entlastungseffekt bringen; **Junker** ist ebenfalls gegen den Transfer, weil der persönliche Eindruck von Zeugen bzw. Zeugenaussagen dadurch völlig verloren ginge.

Faust äußerte seinerseits keine Bedenken für die Bestellung des Pflichtverteidigers bereits bei Beginn der Untersuchungshaft, trug aber Bedenken gegen die Einbindung der Verteidiger im Ermittlungsverfahren vor, da dies auf erhebliche organisatorische Probleme stieße. Das Ermittlungsverfahren sei von seiner Struktur her keine Harmonieveran-

staltung, sondern letztlich Ort des Ausstragens institutionalisierter Konflikte.

Der Transfer von Protokollen aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung widerspricht aus Sicht von **Faust** dem Amtsaufklärungsgrundsatz durch das Gericht; **Faust** favorisiert die Verstärkung konsensualer Elemente, so dass die Möglichkeit von Absprachen bzw. der Diskussion des Verfahrensstandes mit allen professionellen Prozessbeteiligten auch so gesetzlich festgehalten werden könne und müsse, ohne dass bei Vornahme dessen regelmäßig ein etwaiger Befangenheitsantrag im Raume zumindest stünde.

Dr. König versuchte aus seiner Sicht, quasi einen Gegenentwurf zu den Reformvorstellungen der Bundesregierung dahingehend zu skizzieren, dass Verteidiger zwingend in den Ermittlungsverfahren zu beteiligen sind, in denen Verbrechen vorgeworfen werden bzw. ein Fall von notwendiger Verteidigung absehbar sei.

Den Einladenden sowie den Diskutanten ist für einen außerordentlich spannenden und anregenden Diskussionsabend im Abgeordnetenhaus zu danken; eine Vielzahl von Vertretern der Anwaltschaft, der Staatsanwaltschaft sowie der Richterschaft des Landgerichts Moabit fanden sich im Auditorium zusammen und nutzten auch die Gelegenheit zu Fragen sowie zu eigenen Diskussionsbeiträgen.



Finkel, Freyschmidt

3. LandesAnwaltsTag 2004 in Dessau

Mirko Röder

Der Landesanwaltverein Sachsen-Anhalt e.V. lud nunmehr schon zum dritten Mal zum Landesanwaltstag nach Dessau ein; der Vorsitzende des Landesanwaltvereins Sachsen-Anhalt e.V., Rechtsanwalt Thomas Markworth, hob zurecht in seiner Begrüßungsrede hervor, dass damit eine Tradition entstanden sei.

Das Fachprogramm stand natürlich im Zeichen des RVG, Fachspezifisch und auch schon mit den ersten tatsächlichen Erfahrungen aufbereitet referierten u.a. der Vizepräsident des DAV, Rechtsanwalt und Notar **Rembert Brieske**, der Richter am Oberlandesgericht **Detlef Burhoff**, der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts **Groß**, der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht **Dr. Friederici**, der Richter am Oberlandesgericht **Dr. Hoffmann** sowie der Richter am Sozialgericht **Becker**.

Becker kommentierte die aktuelle Rechtsprechung sowie die Änderung zum SGB III (AFG), **Burhoff** die Auswirkungen des RVG im Strafverfahren, **Groß** besprach die aktuelle Rechtsprechung des BAG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt, **Dr. Friederici** referierte zum einstweiligen Abänderungsverfahren, der Rechtsbehelfe, Rechtsmittel sowie der Kosten- und Gebührenproblematik. Darüber hinaus referierte **Dr. Friederici** in einem weiteren Block zum isolierten Verfahren und Scheidungsverbundverfahren, wobei taktische und gebührenrechtliche Überlegungen unter Einschluss der

Prozesskostenhilfe im Vordergrund seiner Ausführungen standen.

Das überaus reichhaltige Fachprogramm wurde ergänzt und bereichert durch ein Rahmenprogramm, welches keine Wünsche offen ließ. Das Rahmenprogramm wartete u.a. mit einem Rundflug über gleich drei (!) Stätten des Weltkulturerbes auf. Wer es lieber „irdisch“ und mit „Vater Franz im Einklang mit der Natur“ mochte, war bei einer Radtour zum Schloss Luisium bestens aufgehoben.

Festlicher Höhepunkt war der abendliche Empfang im Technikmuseum „Hugo Junkers“ in Dessau. Zahlreiche Ehrengäste aus der Politik, unter ihnen der Justizminister Sachsen-Anhalts **Curt Becker** – CDU, sowie der Oberbürgermeister von Dessau, **Hans-Georg Otto**, der DAV-Präsident **Hartmut Kilger**, Vizepräsident **Rembert Brieske** sowie der Hauptgeschäftsführer **Dr. Dierk Mattik**, konnten

einen Abend mit etwa 350 Gästen genießen.

Das Openair des Anhaltinischen Theaters, gefolgt vom Orangefest im Bauhaus rundeten das Rahmenprogramm ab.

Im Konferenzhotel konnten sich die Kolleginnen und Kollegen an den Informationsständen der Gerling Versicherung AG, der Soldan GmbH und der „LexisNexis“ Martindale-Hubell GmbH, der DKV Versicherung, der b.e.s.t.-Unfallanalyse und der MK-EDV-Spracherkennung über deren neuste anwaltsbezogene Produkte informieren lassen. Dem Drang nach mehr Mobilität konnte man sich am Stand der Mercedes-Benz Autozentrum Anhalt GmbH voll und ganz hingeben.

Mit dem diesjährigen Landesanwaltstag ist es dem Landesanwaltverein Sachsen-Anhalt, der 650 Mitglieder umfasst, erneut gelungen, eine Veranstaltung zu organisieren, die über die Grenzen Sach-

sachsen-Anhalts hinaus Wiederhall findet, welches sich auch darin zeigte, dass die Anwaltsverbände Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Berlin vertreten wurden; der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins durch Rechtsanwalt Thomas Krümmel.

Im nächsten Jahr wird der Landesanwaltstag Sachsen-Anhalt in Magdeburg stattfinden; Magdeburg begeht im Jahr 2005 die 1200-Jahr-Feier der Gründung der Stadt. Die Veranstaltung wird hier im Berliner Anwaltsblatt rechtzeitig beworben werden.



v.l. n.r. Krümmel, Brieske, Kirmes, Babette Markworth, Thomas Markworth, Tech

Großer Lauschangriff auf Anwälte gescheitert

Mit großer Genugtuung nimmt der Deutsche Anwaltverein (DAV) zur Kenntnis, dass offenkundig die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, den Großen Lauschangriff auf Berufsgeheimnissträger, wie Rechtsanwälte, Ärzte, Priester und Journalisten nicht ermöglichen will. Damit sei eine Forderung des DAV erfüllt. Dies sei richtig, da der Staat kein Recht habe, sich in das Vertrauensverhältnis zwischen Anwälten und Mandanten einzumischen. Zeugnisverweigerungsrechte Berufe müssen von Lauschangriffen ausgenommen werden, damit ratsuchende Menschen in dieser Gesellschaft eine letzte Rückzugsmöglichkeit haben. Bei den Diskussionen sei es allein um die Rechte der Mandanten, um die Erhaltung von Bürgerrechten gegangen.

„Die Anwaltschaft wird den Gesetzgebungsprozess aber aufmerksam verfolgen. Ein Lauschangriff ist immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre und zwar unabhängig davon, ob Anwälte oder Bürger betroffen sind. Ein solcher Eingriff muss immer verhältnismäßig sein,“ so **Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf**, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV. Die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit wird die Anwaltschaft im Gesetzgebungsprozess überwachen und die Erfahrungen aus der Praxis in der Diskussion mit einbringen.

(Mitteilung des DAV)

DAV: Qualifizierter Rechtsrat nur durch Anwältinnen und Anwälte möglich

– Reform der Rechtsberatung – Verbraucherschutz an erster Stelle –

Zur Stunde wird über den soeben veröffentlichten Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Rechtsdienstleistungsgesetz diskutiert. Ein eigener Entwurf des Deutschen Anwaltvereins (DAV) liegt bereits seit April vor. Der Entwurf des BMJ sieht nach Ansicht des DAV Lockerungen der Rechtsberatung vor durch die Gestattung von Nebenleistungen zu einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit. Dabei stellt der DAV klar: Ein wesentliches Element von Rechtsrat und Rechtsberatung ist zum Schutze des Verbrauchers die Unabhängigkeit des Beraters und damit des Rechtsrates. Weil diese Unabhängigkeit des Rechtsrates nur die Anwälte gewährleisten können, müsse auch zukünftig Rechtsrat und Rechtsbesorgung bei den Rechtsanwälten bleiben. Die vorgesehenen Lockerungen seien hinnehmbar.

Dies gelte auch für den neuen Begriff der „Nebenleistung“. Bei allem, was Verbände und Vereine an Rechtsauskünften geben, handele es sich nur um eine unvollkommene ergänzende Tätigkeit, die zudem nur im satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Vereine und Verbände geschehe. So dürfe der ADAC etwa über die rechtlichen Grundlagen der Pannenhilfe oder seiner Rechtsschutzversicherung aufklären. Die Beratung durch Banken, Versicherungen und andere sei nicht immer frei von Eigeninteressen der Berater. Rechtsschutzversicherer hätten immer auch ihre eigene spätere Leistungspflicht im Blick. Banken dächten bei Beratungen stets an nachfolgende Anlagegeschäfte.

„Der Entwurf des BMJ stellt klar, dass qualifizierter, unabhängiger Rechtsrat nur von Rechtsanwälten garantiert werden kann“, betont **Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV** in einer ersten Stellungnahme zu dem Entwurf. Der Schutz des Verbrauchers vor un-

qualifiziertem Rechtsrat sei damit berücksichtigt worden. Grundsätzlich verbleibe die rechtliche Beratung bei der Anwaltschaft. Die Öffnungen der Rechtsberatung im sozialen und karitativen Bereich und bei der Beratung im Nachbar- und Freundeskreis sei sachgerecht und entspreche den geänderten gesellschaftlichen Gegebenheiten. Der Schutz des Verbrauchers sei durch qualitative Beratung gesichert. Im Übrigen müsse bei der unentgeltlichen Rechtsberatung durch Vereine und Verbände immer bedacht werden, dass die Beratung nur für den Bürger unentgeltlich sei, hingegen oft durch vorab entrichtete Beiträge oder allgemeine Steuermittel finanziert werde.

In der laufenden Diskussion müsse darauf geachtet werden, dass der Verbraucherschutz bei der als Nebenleistung bezeichneten Beratung der Verbraucher in Rechtsfragen durch andere Dienstleister nicht auf der Strecke bleibe. „Der Bürger hat schließlich keine Chance, die Qualität und Professionalität des erhaltenen Rechtsrates zu testen“, so Kilger hierzu.

Die erlaubte "Nebenleistung" habe enge Grenzen, da sie zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflicht notwendig sein müsse.

(Mitteilung des DAV)

Redaktions-
schluss
immer am 20.
des Vormonats

Gründung des Förderkreises des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

Am 17.03.2004 wurde der Förderkreis des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet. Er soll Anregungen für die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts geben und dessen finanzielle Basis verbreitern. Der Förderkreis ermöglicht es dem Institut u.a., Veranstaltungen durchzuführen, in denen für die notarielle Praxis relevante Fragen behandelt werden. Dem Förderkreis sind zwischenzeitlich 52 Kolleginnen und Kollegen beigetreten.

Einen Bericht über die Eröffnungsveranstaltung finden Sie unter www.anwaltsnotarkammern.de in der Rubrik „Aufsätze und Hinweise“. Zwischenzeitlich fanden weitere Veranstaltungen statt, wie z.B. das Seminar „Die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen im Zivilrecht“ und das Kolloquium „Insolvenz und Notariatspraxis“. Die Veranstaltungshinweise des Instituts finden Sie auf der Homepage des Instituts für Notarrecht unter www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/. Besondere Interesse wird das Symposium am 12. November 2004 zu dem Thema Die GmbH im europäischen Vergleich finden. Für Kolleginnen und Kollegen, die dem Förderkreis beitreten möchten, ist eine Beitrittserklärung abgedruckt. Der Beitritt zum Förderkreis setzt dem Beitritt zur Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung voraus. Wir würden es begrüßen, wenn möglichst viele unserer Kolleginnen und Kollegen die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung untertütze und Mitglied werden würden.

Weitere Informationen erhalten sie bei dem Institut für Notarrecht unter der Anschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät,
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

oder

von der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Instituts,
Frau Ragna Kretschmer, unter: ragna.kretschmer@rewi.hu-berlin.de

Veranstaltungshinweis:

Deutsch-Polnisches Praktikerseminar 24. November 2004

Polen als Nachbarland ist den meisten deutschen Anwälten in vielen Aspekten noch immer unbekannt, und dies, obwohl sich nach dem EU-Beitritt der Republik Polen vor allem die wirtschaftlichen Kontakte zwischen Polen und Deutschland weiter intensiviert haben.

Nowakowski i Wspólnicy sp.j., eine mittelständische überörtliche Sozietät mit internationaler Ausrichtung und breiter Erfahrung im Rechtsverkehr mit Deutschland, hat sich der Aufgabe angenommen, deutschen Kolleginnen und Kollegen ein besseres Verständnis für wichtige Fragen der polnischen Rechtspraxis zu vermitteln und auf diese Weise auch berufliche Kontakte zu fördern und zu vertiefen. Im vergangenen Jahr veranstaltete die Firma ein erstes deutsch-polnisches Seminar in Poznań (Posen) zu Themen von hoher praktischer Relevanz im grenzübergreifenden Bereich. Da die Veranstaltung bei den Teilnehmern großen Anklang fand, gibt es nun eine Fortsetzung, diesmal hier in Berlin.

Das eintägige Seminar findet statt

**am Mittwoch, 24. November 2004
09:00 – 18:00 Uhr**

**im Business Location Center
(Ludwig-Erhard-Haus)
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin**

Die Teilnahmegebühr beträgt 130,00 € (inklusive Tagungsmaterialien, Mittagssbuffet und Pausengetränken). Interessierte Kolleginnen und Kollegen aus Berlin sind herzlich eingeladen, teilzunehmen. Das Programm und alle weiteren Informationen sind ab sofort verfügbar bei Monika Skomska, Nowakowski i Wspólnicy Toruń (Thorn), e-mail m.skomska@knw.pl

RA Thomas Krümmel

Wir können nicht zustellen!

Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung sofort bei der für Sie **zuständigen Rechtsanwaltskammer**, denn nur dann können wir Sie auch pünktlich mit dem **Berliner Anwaltsblatt** beliefern.

Die der Rechtsanwaltskammer vorliegende
Anschrift ersehen Sie aus dem Aufkleber auf der Umschlagseite

Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsverfahren

Claudia Frank

Am 10.09.2004 hat in den Räumen des D.A.V. ein vom Berliner Anwaltsverein organisiertes Arbeitsrechtsseminar zum Thema „Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Neuregelung bei betriebsbedingten Kündigungen“ stattgefunden.

An einem sonnigen Freitagnachmittag sind über 50 Anwälte und Anwältinnen erschienen, um den sowohl interessanten aber auch lebhaft vorgetragenen Ausführungen von Frau Barbara Loth zu lauschen. Frau Loth ist Vorsitzende des Berliner Hauptrichterrates und der 44. Kammer am Arbeitsgericht Berlin. Frau Loth hatte ein sehr gut strukturiertes Skript ausgearbeitet, ihren Vortrag allerdings durch aktuelle Informationen ergänzt und zum Teil auch umgestellt.

Wenige Tage vor der Veranstaltung hatte Frau Loth Gelegenheit, mit einem Richter am BAG die Problematik des Abwicklungsvertrages im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BSG zu diskutieren. Auch wenn der Richter eines Senates des BAG nicht für alle Senate sprechen kann, so konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass das



**RA'in Frank, Vorstandsmitglied des BAV bei der Begrüßung,
rechts die Referentin VRArbG Loth**

BAG diese Rechtsprechung des BSG nicht bestätigen wird. Wichtig waren für die Teilnehmer die Ausführungen von Frau Loth zu den psychologischen Aspekten, die beim Aufbau eines Klageschriftsatzes, aber auch in der mündli-

chen Verhandlung zu beachten sind. Ein „brüllender Anwalt“ mag für seinen Mandanten ein grandioses Rollenspiel an den Tag legen, die Kammer fühlt sich davon eher abgestoßen und vor allem den ehrenamtlichen Richtern fällt es schwer, nur die Rechtslage zu bewerten und nicht die lautstarken Argumente.

Nach einer kleinen Kaffee- und Rauchpause, in der auch der eine oder andere Fall aus der eigenen Praxis Frau Loth nahegebracht wurde, folgten Ausführungen zu den seit dem 1.1.2004 in Kraft getretenen Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes. Die Erläuterungen zu der „Betriebsgröße“ aber auch



**Plenum im Konferenzraum
des DAV-Hauses**

der Klageerhebungsfrist und zu § 1a Kündigungsschutzgesetz waren von besonderem Interesse.

BSG-Urteil über die Sperrzeitauslösung durch Abwicklungsvertrag

Richterin Loth hat nicht nur Kontakte zum BAG, sondern auch zum BSG. So soll das BSG-Urteil vom Dezember 2003 über die Sperrzeitauslösung durch Abwicklungsvertrag von einem „Vertreter-Senat“ verkündet worden sein. Die mit diesen Rechtsproblemen befassten Senate am BSG vertreten eine ganz andere Meinung, sodass sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema ändern wird. Bei allen Teilnehmern führte dies zu einem Aufatmen, zumal der Prozessbevollmächtigte, der nach Klageerhebung einen außergerichtlichen Vergleich mit der Gegenseite schließt, ein höheres Honorar beanspruchen kann, als derjenige, der sich erst im Rahmen der Güteverhandlung vergleicht. Der Intention des Gesetzgebers, damit die Gerichte zu entlasten, kann somit durchaus Rechnung getragen werden.

Letztendlich war die Zeit zu kurz, um auf alle, durchaus wichtige Fragen näher einzugehen. Trotz der fortgeschrittenen Zeit war Frau Loth gerne bereit, auf Fragen einzelner Teilnehmer weit nach Ende des Seminars einzugehen und Hinweise zu geben. Nicht nur für Fachanwälte, sondern vor allem für die Kollegen und Kolleginnen, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts noch keine Erfahrung gesammelt haben, war diese Veranstaltung mehr als hilfreich. Frau Loth hat es über mehr als drei Stunden hinweg verstanden, alle Teilnehmer anzusprechen und ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen. Feststeht, dass dies nicht das letzte Seminar sein wird, sondern das erste einer Reihe interessanter Vorträge.

Die Autorin ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorstandsmitglied des BAV

**Gut gemischt:
RAin Petra Santro (links), Richterin
am ArbG Susanne Nötzel-Bunke**

Berliner Arbeitsrechtsstammtisch im Cafe Einstein

Eike Böttcher

Das Cafe Einstein in der Kurfürstenstraße fällt einem nicht unbedingt sofort ein, wenn man an Diskussionsveranstaltungen juristischer Art denkt. Und genau aus diesem Grunde fand am Abend des 22. September dort der erste, vom Berliner Anwaltsverein und dem Arbeitsgericht Berlin veranstaltete Arbeitsrechtsstammtisch statt. Nach Auskunft der Initiatorin, Vorsitzende Richterin am Arbeitsgericht Barbara Loth, sollte sich der Abend nicht nach einem starren Plan mit trockenen Referaten etc. richten. Vielmehr soll der Stammtisch allen Interessierten eine Plattform zum lockeren Erfahrungs- und Gedankenaustausch bieten. Auch Rechtsanwältin Claudia Frank, die als Vorstandsmitglied des BAV an diesem Abend den Anwaltsverein repräsentierte, gab als Ziel des Abends einen angeregten Dialog zwischen Arbeitsrichtern und Anwälten aus. Der nach und nach anschwellende Lautstärkepegel ließ vermuten, dass dieses Ziel auch erreicht wurde. Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Karin Aust-Dodenhoff verwies in ihren Begrüßungsworten darauf, dass es einen solchen Stammtisch der Arbeitsrechtler bereits vor 25 Jahren einmal ge-



Gastgeberin und BAV-Vorstandsmitglied RAin Claudia Frank (links)

geben habe, dessen Fortführung sei aber irgendwie verschlafen worden. Umso mehr freute sie sich, dass sich mit Barbara Loth in ihrem Hause jemand gefunden habe, der diese Tradition wiedererwecken will. Auch nach Ansicht der LAG-Präsidentin sollte ein solcher Abend eher einen gemütlichen Charakter haben, da es eine solche Atmosphäre sowohl den Richtern als auch den



Anwälten leichter mache, die andere Berufsgruppe besser kennen und auch verstehen zu lernen. Sie wünschte sich darüber hinaus von den Erschienenen zahlreiche Reaktionen auf die Veranstaltung, so dass die Fortsetzungstermine noch attraktiver und effizienter gestaltet werden könnten. Barbara Loth zeigte sich in ihrer Begrüßung überrascht über die große Resonanz auf die Einladung zum Arbeitsrechtsstammtisch. Tatsäch-



LAG-Präsidentin Aust-Dodenhoff im Gespräch

lich überstieg die Zahl der erschienenen deutlich die der angemeldeten Personen. Richterin Loth machte des Weiteren deutlich, dass derartige Veranstaltungen auch der Information der Anwaltschaft im Hinblick auf die Umsetzung der Justizreform, die sie in ihrer Funktion als Vorsitzende des Hauptrichterrates und des Gesamtrichterrates der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit betreibe, dienen könnten. Hierin seien Anwälte



häufig zu wenig eingebunden, obwohl auch sie von geplanten Reformmaßnahmen, wie z.B. die Zusammenlegung von Gerichtszweigen oder die kosteneffektive Gestaltung von Gerichtsabläufen, betroffen sind. Im Übrigen verwies sie darauf, dass im Hinblick auf die immer



**Vors. Richterin am ArbG
Barbara Loth**

Ungezwungene Atmosphäre beim Arbeitsrechtsstammtisch im Cafe Einstein

wieder geforderten Einsparungen auf dem Justizsektor ein geschlossenes Auftreten von Richtern und Anwälten gegenüber dem Finanzsenator viel erfolgversprechender sei. Schließlich sitze man in dieser Hinsicht im selben Boot.

Bei den sich im Laufe des Abends zusammenfindenden Gesprächsrunden zeigte sich, dass die beabsichtigte Mischung von Richtern und Anwälten partiell auch gelang. Susanne Nötzel-Bunke, ihres Zeichens Richterin am Arbeitsgericht, betonte, dass der Gedankenaustausch zwischen den beiden Berufsgruppen für sie Sinn und Zweck eines solchen Abends sei. Aus diesem Grunde habe sie sich auch neben ihr

eher unbekannte Gesichter gesetzt. Die neben ihr sitzende Rechtsanwältin Petra Santro pflichtete ihr bei und ergänzte, wie wichtig und wertvoll der an solchen Abenden stattfindende Austausch von Praxiserfahrung gerade für jüngere Kolleginnen und Kollegen sein kann.

Es bleibt zu hoffen, dass viele Gedanken und Erfahrungen an diesem Abend einen neuen Mitbesitzer gefunden haben und dass dies nicht der letzte arbeitsrechtliche Stammtisch gewesen ist.

**Redaktionsschluss
immer am 20. des Vormonats**

Rahmenvereinbarung mit Yello

Telefonieren mit YelloTel

Die seit Mitte letzten Jahres bestehenden und von unseren Mitgliedern gut angenommenen Mitgliederleistungen **YelloStrom** und **YelloKarte/Gewerbe** sind im April diesen Jahres um ein zusätzliches Angebot erweitert worden: seit diesem Zeitpunkt steht unseren Mitgliedern die Möglichkeit zur Verfügung, über das Angebot YelloTel kostengünstig zu telefonieren und damit weitere Einsparungen im Betriebskostenbereich ihrer Kanzlei vorzunehmen. Die Erweiterung um das Angebot YelloTel ist ebenfalls sowohl von unseren Mitgliedern als auch den Mitgliedern des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern außerordentlich gut angenommen worden. Grund genug für uns, das Produkt nochmals vorzustellen.

Normaltarife

Die ersten 5 Minuten am Tag Festnetz fern: 6,0 Cent zzgl. Umsatzsteuer,

Ab der 6. Minute Festnetz fern und alle Ortsgespräche: 3,0 Cent zzgl. Umsatzsteuer,

Verbindungen in deutsche Mobilfunknetze: 20 Cent zzgl. Umsatzsteuer,

Die Abrechnung erfolgt sekundengenau

Mitgliedervergünstigungen

Als unser Mitglied erhalten Sie folgende Vergünstigungen auf die genannten Normaltarife :

Tarif für Ferngespräche in den ersten 5 Minuten am Tag: **Rabatt in Höhe von 1,0 Cent** gegenüber dem Normaltarif (netto),

Bei Abschluss Yello Karte/Gewerbe

Tarif für Ferngespräche in den ersten 5 Minuten am Tag: **Rabatt in Höhe von 2,0 Cent** gegenüber dem Normaltarif (netto).

Ansprechpartner

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Vertragspartner Yello Strom GmbH unter Telefon 0800-1900019 oder Fax 0800-9999983 (beide kostenlos) unter Angabe der Codierung:

Berlin:

V04-AnwälteBerlin

Mecklenburg- Vorpommern:

V04-AnwaltsvereineLVMV

Näheres zu allen Leistungen erfahren Sie über das dieser Ausgabe beiliegende Informationsblatt, das Sie auch im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de herunterladen können, oder über die Yello Strom GmbH.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Was spricht eigentlich dagegen ...die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht. Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

Zeit: Immer Freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr, oder Termine auf Anfrage

Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG

Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. (030) 251-3846, Fax (030) 251-3263 oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.

Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder über die Geschäftsstelle des BAV



Konferenz 2003, Foto: E. Herfet

Internationale Berliner Anwaltstage 2004

Bei den diesjährigen Internationalen Berliner Anwaltstagen vom 04. bis 06. November 2004 wird der „Jubiläumshattrick“ des Berliner Anwaltsvereins vollendet: nachdem 2002 das Berliner Anwaltsblatt sein 75-jähriges Bestehen feiern konnte und 2003 der Berliner Anwaltsverein selbst auf 150 Jahre zurückblickte, erfährt nun am 05. November 2004 das Internationale Berliner Anwaltsessen seine 50-ste Auflage.

50. Internationales Berliner Anwaltsessen

1928 erstmals als „Festbankett der Berliner Anwaltschaft“, von 1961 bis 1981 als „Herrenessen“ und ab dem Jahr 1982 als „Internationales Berliner Anwaltsessen“ veranstaltet, ist das Anwaltsessen mehr denn je eine feste Größe in der juristischen Veranstaltungslandschaft Berlins und Deutschlands geworden. Nachdem in den 50 Jahren des Bestehens so namhafte Gäste wie der damalige Bundespräsident Carl Carstens im Jahre 1982 oder Nuntius Pacelli, der spätere Papst Pius XII im Jahre 1928 an dem Essen teilgenommen haben, wird auch dieses Jahr politische und juristische Prominenz aus der ganzen Bundesrepublik und dem Ausland erwartet. Stellvertretend für alle sei der Präsident des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. Günter Hirsch genannt, der die Dinner-speech zum Thema „Napoleon: Il faut couper les langues des avocats – Zum Spannungsverhältnis zwischen erster und dritter Gewalt“ halten wird.

4. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

Erstmals 2001 anlässlich der Internationalen Berliner Anwaltstage veranstaltet, hat die Konferenz schnell eigenständigen Charakter bewiesen. So konnten im Jahre 2001 Vertreter aus 16 Ländern, im

Jahre 2002 aus 13 Ländern und im Jahr 2003 sogar aus 21 Ländern begrüßt werden. Ihrem Anspruch, Gesprächsforum zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch der verschiedenen Strukturen der Anwaltschaften in den EU-Beitrittsstaaten im Verhältnis zu den EU-Ländern zu sein, konnte sie von Anfang an gerecht werden.

Die diesjährige Konferenz am Freitag, den 05. November 2004 wird unter dem Thema „Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes in Europa – Die Anwaltschaft im Wettbewerb –“ stehen und nach dem Beitritt von 10 neuen Ländern zu der Europäischen Union dem Ziel dienen, die nationalen Ausrichtungen der berufsrechtlichen Regelungen in Europa zu diskutieren und sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten her-

aus zu arbeiten.

Dabei wird die Aufarbeitung der Frage im Mittelpunkt stehen, unter welchen Rahmenbedingungen die Anwälte in den einzelnen europäischen Ländern mit weiteren Bewerbern auf dem Rechtsberatungsmarkt konkurrieren. Des Weiteren sollen gemeinsame Lösungsansätze gefunden werden, die Stärken der Anwaltschaft auf dem Rechtsberatungsmarkt in Abgrenzung zu den Mitbewerbern hervor zu heben.

Wir freuen uns mit allen Teilnehmern auf ereignisreiche und spannende Tage im November.

*RA C. Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Donnerstag, 04. November 2004

**ab 19.30 Uhr, Begrüßungsabend
Jüdisches Museum Berlin, Lindenstr. 9–14, 10969 Berlin**

Freitag, 05. November 2004

10.30 Uhr, 4. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften
Deutsche Bank,
Unter den Linden, Berlin-Mitte/ Ecke Charlottenstr, Konferenzzentrum

**19.00 Uhr,
50. Traditionelles Internationales Essen des Berliner Anwaltsvereins**
Hotel Palace im Europa-Center, 10789 Berlin, Festsaal, Einlass ab 18.30 Uhr

Die Neuerungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

■ Referentin

Rechtsanwältin Brigitte Sell-Kanyi, Berlin

■ Veranstaltungsort

DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG

■ Gebühr

140 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263

■ Termin:

Freitag, 22. Oktober 2004, 14.00 bis 18.00 Uhr

In Zusammenarbeit mit der Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG

Die Referenten

Rechtsanwältin Brigitte Sell-Kanyi, tätig seit 1988, ist Herausgeberin des Handbuches „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ und Mitautorin des Kommentars „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, aus der Reihe „Berliner Kommentare“, herausgegeben von Gottwald/Goebel, beide Werke erschienen im Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG.

Die Veranstaltung

Die auf die Bedürfnisse der Anwaltschaft zugeschnittene Veranstaltung stellt die Neuregelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anhand zahlreicher Berechnungs- und Praxisbeispiele unter Verwendung des von der Referentin im Rudolf Haufe Verlag herausgegebenen Arbeitshandbuchs „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ dar.

Der Kaufpreis dieses Buches ist in der Veranstaltungsgebühr enthalten.

Inhaltsübersicht

- Struktur und Aufbau des RVG
- Überblick über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen
- Allgemeine Gebühren
- Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- Strafsachen
- Bußgeldsachen
- Auslagen

Anmeldung

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Die Neuerungen des RVG“ am 22. Oktober 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Verbraucherkredit- und Haustürgeschäfte

nach der Schuldrechtsmodernisierung, insbes. Widerruf von Realkreditverträgen

■ Dozent

VRiLG a. D. Wolfgang Mertins

■ Veranstaltungsort

Bankhaus Löbbecke & Co.,
Fasanenstraße 76, 10623 Berlin

■ Gebühr

50 € für Nichtmitglieder des BAV
25 € für Mitglieder des BAV

■ Termin

Freitag, 29. Oktober, 14.00 bis 17.00 Uhr

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sind u. a. das Verbraucherkredit- und das Haustürwiderrufgesetz in das BGB eingearbeitet worden, wobei einige Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht erfolgt sind. Nach dem durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.7.2003 ist ferner § 355 Abs. 3 S.3 BGB eingefügt worden, wonach das Widerrufsrecht nicht erlischt, wenn der Verbraucher darüber nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Das ermöglicht zwar den Widerruf von in einer Haustürsituation abgeschlossenen Realkreditverträgen noch nach Jahren. Dies führt aber grundsätzlich nur zur sofortigen Fälligkeit des Darlehens, zur Rückabwicklung des mit dem Kredit finanzierten Immobilienkaufs mit der Bank kommt es nur, wenn Kauf- und Darlehensvertrag eine wirtschaftliche Einheit und damit ein verbundenes Geschäft bilden. Dies wird aber von dem XI. Zivilsenat des BGH (Bankensenat) selbst dann verneint, wenn beide Geschäfte durch denselben Vermittler in einer Haustürsituation angebahnt wurden.

Mit einem Vorlagebeschluss vom 29.7.2003 (NJW 2003, 2612) hat das LG Bochum den EuGH angerufen, weil diese rechtliche Situation nicht dem mit der Richtlinie 85/577 EWG des Rates betr. den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Geschäften vom 20.12.1985 erstrebten Schutz entspricht. Eine weitere Vorlage an den EuGH zum Widerruf von Immobiliarkrediten im Strukturvertrieb ist durch das OLG Bremen mit Beschluss vom 27.5.2004 (NJW 2004, 2238) erfolgt.

Der II. Zivilsenat des BGH hat in mehreren Urteilen vom 14.6.2004 (ZIP 2004, 1394, 1402, 1407) ausgeführt, dass der Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfond und der zu dessen Finanzierung abgeschlossene Darlehensvertrag ein verbundenes Geschäft im Sinne des § 9 VerbrKrG bilden, wenn sich der Fond und die Bank derselben Vertriebsorganisation bedienen. Es wird zu klären sein, ob dies auch für den durch Grundpfandrecht gesicherten Kredit zur Finanzierung des Kaufs einer Immobilie zu gelten hat.

Inhaltsübersicht

A. Verbraucherkreditgeschäfte

1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
2. Schriftform
3. Inhalts- und Formerfordernisse einer Vollmacht
4. Widerrufsrecht
5. Verbundene Geschäfte
6. Einwendungsverzicht
7. Gesamtfälligkeitstellung bei Zahlungsverzug
8. Anwendung auf Schuldübernahme und Bürgschaft

B. Haustürgeschäfte

1. Sachlicher Anwendungsbereich, Anwendung auf Bürgschaft
2. Haustürsituation
3. Vorhergehende Bestellung.

Anmeldung

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Verbraucherkredit- und Haustürgeschäfte nach der Schuldrechtsmodernisierung, insbes. Widerruf von Realkreditverträgen“

am 29. Oktober 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Wieviel Controlling braucht Ihre Kanzlei?

Kostengünstige Kanzleiführung durch Controlling

■ Referent Kai-Uwe Spahl, Nürnberg	■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG
■ Gebühr 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 30 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
■ Termin Mittwoch, 17. November 2004, 16.00 bis 19.00 Uhr	■ Anmeldefrist 05. November 2004

In Zusammenarbeit mit der  HypoVereinsbank

Der Referent

Kai-Uwe Spahl ist Rechtsanwalt in Nürnberg. Bei DATEV- Consulting verantwortet er den Beratungsbereich Rechtsanwälte. Beratungsschwerpunkte sind Gewinnmanagement und strategische Kanzleientwicklung. Herr Spahl hat langjährige Erfahrung mit der Umsetzung von Veränderungsprojekten im IT- und im Managementbereich.

Die Veranstaltung

bietet einen Einblick in den Aufbau kanzleispezifischen Controllings, schildert Möglichkeiten zur effektiven Gegenüberstellung von Erlösen und Kosten und zur Optimierung der Kostenstruktur Ihrer Kanzlei. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Zeiterfassung der vom Anwalt erbrachten Tätigkeiten liegen. Des weiteren sollen verschiedene Modelle der Sozietätsgestaltung auf ihre Kosteneffizienz geprüft und diskutiert werden.

- Grundlagen der betriebswirtschaftlich orientierten Kanzleiführung
- Kostenmanagement in der Kanzlei
- Die Systematik von Deckungsbeitragsrechnungen
- Wege zum Aufbau Ihres individuellen Kanzleicontrollings
- Ganzheitliches Gewinnmanagement
- Externe Wertbildung – der Zusammenhang zur Kanzleibewertung

Die HypoVereinsbank lädt anschließend zu einem Buffet ein.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Wieviel Controlling braucht Ihre Kanzlei“ am 17. November 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Ausgewählte Probleme des Versicherungsrechts

■ Dozent

RA Stephan Michaelis, Hamburg

■ Veranstaltungsort

 Steuerberaterverband, Littenstr. 10,
10179 Berlin, EG

■ Gebühr

 270 € für Nichtmitglieder des BAV
90 € für Mitglieder des BAV

■ Termin

 Freitag, 19. November 2004, 14.30 bis 18.30 Uhr,
Samstag, den 20. November 2004,
9.00 bis 13.00 Uhr

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Der Referent

Rechtsanwalt Michaelis verfügt über langjährige Erfahrungen im Versicherungsrecht. Unser Referent ist ausgebildeter Versicherungskaufmann und Fachanwalt für Versicherungsrecht. Im beruflichen Alltag betreut und berät Herr Rechtsanwalt Michaelis eine Vielzahl von Versicherungsnehmern, Versicherungsmaklern und Versicherungsgesellschaften. Als Referent wurde Herr Rechtsanwalt Michaelis bereits zu vielen Fachveranstaltungen eingeladen. Aufgrund seiner Autorentätigkeit wurden zudem viele Artikel für die Fach- und Publikumspresse veröffentlicht.

Die Veranstaltung

Die Veranstaltung beschäftigt sich mit ausgewählten Problemen aus dem allgemeinen Teil des Versicherungsvertragsrechts. Anhand der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des vergangenen Jahres werden einzelne Themenbereiche eingehend dargestellt. Exemplarisch ist hier die Auslegung von Versicherungsbedingungen, Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhungen, Repräsentanteneigenschaft, Gerichtsstandswahl, Vermittlerhaftung, etc. benannt. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf die Änderungen der VVG-Reform.

Sachversicherungsrecht

Im ersten Teil dieser Veranstaltung wird die neueste Rechtsprechung zur allgemeinen Unfallversicherung dargestellt. Weiterhin werden Ausschnitte aus dem Bereich der Kraftfahrzeughaftpflicht- und -Kaskoversicherung durchgesprochen. Neues wird aus der Feuerversicherung, sowie der Bearbeitung von Sturm-, Hagel- und Elementarschäden erörtert. Als Teil des Sachversicherungsrechts wird auch die Betriebshaftpflichtversicherung behandelt. Anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden insbesondere die Versicherungsbedingungen in Hinblick auf die Ausschlussregelungen betrachtet. Die neuere Rechtsprechung zum Schadenersatzrecht wird hier auch unter Berücksichtigung der BGH-Urteile analysiert.

Personenversicherungsrecht

Der Schwerpunkt des Personenversicherungsrechts liegt in der Behandlung der Berufsunfähigkeitsversicherung. Es werden die Voraussetzungen des Leistungsfalles und die aktuelle Rechtsprechung zur Verweisbarkeit erörtert. Weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der privaten Krankenversicherung. Auch hier erfolgt eine Auseinandersetzung anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zum Abschluss der Veranstaltung wird die Lebensversicherung behandelt. Dieses insbesondere in Verbindung mit den Problemen aus dem allgemeinen Teil (Auge-und-Ohr-Rechtsprechung, § 21 VVG). Im Rahmen der Gesamtveranstaltung soll ein informativer Überblick über die praxisrelevanten Fragestellungen anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung des vergangenen Jahres gewährleistet werden.

Anmeldung bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter **030/ 251-3263**

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Ausgewählte Probleme des Versicherungsrechts“
am 19. und 20. November 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

 Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Natürliche Personen in der Insolvenz – effiziente Lösungen für die Praxis –

<p>■ Dozent RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt RiAG Hamburg Frank Frind</p>	<p>■ Veranstaltungsort Haus der Verbände, Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 140 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Freitag, den 26. November 2004, 14.30 bis 19.30 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 19. November 2004</p>

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die Referenten

RiAG Dr. Andreas Schmidt, RiAG Frank Frind, beide Insolvenzgericht Hamburg. Die Referenten sind langjährige Insolvenzrichter. Sie haben zu zahlreichen Fragen des Insolvenzrechts publiziert und referieren bundesweit zu aktuellen insolvenzrechtlichen Entwicklungen.

Die Veranstaltung

Angesichts ständig steigender Fallzahlen spielen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen eine immer größere Rolle in der Praxis. Der Insolvenzverwalter muss, um wirtschaftlich arbeiten zu können, diese Verfahren effizient abarbeiten. Aufgrund der Vielfältigkeit der Verfahrensgestaltungen (Selbstständige, ehemals Selbstständige, Verbraucher) beginnen sich rechtliche Strukturen, an denen sich Gläubiger, Schuldner und Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder orientieren können, erst langsam herauszubilden.

Die zu erwartenden Änderungen durch den Referentenentwurf vom September 2004 zum InsOÄndG, insbesondere im Bereich des Verfahrens natürlicher Personen, werden in jedem der genannten Blöcke vorgestellt.

I. Der Selbstständige in der Insolvenz

1. Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz
2. Die Stundung der Verfahrenskosten, §§ 4a ff. InsO
3. Probleme bei Eigen- und Fremdantrag, insbesondere: Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Schuldners
4. Unternehmensfortführung bei (un)kooperativen Schuldner/Freigabe
5. Insolvenzbeschlagn beim Selbstständigen, insb.: Freiberufler
6. Probleme des sog. Neuerwerbs
7. Haftungsrisiken des Verwalters im Lichte der neuesten BGH-Rechtsprechung
8. Exkurs: Eigenverwaltung und Insolvenzplan

II. Der ehemals Selbstständige und der Verbraucher in der Insolvenz

1. Zuständigkeit / nochmals: Abgrenzung Regel-/Verbraucher-insolvenz
2. Richtige Antragstellung / Umgang mit dem amtlichen Vordruck
3. Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen

III. Restschuldbefreiung

1. Rechtzeitige Antragstellung
2. Verfahrensablauf bei Vorliegen eines Versagungsantrages
3. Pflichten des § 290 InsO
4. Obliegenheiten des § 295 InsO

IV. Vergütung des Verwalters/Treuhänders

1. Rechtsprechung des BGH
2. Umsetzung der BGH-Rechtsprechung durch die Insolvenzgerichte

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Natürliche Personen in der Insolvenz“ am 26. November 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Substantiierung im Zivilprozess

■ Dozent

VRiLG a. D. Wolfgang Mertins

■ Veranstaltungsort

 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
 Konferenzraum, EG

■ Termin Freitag, 26. November 2004, 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Gebühr

 120 € für Nichtmitglieder des BAV
 60 € für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

 bitte per Fax an die Geschäftsstelle des
 BAV unter 030 / 251-3263,

Die Veranstaltung

Die Substantiierung des Vortrages ist im Zivilprozess oft entscheidend für dessen Ausgang. Der Anwalt hat die Aufgabe, den Geschehensablauf so darzustellen, dass der Richter ihn nachvollziehen kann. Dieser entscheidet nur aufgrund des ihm unterbreiteten Tatsachenstoffs und ist an die von den Parteien angebotenen Beweise gebunden (Beibringungsgrundsatz). Deshalb kann die Rechtsverfolgung und -verteidigung schon daran scheitern, dass der Sachverhalt nicht nachvollziehbar, insbesondere unvollständig, vorgetragen wird. Ein solcher Prozessausgang ist für den Unterlegenen, der auch noch die Prozesskosten zu tragen hat, möglicherweise existenzvernichtend. Seinem Anwalt droht in dieser Situation ein Regress. Der Richter möchte bei seiner Entscheidung der Wahrheit möglichst nahe kommen.

Durch das Zivilprozessreformgesetz wird die Notwendigkeit, schon in erster Instanz den rechtlich erforderlichen Tatsachenvortrag substantiiert, d.h. nachvollziehbar darzulegen, verstärkt. Durch dieses Gesetz soll die erste Instanz gestärkt und die Berufungsinstanz auf eine Fehlerkontrolle und Beseitigung beschränkt werden. Neuer Tatsachenvortrag ist deshalb in zweiter Instanz nur noch eingeschränkt möglich.

Ziel der Veranstaltung ist es, anhand von praktischen Beispielen aufzuzeigen, welche Schwierigkeiten bei der Darlegung im Zivilprozess auftreten können und wie mit diesen umzugehen ist. Dabei werden auch Fragen der Prozess-taktik angesprochen.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Substantiierung im Zivilprozess“
 am 26. November 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

 Datum,
 Kanzleistempel

Unterschrift

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts
und Bundessozialgerichts**
**Insbesondere: Kündigungsrecht, Abwicklungsvertrag, Betriebsübergang,
Vertragsinhaltskontrolle im Arbeitsverhältnis**

<p>■ Referentin VRiArbG Barbara Loth, Berlin</p>	<p>■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG</p>
<p>■ Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 60 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Donnerstag, 02. Dezember 2004, 15.00 bis 19.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist 25. November 2004</p>

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die Referentin

Die Referentin Barbara Loth, Berlin, war zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin und Rechtsanwältin tätig und ist seit 1991 Richterin am Arbeitsgericht Berlin. Sie ist erfahrene Referentin.

Die Veranstaltung

Zunächst wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Kündigungsrecht und deren Auswirkungen auf die betriebliche und arbeitsrechtliche Praxis anhand ausgesuchter Fälle dargestellt. Dabei wird auch unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Frage eingegangen, inwieweit Vereinbarungen von Abfindungen eine Sperrzeit nach § 144 SGB III auslösen.

Außerdem wird die Möglichkeit der richterlichen Kontrolle von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung der im BGB geänderten bzw. eingefügten §§ 305 ff. BGB diskutiert. Letztlich wird auf die Probleme des Betriebsübergangs eingegangen.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und Bundessozialgerichts“ am 02. Dezember 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Termine

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

Veranstaltungen des BAV

**Internationale
Berliner Anwaltstage**

Datum: 4.–6. November 2004

**Die Neuerungen des Rechtsanwalts-
vergütungsgesetzes**

Referentin: RA'in Brigitte Sell-Kanyi,
Berlin
Datum: 22. Oktober 2004,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstrasse 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG
Gebühr: 140 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

**Verbraucherkredit- und Haustür-
geschäfte nach der Schuldrechts-
modernisierung, insbes. Widerruf von
Realkreditverträgen**

Referent: VRiLG a.D.
Wolfgang Mertins
Datum: 29. Oktober 2004,
14–17 Uhr
Ort: Bankhaus Löbbbecke & Co.
Fasanenstr. 76,
10623 Berlin
Gebühr: 50 € Nichtmitglieder BAV
25 € Mitglieder BAV

**Wie viel Controlling braucht Ihre
Kanzlei? Kostengünstige
Kanzleiführung durch Controlling**

Referent: Kai-Uwe Spahl, Nürnberg
Datum: 17. November 2004,
16.00 bis 19.00 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstrasse 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
30 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

**Ausgewählte Probleme des
Versicherungsrechts**

Referent: RA Stephan Michaelis,
Hamburg
Datum: 19. November 2004,
14.30 bis 18.30 Uhr,
20. November 2004,
9.00 bis 13.00 Uhr
Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
EG
Gebühr: 270 € Nichtmitglieder BAV
90 € Mitglieder BAV

**Natürliche Personen in der Insolvenz
– effiziente Lösungen für die Praxis**

Referenten: RiAG Hamburg
Dr. Andreas Schmidt
RiAG Hamburg Frank Frind
Datum: 26. November 2004,
14.30 bis 19.30 Uhr
Ort: Haus der Verbände,
Steuerberaterverband,
Littenstrasse 10,
10179 Berlin, EG
Gebühr: 140 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Substantiierung im Zivilprozess

Referent: VRiLG a.D.
Wolfgang Mertins
Datum: 26. November 2004,
14–18 Uhr
Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin
Gebühr: 120 € Nichtmitglieder BAV
60 € für Mitglieder BAV

**Aktuelle Rechtsprechung des
Bundesarbeitsgerichts und
Bundessozialgerichts**

Referentin: RiArbG Barbara Loth,
Berlin
Datum: 02. Dezember 2004,
15.00 bis 19.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstrasse 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG
Gebühr: 120 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
60 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Anmeldungen: bitte per Fax an die
Geschäftsstelle
des BAV unter
030/ 251-3263

**Veranstaltungen
der Anwaltschaft**
ARGE Verkehrsrecht des DAV
**Klageanträge und typische Beweis-
probleme im Haftpflichtprozess**

Referent: Richter am BGH a.D.
Dr. Manfred Lepa, Bonn
Datum: 6. November 2004
Ort: Neubrandenburg
Gebühr: 140 € für Mitglieder ARGE,
190 € für Nichtmitglieder
Auskünfte: Tel. 02 226/ 91 20 91,
Fax 02 226/ 91 20 95

Berliner Arbeitsgemeinschaft
der Mietrechtspraktiker
**Die rechtliche Bedeutung eines
Wohnungsübergabe-/ Rückgabe-
protokolls**

Referenten: RA Klaus Schach
Datum: 10. November 2004,
14–18 Uhr
Ort: Bildungswerk der
Evangelischen Kirche,
Goethestraße 26–30,
10625 Berlin
Gebühr: 10 € / Veranstaltung
Auskünfte: Tel. 893 19 14

Berliner Steuergespräch
13. Berliner Steuergespräch
**Dual Income Tax versus synthetische
Einkommensteuer**

Leitung: Prof. Dr. Lerke Osterloh
(Bundesverfassungsge-
richt, Karlsruhe)

Termine

Datum: 29. November 2004,
18:00 Uhr
Ort: Haus der Deutschen
Wirtschaft,
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Auskünfte: Tel 253 53 132

Berliner Arbeitsgemeinschaft
Wohnungseigentumsrecht

**Verfahrensrecht im Wohnungseigen-
tumsrecht**

Termin: 17.11.2004
15.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Axel-Springer-Str. 40-41
10969 Berlin,
in den Räumen der
„Alten Feuerwache“
Auskünfte: RAin Birgit Danschke
Tel. 030/ 2101 4841

DeutschenAnwaltAkademie

Steueranwaltstag Berlin 2004

Leitung: Friedhelm Jacob,
Rechtsanwalt und Steuer-
berater, Frankfurt a.M.
Dr. Rolf Schwedhelm,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Köln
Datum: 5. November 2004,
9.30 Uhr bis
6. November 2004,
13.15 Uhr
Ort: Hilton Hotel Berlin,
Mohrenstr 30, 10117 Berlin
Gebühr: 350 € Mitglieder ARGE
Steuerrecht
400 € EUR Mitglieder
DAV/ FORUM
Junge Anwaltschaft
450 € EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Die VOB in der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs**

Referenten: Prof. Dr. Friedrich Quack,
RiBGH a.D. Rechtsanwalt,
Berlin
Prof. Dr. Reinhold Thode,
Richter am BGH, Karlsruhe
Datum: 6. November 2004, 9.30
Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: nH Hotel
Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,

10249 Berlin
Gebühr: 300 € Mitglieder DAV
330 € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Öffentliche Auftragsvergabe
nach der VOL/A**

Referent: Dr. Olaf Otting, Rechtsan-
walt, Fachanwalt für Ver-
waltungsrecht, Stuttgart
Datum: 12. November 2004, 14.00
Uhr bis 13. November
2004, 16.15 Uhr
Ort: Novotel Berlin-Mitte,
Fischerinsel 12,
10179 Berlin
Gebühr: 180 € Mitglieder FORUM
Junge Anwaltschaft/
Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul
300 € Mitglieder DAV
330 € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Powerseller, Ich-AGs,
Existenzgründer**

Referenten: Niko Härting,
Rechtsanwalt, Berlin
Gunnar Kaufmann,
Dipl.-Kfm., Steuerberater,
Berlin
Datum: 20. November 2004,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Queens Hotel,
Güntzelstraße 14,
10717 Berlin
Gebühr: 300 € Mitglieder DAV
330 € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.
Auskünfte: Tel.: 030 / 726153-0,
Fax: 030 / 726153-111



SURENO
SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270 Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

RENO • OFFICE
Der Fachservice für Rechtsanwälte

Wencke Kohn

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen
§ Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
§ Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-finanzierungen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren
Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982
e-Mail: ReNo-Office@t-online.de • www.ReNo-office.com

Termine

Deutscher Juristinnenbund**Selbstmarketing**

Referentin: Susanne G. Rausch
 Datum: 17. November 2004,
 19 Uhr
 Ort: Kanzlei Redeker Sellner
 Dahs & Widmaier,
 Kurfürstendamm 218,
 10719 Berlin
 Auskünfte: Tel 030/ 88 56 65 81

Deutsches Anwaltsinstitut**Der Internationale Warenkauf**

Referent: Prof. Dr.
 Rainer Schackmar,
 Schmalkalden
 Datum: 13.11.2004
 Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
 des DAI
 Gebühr: 245 €

**Berufswahl Rechtsanwalt –
Einführungsveranstaltung**

Referent: Dr. Ralf Büring,
 Rechtsanwalt,
 Hauptgeschäftsführer der
 RAK Hamm
 Datum: 13.11.2004
 Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
 des DAI
 Gebühr: 95 €

**Neues Recht der Leistungserbringer
im Bereich der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Kranken-
versicherung 2004 / 2005****– Hartz 1 – 4, SGB II und
Gesundheitsmodernisierungsgesetz –**

Leitung: Bernd Meisterernst,
 Rechtsanwalt und Notar,
 Fachanwalt für Arbeits-
 und Sozialrecht, Münster
 Referenten: Dr. Jürgen Brand,
 Präsident des Landes-
 sozialgerichts NRW, Essen,
 Dr. Ricarda Brandts,
 Vizepräsidentin des Landes-
 sozialgerichts, Essen
 Datum: 19.11.–20.11.2004
 Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
 des DAI
 Gebühr: 195 €

**Personengesellschaften
im Zivil- und Steuerrecht**

Referenten: Dr. Gerhard Ege,
 Abteilungsdirektor,
 München, Dr. Heinrich
 Hübner, Rechtsanwalt,
 Steuerberater, Stuttgart,
 Prof. Dr. Hans-Joachim
 Priester, Notar, Hamburg,
 Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten
 Schmidt, Vizepräsident der
 Bucerius-Law-School
 Hamburg
 Datum: 22.11. – 24.11.2004
 Ort: Berlin,
 Maritim proArte Hotel
 Gebühr: 710 €
 ermäßigt 625 €
 (Rechtsanwälte mit
 weniger als zwei Jahren
 Zulassung)

**Aktuelle Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts zum
öffentlichen Baurecht in 2004**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 für Verwaltungsrecht,
 Berlin
 Referent: Günter Halama, Richter am
 Bundesverwaltungsgericht
 Datum: 01.12.2004
 Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
 des DAI
 Gebühr: 175 €
 ■
 Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0;
 Fax: 0234 – 70 35 07

Dr. Grannemann & von Fürstenberg**Steuerrecht Aktuell**

Referent: Jörg Hellmer,
 Steuerberater
 Datum: 13. November 2004,
 9–13 Uhr
 Ort: Berlin, AVZ Logenhaus,
 Emser Straße 12- 13
 Gebühr: 120 €
 97 € für weitere Teilnehmer
 einer Kanzlei
 60 € Rechtsreferendare
 jeweils zzgl. 16 % MwSt

Fachanwalt für Steuerrecht

Referent: Prof. Dr. Hartmut Bieg
 Datum: 11.–13. November 2004
 bis 15./ 16. Juli 2005
 Ort: Berlin, AVZ Logenhaus,
 Emser Straße 12- 13
 Gebühr: 2.480 € Mitglieder DAV mit
 weniger als 2-jähriger
 Zulassung
 2.580 € Rechtsanwälte mit
 weniger als 2-jähriger
 Zulassung
 2.980 € Mitglieder DAV
 3.180 € alle anderen Teil-
 nehmer
 1.580 € Rechtsreferendare
 MwSt befreit
 ■

Auskünfte: Telefon 0761 / 20 73 30
 Telefax 0761 / 30 62 5

IFU- Institut**Sozietät Partnerschaft Kooperation**

Referent: RA Joachim Bauer
 Datum: 4. November 2004
 Ort: Berlin
 Gebühr: 245 €
 Auskünfte: 0228/ 520 00 13

Institut für Notarrecht**Die GmbH im europäischen Vergleich**

Datum: 12. November 2004
 Ort: Senatssaal,
 Unter den Linden 6,
 10117 Berlin
 Gebühr: 100 € Mitglieder
 Deutschen Notarrecht-
 lichen Vereinigung e.V.
 150 € Nichtmitglieder
 50 € Notarassessoren und
 Rechtsanwälte mit
 höchstens dreijähriger
 Zulassung
 Kostenfrei für Studierende,
 Referendare sowie
 Notarassessoren, die
 Mitglieder der DNV e.V.
 sind
 Auskünfte: Fax 030/ 20 93 35 60

Termine

Nowakowski i Wspólnicy sp.j**Deutsch-Polnisches****Praktikerseminar**Datum: 24. November 2004,
09:00–18:00 UhrOrt: Business Location Center
(Ludwig-Erhard-Haus),
Fasanenstraße 85,
10623 Berlin

Gebühr: 130,00 €

Auskünfte: e-mail m.skomska@knw.pl

**Veranstaltungen
für die Anwaltschaft**Dralle Seminare**RVG für die Praxis für Rechtsanwälte
und Mitarbeiter**

Referentin: D. Dralle

Datum: 29. Oktober 2004

Ort: Berlin Schöneberg

Gebühr: 130 €

Auskünfte: Tel. 788 99 343

Fax 461 21 79

Institut für Städtebau**Wertermittlung nach dem****Baugesetzbuch**

Datum: 3.–5. November 2004

Gebühr: 260 €

Projekt- und Planungsmanagement

Datum: 15.–17. November 2004

Gebühr: 265 €

Naturschutz und Baurecht

Datum: 22.–24. November 2004

Gebühr: 255 €

Bauen und Wohnen in der Stadt

Datum: 25.–26. November 2004

Gebühr: 215 €

Ort: Berlin
Auskünfte: Tel 030/ 23 08 22 – 0
Fax 030/ 23 08 22- 22Juristische Fachseminare**Intensivseminar: Das Baurecht nach
der Schuldrechtsreform**Referent: Rechtsanwalt Dr. Bernhard
von Kiedrowski, BerlinDatum: 05. November 2004,
09.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Berlin

Gebühr: 99 € zzgl. USt.

Auskünfte: Tel. (0228) 914 08 19
Fax (0228) 21 00 89Juristische Gesellschaft zu Berlin**Auf dem Weg zu einem europäischen
Strafrecht?**Referent: Ministerialdirektor Peter
Wilkitzki, Bundesminister-
rium der JustizDatum: 17. November 2004 um
17.30 UhrOrt: Kammergericht, Saal 449,
Eißholzstraße 30-33,
10781 BerlinJuristische Seminare in Berlin**Lehrgang zum Zwangsvoll-
streckungsrecht 2004 Block II
Immobilienvollstreckung****Kurs 6 Aufbaukurs, praxisrelevante
Spezialfragen**

Datum: 8./ 9. November 2004

**Kurs 7 Gläubigertaktik in der Immo-
bilienvollstreckung**

Datum: 29. November 2004

Referent: Prof. Dieter Eick-
mann,
BerlinOrt: Hotel Steigenberger Berlin
Auskünfte: Tel./ Fax: 030 743 19 36Martin Filzek**Einführung in die
Notarkostenrechnung**

Referent: Martin Filzek

Datum: 17. November 2004,
9.15–16.45 Uhr**Notarkostenrecht II**Referent: Gerhard Menzel, Vors.
Richter am LG a.D.,
Martin FilzekDatum: 18. November 2004,
9.15–16.45 UhrOrt: Ratskeller Charlottenburg,
Otto-Suhr-Allee 102

Gebühr: jeweils 174 €

Auskünfte: Tel 04 841 / 22 41
Fax 04 841/ 23 29Mediation und Ausbildung in Berlin**Berufsbegleitende Mediations-
ausbildung: Einführungsseminar für
alle Berufsgruppen**

Referentin: Jutta Hohmann, RAuNo

Datum: 29.–31. Oktober 2004,
jeweils von 9.30–17 Uhr

Gebühr: 355 € incl. MwSt.

Auskünfte: Tel. 030/ 687 20 71
Fax 030/ 76 00 83 80**Maßgeschneiderte Technik für Anwaltskanzleien**Computerservice von Anwalt zu Anwalt
Netzwerk, Email, Kanzleisoftware**www.ra-computering.de**

Optimierung, Fehlerbehebung, Neueinrichtung

(030) 217 68 69

dauerhafte Reduzierung von Technikstörungen

Termine / Mitgeteilt

RENO Berlin –Brandenburg e.V.
und Weiterbildung der RENO
Angestellten in Berlin und
Brandenburg e.V.**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Referent : Heinz Hansens
Vors. Ri. LG Bln
Datum: 17. 11.2004,
13.00–19.00 Uhr
Gebühr: 110 € für Mitglieder
170 € für Nichtmitglieder

Aktuelles aus dem Handelregister

Referent: Martin Horstkotte,
Ri am AG Chbg.
Datum: 10.11.2004,
17.00–20.00 Uhr
Gebühr: 30 € für Mitglieder
50 € für Nichtmitglieder

**Praxis Notariat-Gesellschaftsrecht
für die Praxis**

Referent : Prof. Dr. Eckhart Gustavus
Vors. Ri. LG Bln.
Datum: 12. 11.2004,
14.00–18.00 Uhr
mit Fortsetzung
13.11.2004,
09.00 –16.00 Uhr
Gebühr: 160 € für Mitglieder
220 € für Nichtmitglieder

**Erbrecht und seine Rechtsgeschäfte
in notarieller Praxis (auch gleich-
geschl. Lebenspartnerschaft)**

Referent: Prof. Walter Böhringer
Notar und Fachbuchautor
Datum: 19. 11.2004,
14.00–18.00 Uhr
mit Fortsetzung
20.11.2004,
09.00–16.00 Uhr
Gebühr: 160 € für Mitglieder
220 € für Nichtmitglieder

Auskünfte: Tel: 030-262 69 35
Fax: 030-265 24 13

Verein Humane Trennung und
Scheidung e.V.**Prozesskostenhilfe (PKH) in
Familienangelegenheiten.
Wer bezahlt meine Scheidung?**

Referent: Harald Vogel, Richter am
AG Tempelhof/ Kreuzberg
Datum: 16. November 2004,
19.30–22 Uhr
Ort: Rathaus Charlottenburg,
Bürgersaal,
Otto-Suhr-Allee 100,
10585 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 382 70 52
Fax 030/ 381 50 22

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Prüfungen**Prüfungstermine**Wiederholungsprüfung und vorzeitige
Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung:
06.12.2004
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezo-
gene Informationsverarbeitung:
10.12.2004
- Mündliche Abschlussprüfung:
21.01.2005

Alle Prüfungen beginnen jeweils um
8.30 Uhr.

PrüfungsorteSchriftliche Prüfung:

Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

Informationsverarbeitung:

OSZ Potsdam
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

KOSZ Cottbus

Erich-Weinert-Str. 3, 03046 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin

Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung:

Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

Anmeldung und Zulassung
zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und
die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat
6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu
erfolgen. Den Anmeldungen sind die in
§ 11 der Prüfungsordnung der Rechts-
anwaltskammer des Landes Branden-
burg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme
an der vorgeschriebenen Zwischen-
prüfung
- eine Bescheinigung des Ausbilden-
den, dass die vorgeschriebenen Be-
richtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der An-
meldung besuchten Schule oder, falls
ein Schulbesuch zum maßgeblichen
Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das
Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch
den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der
Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungs-
teilnehmer der vorzeitigen Abschluss-
prüfung:

Zertifizierte Compact Intensiv Ausbildung in Mediation auf La Gomera

Termin: 3.12.-10.12.2004 und 05.02.-12.02.2005

Information und Anmeldung unter www.eusg.de oder info@eusg.de

Mitgeteilt

Ausbildung zur/m Geprüften/r Rechtsfachwirt/in (RAK)

– berufsbegleitend –

4 Semester, freitags 16.00–19:30 Uhr, samstags 08:30–15:00 Uhr, 14-tägig

Beginn: 12. November 2004

Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis

Gebühren: 2.100 € zzgl. MwSt., Prüf.gebühr extra, Ratenzahlung möglich

– Bafög individuell möglich –

Beratung/Anmeldung: URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam0331-88 85 80 – www.urania-schulhaus.de – e-mail: info@urania-schulhaus.de

Interessent/innen gesucht!

Modul Qualifizierung Bürovorsteher/in zur/m Gepr. Rechtsfachwirt/in (RAK)

Geplanter Start: Januar 2005

Information/Beratung/Anmeldung: URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam

0331-88 85 80 – www.urania-schulhaus.de – e-mail: info@urania-schulhaus.de

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Auszubildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, gutzubringen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

Kurt Warm
Storchenstr. 13, 14612 Falkensee

Adina Plagemann
Schlossstraße 1,
15711 Königs Wusterhausen

Sven Fischer
Fouquéstr. 8, 14770 Brandenburg

Olof Mittendorf
Kurfürstenstr. 32, 14467 Potsdam

Knud Dietrich
Spandauer Str. 160 A, 14612 Falkensee

Franziska Nathert
Karl-Liebknecht-Str. 4,
14712 Rathenow

Landgericht C o t t b u s

Heino Schönherr
Bergener Str. 14, 03246 Crinitz

Bianca Völker
Inselstr. 24, 03046 Cottbus

Jens-Torsten Lehmann
Karl-Liebknecht-Str. 11, 03046 Cottbus

Daniel Sobotta
Barziger Str. 30, 01983 Großräschen

Michael Kieschnick
Am Tschern 11,
03222 Lübbenau OT Ragow

Daniel Heymer
Rudolf-Breitscheid-Str. 69,
03046 Cottbus

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Günter Berenz
Triftweg 1 f, 15537 Gosen-Neu

Karina Schulze
Sauener Str. 19, 15848 Görzig

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Nachträgliche Kaufpreisherabsetzung

Der Präsident des Landgerichts weist darauf hin, dass seine Prüfungsbeauftragten nach wie vor in erheblichem Umfang nachträgliche Kaufpreisherabsetzungen auch bei vollfinanzierten Grundstückskaufverträgen festgestellt haben. Da in solchen Fällen ein Betrug an den finanzierenden Banken in Betracht kommt, muss von den Notaren ggf. größte Sorgfalt erwartet werden. Auf die Ausführungen des Präsidenten des Landgerichts in seinem Rundschreiben vom 25.11.2003 unter Nummer IV/2. wird Bezug genommen.

**Anzeigenschluss
jeweils am 25. des Vormonats**

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Sterbegeldumlage keine Betriebsausgabe des Anwalts

Sterbegeldumlagen, die eine Rechtsanwaltskammer von ihren (Pflicht-) Mitgliedern erhebt, sind bei der Gewinnermittlung nicht als Betriebsausgabe abzusetzen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Steuerliche Fragen sind von Natur aus nicht einfach zu beantworten. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich dennoch an der Beantwortung der Frage versucht, ob Sterbegeldumlagen einer Rechtsanwaltskammer eine Betriebsausgabe darstellen. Die Finanzrichter meinen nein. Die klagenden Anwälte sind Pflichtmitglieder einer Rechtsanwaltskammer, die aufgrund einer entsprechenden Richtlinie Sterbe-

geldbeiträge erhebt, die dann in Form von Sterbegeldern den Hinterbliebenen der Einzahler zugute kommen. Wenn die Kammermitglieder die Beiträge nicht zahlen, würde dies berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unter diesen Umständen machten die Anwälte die von ihnen gezahlten Sterbegeldumlagen bei ihrer Gewinnermittlung als Betriebsausgabe geltend. Sie argumentierten, die Sterbegeldbeiträge würden eine öffentlich-rechtliche Beitragslast darstellen, der sie sich nicht entziehen könnten. Im Gegenzug bestünde aber für die Kammermitglieder kein Anspruch auf Fortführung des Sterbegeldumlageverfahrens. Auch hätten die Angehörigen keinen klagbaren Anspruch auf Leistung des Sterbegeldes. Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz ist dies alles auch nicht nötig. Die mittelbare Zweckbestimmung, die für die steuerliche Beurteilung allein maßgeblich ist, sei der privaten Lebensführung zuzuordnen. Die Sterbegeldumlage soll nach der Satzung der Kammer für eine angemessene Beerdigung und für eine erste finanzielle Unterstützung der Angehörigen sorgen. Dieser Zweck sei nicht durch den Geschäftsbetrieb des Anwalts veranlasst. Der Umstand, dass sich der Anwalt der Zahlung der Beiträge nicht entziehen kann, würde hinter dem privaten Zweck zurücktreten. Auch der fehlende Rechtsanspruch der Mitglieder stehe der Einstufung der Beiträge als private Ausgaben nicht entgegen. Es genüge, wenn der Anwalt wirtschaftlich damit

rechnen könne, dass seinen Hinterbliebenen eine Leistung gewährt werde. Auch die Einführung des anwaltlichen Versorgungswerks habe die Kammer nicht veranlasst, die Sterbegeldumlage abzuschaffen. Eine Betriebsausgabe könne daher in diesen Beiträgen nicht gesehen werden.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.06.2004 – Az.: 6 K 1105/01 (noch nicht rechtskräftig)

(Eike Böttcher)

Schützt Schwergewichtig- keit vor Unterhalts- zahlungen ?

Bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht des Unterhaltsschuldners gegenüber seinen minderjährigen Kindern ist die Höhe des erzielbaren Arbeitseinkommens gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Bei der Ermittlung des erzielbaren Arbeitseinkommens sind auch persönliche Eigenschaften (z.B. Schwergewichtigkeit) zu berücksichtigen. (Leitsätze des Bearbeiters)

In Unterhaltssachen geht es vor den Familiengerichten zumeist nicht um Rechtsfragen. Vielmehr sind die Knackpunkte tatsächlicher Natur. In dem hier zitierten Fall war dies nicht anders. Zwei minderjährige Kinder nahmen den arbeitslosen Beklagten auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch. Wie so oft hing alles nur an der Leistungsfähigkeit des Beklagten. Das AG Tempelhof-Kreuzberg legte ein erzielbares Arbeitseinkommen zugrunde, dass dem Beklagten nach Bereinigung einen Betrag über dem Selbstbehalt von derzeit 840,- Euro beließ und verurteilte ihn zur Zahlung von Unterhalt in Höhe von monatlich 51,- und 44,- Euro. Das Kammergericht hob das Urteil im Wege der Berufung auf und wies die Klage ab. Im Gegensatz zur ersten Instanz vermochte es eine Leistungsfähigkeit des Beklagten nicht zu erkennen. Bei der Schätzung des erzielbaren Arbeitseinkommens

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

„Eck“-Gebühren im **ZivilR** (incl. Familien- u. **ArbeitsR**)
Besonderheiten im **VerwR** und Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWi-Verf.**)
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Schöneberg)
Termin: Fr. 29.10.2004
von 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr
€ 130,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: D. Dralle – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –
ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

Urteile

berücksichtigte das KG ein ärztliches Gutachten, dass dem Beklagten bescheinigte, zwar mittelschwere Arbeiten durchführen zu können, er jedoch nicht über 12 kg heben und tragen solle. Das AG hatte bei der Schätzung des Einkommens an den Verdienst des Beklagten aus einer Tätigkeit angeknüpft, die er vor der Erstellung dieses Gutachtens ausgeübt hatte. Durch die Berufungsinstanz wurde nunmehr an den Verdienst aus einer Arbeit angeknüpft, die der Beklagte nicht nur nach Erstellung des Attests ausübte, sondern bei der er auch weniger verdiente (6,19 Euro je Stunde). Hiernach verblieb dem Beklagten ein Betrag, der unter dem Selbstbehalt lag. Nach Ansicht des KG sei eine über das zugrunde gelegte erzielbare Einkommen hinausgehende Vergütung für den Beklagten auch außerhalb Berlins nicht erzielbar. Vorliegend sei insbesondere die Schwergewichtigkeit des Beklagten zu berücksichtigen, die dem Erhalt einer Arbeitsstelle mit höheren Stundenlöhnen entgegensteht.

Kammergericht, Urteil vom 30.06.2004 – Az.: 25 UF 177/03

(ingesandt von RA Dietmar Falch)

Anwaltsarbeit ist nichts Wert

Bezahlt ein Mandant seine Anwaltsrechnungen nicht, so entsteht dem Anwalt, wenn er nicht konkret nachweist, welche Mandate er wegen des in Rede stehenden abweisen musste, kein ersatzfähiger Schaden i.S.d. § 249 ff. BGB. (Leitsatz des Bearbeiters)

Anwälte haben es bekanntlich nicht leicht. Trotz schlechter Auftragslage hält sich in der Bevölkerung hartnäckig das Gerücht, dass sie für ihre Arbeit zuviel kassieren. Jetzt gibt es erstmals auch einen richterlichen Hinweis darauf, dass selbst Gerichte nicht viel vom Wert der anwaltlichen Arbeit halten. Der Geschäftsführer einer GmbH beauftragte im Mai 2003 eine Berliner Kanzlei, für die GmbH einen Bauprozess vor dem Landgericht Berlin zu führen. Hierauf er-

folgte eine Verteidigungsanzeige an das LG sowie die Fertigung von Schriftsätzen durch ein Mitglied der beauftragten Sozietät. Die GmbH wurde sodann zur Zahlung des Kostenvorschusses aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte trotz mehrfacher Aufforderung nicht. Stattdessen wurde die GmbH aufgrund einer Anregung der IHK Hannover vom April 2003 wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht. Die IHK Hannover hatte zuvor bereits mehrmals erfolglos versucht, in das Vermögen der GmbH zu vollstrecken. Die beauftragten Anwälte nahmen nun den Geschäftsführer der GmbH persönlich in Anspruch. Vor Gericht argumentierten sie, der Geschäftsführer habe sie bei der Beauftragung um die Zahlungsfähigkeit der GmbH getäuscht. Das Amtsgericht Charlottenburg war sich nicht ganz sicher, ob denn wirklich eine Täuschung seitens des Geschäftsführers vorliege, da genügend Hinweise auf erhebliches Kontoguthaben der GmbH zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorgelegen habe. Jedenfalls habe die beauftragte Sozietät keinen ersatzfähigen Schaden. Hätte der Geschäftsführer die Anwälte bei Beauftragung auf die von ihnen vorgetragenen Vermögensverhältnisse hingewiesen, so hätten sie den Auftrag abgelehnt und somit auch kein Geld von der GmbH bekommen. Wenn die GmbH im Falle des Auftrages nun ihre Rechnung nicht bezahlen würde, sei dies doch die gleiche Vermögenslage. Ein Schaden sei demnach bei Vergleich der Ver-

mögenslagen mit und ohne schädigendem Ereignis nicht zu sehen. Auch ein entgangener Gewinn sei nicht auszumachen. Die Anwälte hätten nicht konkret dargelegt, welche Mandate sie abweisen mussten, um die GmbH in ihrem Bauprozess zu vertreten. Die pauschale Darlegung, wie viel Zeit für die rechtliche Betreuung der GmbH aufgewandt wurde, sei nicht ausreichend. Wegen der Vielzahl der Anwälte im Land sei nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt mit Mandaten überhäuft würde, so dass er einige ablehnen müsse. Dass von der Sozietät gleichwohl eine Leistung erbracht wurde und ob und ggf. in welcher Höhe deren fehlende Entlohnung als Schaden zu bewerten sei, dazu findet sich im Urteil keine Silbe.

Amtsgericht Charlottenburg, Urteil vom 06.07.2004 – Az.: 228 C 310/03

(ingesandt von RA Burkhard Stangl)

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 • 894 30 250 | Mo-Fr 9 - 18 Uhr
 Fax 030 • 894 30 235 | post@zanker.de

Norbert Zanker & Kollegen

beidgltige Dolmetscher und Übersetzer
 (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Maschinwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragendolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
 zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

„Berlin wird Leben und die Mauer wird fallen“

Aufstellung von Mauersegmenten für Veranstaltung zum 15. Jahrestag des Mauerfalls durch Verwaltungsgericht untersagt.

Das die Überschrift zierende Zitat aus einer Rede Willy Brandts, die er anlässlich des Mauerfalls am 10. November 1989 vor dem Schöneberger Rathaus hielt, scheint den Berliner Verwaltungsrichtern in Fleisch und Blut übergegangen zu sein. Die Zeitschrift „Super-Illu“, die sich selbst als Zentralorgan der Leserschaft der neuen Bundesländer versteht, wollte eine Mahnwache zum 15. Jahrestag des Mauerfalls in der Zimmerstraße in Berlin abhalten. Um die Veranstaltung in einem geeigneten Rahmen stattfinden zu lassen, sollten zehn Mauersegmente am Ort des Geschehens wieder aufgestellt werden. Der Polizeipräsident verbot die Aufstellung der Mauerteile und das Verwaltungsgericht bestätigte das Verbot in dem sich anschließenden Verfahren. Das Versammlungsrecht, auf das sich die Veranstalter beriefen, schütze die kollektive Meinungskundgabe. Dieser diene das Aufstellen der Mauersegmente nicht. Hiermit solle für die Veranstaltung der "Super-Illu" lediglich eine eindrucksvolle Kulisse geschaffen werden. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass durch die Mauererrichtung die Zimmerstraße beschädigt würde. Vom Einigungsprozess

ganz zu schweigen. Letzteres sagte das Verwaltungsgericht aber nicht.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 07.09.2004 – Az.: VG 1 A 249.04

(Eike Böttcher)

Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des Landgerichts in Verkehrssachen

Nahezu unbemerkt hat das Landgericht Berlin im vergangenen Jahr seine Rechtsprechung zu den sogenannten „unechten“ Totalschadenfällen geändert. Es hat sich damit den Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages in Goßlar sowie der Entscheidung des Landgerichts Osnabrück angeschlossen. Der Tenor lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn die Reparaturkosten unterhalb einer Grenze von 70 % des Wiederbeschaffungswertes bleiben, handelt es sich um einen sogenannten „echten“ Reparaturfall. In diesem Fall verbietet sich jegliche Berücksichtigung des Restwertes. Erst ab einer Grenze von 70 % greift die neue BGH-Rechtsprechung vom 29. April 2003, Aktenzeichen: VI ZR 393/02.

Für die Praxis bedeutet das, dass den Versuchen der Haftpflichtversicherungen auch in echten Reparaturfällen einen Totalschaden zu konstruieren nunmehr ein Riegel vorgeschoben ist. Insbesondere einigen Amtsrichtern des Amtsgerichts Mitte sollte man diese Entscheidung deswegen zur Lektüre empfehlen, damit die rechtswidrige Praxis auch dort endlich ein Ende hat. Sie können die

Entscheidung des Landgerichts zum Aktenzeichen: 58 S 462/07 bzw. 58 S 78/04 (ohne Begründung) entweder direkt in der Registratur F des Landgerichts kostenpflichtig anfordern oder sich von uns zufaxen lassen. Senden Sie dann bitte ein Anforderungsfax an 030/654 86 99 22 (Kanzlei Thomas Noack & Kollegen).

(mitgeteilt von RA Thomas Noack)

Wissen

Fernabsatzrecht bei Internetauktionen

Karoline Preisler und Ronny Jahn

Internetauktionen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und werden immer häufiger ein Thema für Juristen. Waren es zunächst vor allem Privatleute, die dort ihren Dachboden auflösten, haben inzwischen auch zahlreiche gewerbliche Händler diese Plattform für sich als Vertriebsform entdeckt und tätigen dort große Umsätze. Viele davon sind sich aber offenbar nicht bewusst, dass die Verbraucherschutzvorschriften des BGB – insbesondere die Regeln über Fernabsatzgeschäfte in §§ 312b ff – Anwendung finden. Deren Nichteinhaltung führt häufig zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen und somit neuen Aufgabenbereichen in der Mandatsbetreuung. Ziel dieses Beitrages ist es daher, die wichtigsten Aspekte in diesem Zusammenhang zusammenzutragen.

I. Anwendbarkeit der §§ 312b ff BGB

Die Anwendbarkeit der Regeln in §§ 312b ff BGB setzt das Vorliegen eines

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

ReNo Consult

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

Fernabsatzvertrages voraus. Diese sind in § 312b Abs. 1 BGB definiert als Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Während der Einsatz von Fernkommunikationsmitteln bei Internetauktionen begriffsnotwendig vorliegt, ist es häufig schwierig zu bestimmen, ob der Verkäufer auch Unternehmer ist. Eine Vielzahl der Anbieter sind nämlich Privatpersonen, die flohmarktähnlich auf diesem Wege gebrauchte Waren veräußern wollen. Es stellt sich daher die Frage, wann diese die Schwelle zur Unternehmertätigkeit überschritten haben. Der Begriff des Unternehmers ist in § 14 BGB legaldefiniert als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer ge-

werblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht vorausgesetzt³. Erforderlich ist lediglich eine planvolle und auf gewisse Dauer angelegte, selbständige und wirtschaftliche Tätigkeit, die nach außen hervortritt⁴. Mithin reicht gelegentliches Tätigwerden nicht aus. Eine zahlenmäßige Abgrenzung lässt sich jedoch ohne weiteres nicht vornehmen. So ist eine Privatperson, die z. B. ihre Plattensammlung veräußert, noch kein Unternehmer, nur weil sie innerhalb kurzer Zeit eine Vielzahl von Kaufverträgen über die Versteigerungsplattform abschließt. Insoweit urteilte das Landgericht Hof zutreffend, dass allein der Umstand, dass der Verkäufer zuvor 41 online-Geschäfte getätigt hat, den Schluss auf seine Unternehmereigenschaft noch nicht zulässt⁵. Entscheidend sind – wie so oft – die gesamten Umstände des Einzelfalles. So ist insbesondere zu berücksichtigen, über wel-

chen Zeitraum der Verkäufer bereits seine Geschäfte tätigt und welche Umsätze er dabei erreicht. Ferner kann ein weiteres Indiz für unternehmerisches Handeln sein, dass eine Vielzahl von neuen, ungebrauchten und originalverpackten Waren angeboten wird.

II. Widerrufsrecht, § 312d BGB

Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag grundsätzlich gemäß § 312d Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Der Verbraucher hat also die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen seine zum Vertrag führende Willenserklärung zu widerrufen und sich somit vom Vertrag zu lösen. Dies gilt jedoch nicht bei allen Fernabsatzverträgen. In § 312d Abs. 4 BGB wurden Fallgruppen normiert, in denen ein Widerrufsrecht nicht bestehen soll.

1. Ausnahmetatbestand gem. § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB

Einer der Hauptstreitpunkte im Rahmen von Internetauktionen ist die Frage, ob für diese der § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB Anwendung findet. Mit Blick auf den Wortlaut erscheint es zunächst nahe liegend, dass bei den auf Internetauktionsplattformen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht ausgeschlossen ist. In dem genannten Ausnahmetatbestand ist nämlich geregelt, dass ein Widerrufsrecht dann nicht besteht, wenn der Vertragsschluss in Form einer Versteigerung zustande kommt. Dies ist untechnisch betrachtet zweifelsohne der Fall, denn charakteristisch für die Versteigerung ist, dass die Preisfindung durch gegenseitiges Überbieten der Interessenten erfolgt und der Vertrag letztlich mit dem Höchstbietenden zustande kommt. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch – abweichend von der Fernabsatzrichtlinie – den Ausschlussstatbestand nicht allgemein auf eine „Versteigerung“ bezogen, sondern insofern eine Einschränkung vorgenommen, als das Widerrufsrecht dies nur für Versteigerungen im Sinne des § 156 BGB ausgeschlossen sein soll. § 156 BGB geht jedoch davon aus, dass der Vertragsschluss durch Zuschlag zustande kommt. Dieses Erfordernis ist bei Auktionen nach dem Muster von ebay gerade nicht der Fall. Hier beruht der Vertragsschluss auf einer bereits bei Einstellung abgegebenen Willenserklärung des Verkäufers und nicht auf den Zuschlag durch einen Auktionator⁶. Es handelt sich in diesen Fällen also nicht um eine Versteigerung im Sinne des § 156 BGB, so dass § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB dem Wortlaut nach hier keine Anwendung findet⁷. Dies wird auch von der Rechtsprechung bislang überwiegend so gesehen⁸. Mag die Unterscheidung zwischen Versteigerungen im Sinne des § 156 BGB und solchen die nicht unter diese Norm zu subsumieren sind im Rahmen von § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB wertungsmäßig auch schwer nachzuvollziehen sein, so lässt sich ein anderes Ergebnis rechtsdogmatisch nicht begründen. Für eine anderweitige Auslegung lässt der Wortlaut des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB keinen Raum; auch der Ver-

such einer analogen Anwendung⁹ kann mangels planwidriger Regelungslücke nicht überzeugen.

2. Ausnahmetatbestände gem. § 312d Abs. 4 Nrn. 1-4 BGB

Neben dem für Internetversteigerungen besonders relevanten Ausnahmetatbestand des § 312 d Abs. 4 Nr. 5 sind in den Nummern 1 – 4 weitere Fallgruppen genannt, in denen ein Widerrufsrecht ausgeschlossen ist. Gemäß Nr. 1 besteht das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Gleiches gilt, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Dahinter steht der Gedanke, dass dem Unternehmer der Widerruf nicht zuzumuten ist, wenn er die Waren nicht mehr anderweitig oder nur mit erheblichem Preisnachlass absetzen kann. Ein derart beträchtliches finanzielles Risiko sollte dem Unternehmer nicht einseitig aufgebürdet werden¹⁰. Dieser Tatbestand ist jedoch sehr restriktiv auszulegen. So ist er nach Auffassung des BGH nicht erfüllt, wenn die zu liefernde Sache auf Bestellung des Verbrauchers beispielsweise aus vorgefertigten Serienbauteilen zusammengefügt wird, die ohne Beeinträchtigung der Substanz mit geringem Aufwand wieder getrennt werden können¹¹.

Weiterhin ist das Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 2 BGB bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Audio- oder Video-Aufzeichnungen oder von Software ausgeschlossen, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Der Sinn dieser Vorschrift dürfte klar sein. Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher sich die Ware bestellt, eine Kopie davon anfertigt und dann wieder zurücksendet¹². Entscheidend hierbei ist jedoch, dass der Datenträger vorher tatsächlich versiegelt war; der Käufer ihn also nur abspielen oder kopieren kann, wenn er die Versiegelung beschädigt. Unterlässt es der Unternehmer, seine Datenträger zu versiegeln, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu¹³.

Die in Nr. 3 und 4 normierten Ausschlussstatbestände – Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten und die Erbringung von Lotteriedienstleistungen – dürften im Rahmen von Internetauktionen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, so dass an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen werden soll.

III. Vorvertragliche Informationspflichten, § 312c Abs. 1 BGB

Neben dem Widerrufsrecht bilden die umfangreichen Informationspflichten die zweite Säule des Verbraucherschutzes für Fernabsatzgeschäfte¹⁴. Diese sind nach dem Zeitpunkt, zudem sie erbracht werden müssen, zu unterscheiden. So ist der Unternehmer verpflichtet bereits rechtzeitig vor Vertragsschluss dem Verbraucher zahlreiche Informationen mitzuteilen.

1. Inhalt

Welche Informationen zu erbringen sind, wurde in der BGB-Infoverordnung detailliert festgelegt. Dort findet sich in § 1 Abs. 1 BGB-InfoV ein Katalog der erforderlichen Informationen. Exemplarisch sollen hier nur die im Rahmen von Internetauktionen bedeutsamsten erläutert werden.

a. Identität und ladungsfähige Anschrift, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB-InfoV

Zu nennen sind insbesondere die Identität und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers. Unter Identität ist der Name bzw. die Firma des Unternehmers und die Rechtsform zu verstehen, unter der er am Rechtverkehr teilnimmt und den angebahnten Fernabsatzvertrag schließen will¹⁵. Nicht selten jedoch wollen sich die Anbieter dieser Pflicht entziehen und argumentieren hierfür mit dem Beschluss vom OLG Oldenburg vom 20.1.2003¹⁶. Dort heißt es, ein gewerblicher Händler müsse bei einem Verkaufsangebot in einer Internetauktion nicht auf seine Händlereigenschaft hinweisen. Das OLG hat in dieser Entscheidung jedoch lediglich § 3 UWG berücksichtigt und fälschlicherweise die Informationspflichten im Rahmen von Fernabsatzverträgen nicht einbezogen. Mag es an einer Irreführung im Sinne des § 3 UWG fehlen, von den Informations-

pflichten nach § 312c Abs. 1 BGB entbindet das jedoch nicht. Für Unternehmer besteht also im Rahmen von Internetauktionen kein Recht auf Anonymität. Hinsichtlich der Information über die Anschrift ist zu beachten, dass die Angabe nur eines Postfaches nicht ausreichend ist: § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV fordert klar die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Diesen Anforderungen genügt die Angabe von Ort und Postfach keineswegs, weil diese eine Ersatzzustellung nach §§ 178 ff ZPO nicht ermöglichen¹⁷. Etwas anderes ergibt sich auch nicht – wie das OLG Hamburg¹⁸ zu Recht feststellte – aus der BGH-Entscheidung "Postfachanschrift", wonach im Rahmen einer Widerrufsbelehrung die Mitteilung einer Postfachanschrift genüge¹⁹. Jedoch fordert § 355 BGB lediglich „Name und Anschrift“, während § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV von einer „ladungsfähigen Anschrift“ spricht. Diese Unterscheidung entspricht auch dem unterschiedlichen Zweck der jeweiligen Normen. Während es für den Widerruf ausreicht, dass dieser postalisch zugeht, dient § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV zumindest auch der gerichtlichen Anspruchsverfolgung.

Teilweise wird vertreten, dass daneben unter Umständen auch eine Pflicht bestehen kann, zusätzlich Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse o.ä. anzugeben²⁰. Der lapidare Hinweis, dass dies wenn nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV, so doch aus § 242 BGB folge, vermag kaum zu überzeugen. Der Gesetzgeber wollte den Verbraucher davor schützen, dass sich sein Vertragspartner einer gerichtlichen Inanspruchnahme durch lückenhafte Angaben zur Anschrift entzieht. Hierfür ist jedoch die Kenntnis über die Kontaktmöglichkeiten mittels weiterer Kommunikationsmöglichkeiten nicht erforderlich, so dass ein Grund für über § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV hinausgehende Informationspflichten nicht erkennbar ist.

b. Preis, § 1 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV

Anzugeben ist ferner der Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile. Dies ist bei Internet-Auktionen na-

turgemäß nicht möglich, da sich der Endpreis erst im Rahmen der Durchführung der Versteigerung ergibt. Die grundsätzliche Preisangabepflicht ist jedoch mit den Anforderungen der Preisangabenverordnung identisch²¹, so dass auch deren Ausnahmetatbestände auf § 1 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV zu übertragen sind. Einschlägig ist hier die in § 7 Abs. 1 Nr. 5 PAngV ausdrückliche Ausnahme von der Anwendung der Preisangabenverordnung auf Warenangebote bei Versteigerungen. Zwar liegt bei den Internetauktionen keine Versteigerung im Sinne des § 156 BGB vor, jedoch ist dieser Versteigerungsbegriff nicht auf die Preisangabenverordnung zu übertragen. Er ist vielmehr untechnisch zu verstehen. Entscheidend ist hierbei einzig, wie sich die Preisermittlung vollzieht.

c. Widerrufs- und Rückgaberecht, § 1 Abs. 1 Nr. 9 BGB-InfoV

Schließlich ist auch das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts hinzuweisen. Aus dem weiter gehenden Erfordernis in der vertraglichen Phase ist der Schluss zu ziehen, dass in der vorvertraglichen Phase keine ausführliche Widerrufsbelehrung erfolgen muss²². Es genügt der einfache Hinweis, dass Verbrauchern ein Widerrufsrecht zusteht. Der Unternehmer muss also zu diesem Zeitpunkt noch keine umfangreiche – den inhaltlichen Anforderungen des § 355 BGB – genügende Widerrufsbelehrung vornehmen²³.

2. Form und Gestaltung

Häufiger Streitpunkt ist auch die Frage, in welcher Form die geforderten Informationen anzubringen sind. Ist es erforderlich, dass sich sämtliche Informationen auf jeder Angebotsseite befinden? Genügt ein Hinweis auf eine andere Seite oder gar auf die die Informationen enthaltenden AGB?

Nach § 312c Abs. 1 BGB hat der Unternehmer den Verbraucher in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und unmissverständlich zu informieren. Sowohl im auf die inhaltliche Ausgestaltung der Informationen als auch die Form der Informationsvermittlung ist demnach das sog. Transparenzgebot zu wahren²⁴.

In Anlehnung an das AGB-rechtliche Transparenzgebot müssen die Informationen so klar und verständlich formuliert werden, dass der rechtsunkundige

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden**

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte
MAIKOWSKI & NINNE MANN
 European Patent and Trademark Attorneys
 Kurfürstendamm 54 - 55
 10707 Berlin
 Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23
 E-Mail: postmaster@maikowski-ninne mann.com

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

Durchschnittsbürger sie ohne Einholung eines Rechtsrates verstehen kann²⁵. Bei den meisten Informationen nach § 1 Abs. 1 BGB-InfoV dürfte dies unproblematisch sein, weil es sich hierbei ohnehin um einfache Daten (bspw. Anschrift, Lieferkosten etc.) handelt. Schwierig wird es jedoch bei dem Hinweis auf das Widerrufsrecht. So kann insbesondere der explizite Hinweis auf den Ausschlussbestand des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB und dessen unkommentierte Wiedergabe dazu führen, dass das Transparenzgebot nicht gewahrt bleibt. Für den Durchschnittsverbraucher ist es nämlich gerade nicht erkennbar, ob die Internetauktion eine Versteigerung im Sinne des § 156 BGB darstellt und somit ein Widerrufsrecht gegeben ist oder nicht.

Auch was die Form der Informationsvermittlung betrifft, lässt sich auf das AGB-rechtliche Transparenzgebot zurückgreifen. So sind bei der Auslegung des Erfordernisses der „klaren und unmissverständlichen“ Information die für die Einbeziehung von AGB nach § 305 Abs. 2 BGB gefundenen Grundsätze heranzuziehen²⁶. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann jedoch das fernabsatzrechtliche Transparenzgebot über das AGB-rechtliche hinausgehen²⁷. Das OLG Frankfurt geht aber zu weit, wenn es fordert, der Verbraucher müsse vor dem Vertragsschluss zwangsweise zu den Informationen geführt werden²⁸. Es begründet seine Rechtsauffassung damit, dass der verbraucherschützenden Funktion von vornherein nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn der Nutzer die Informationen aufrufen muss, bevor er den Vertrag schließt. Die Möglichkeit, mit Hilfe entsprechender Links zu den Informationen zu gelangen, soll daher nicht genügen. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Zu fordern ist lediglich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und

nicht die tatsächliche Kenntnisnahme. Wie das LG Stuttgart zutreffend ausführte, gewähren auch Links eine „hinreichend leichte, ständige und unmittelbare Verfügbarkeit“²⁹. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der entsprechende Link deutlich erkennen lassen muss, welche Informationen sich hinter ihm befinden. Ein globaler Hinweis auf die AGB – in denen sich die Informationen befinden – genügt daher nicht.

IV. Vertragliche Informationspflichten, § 312c Abs. 2 BGB

Eine zentrale Bedeutung für den Verbraucherschutz haben die Informationspflichten nach § 312c Abs. 2 BGB. Diese haben die Funktion dem Verbraucher dauerhaft Informationen zu verschaffen, die für die weitere Abwicklung des Vertrags, insbesondere die Vertragsbeendigung und die Geltendmachung von Sekundäransprüchen erforderlich sind³⁰. Dies äußert sich insbesondere in den gegenüber Abs. 1 strengeren Formerfordernissen. Die Informationen nach § 312c Abs. 2 müssen dem Verbraucher alsbald, spätestens aber bis zur Lieferung von Waren bzw. bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stehen.

1. Inhalt

Auch für § 312c Abs. 2 BGB wurde in der BGB-InfoV klar geregelt, welche Informationen genau zu erbringen sind. So sind gemäß § 1 Abs. 2 BGB-InfoV erneut die bereits nach § 312c Abs. 1 BGB geforderten Informationen mitzuteilen. Voraussetzung ist hier jedoch die Textform³¹. Welche Informationen darüber hinausgehend mitgeteilt werden müssen, ist in § 1 Abs. 3 BGB-InfoV aufgezählt. Besonders relevant sind hierbei die Widerrufsbelehrung, die Informationen über Gewährleistungs- und Garantie- und auch über Kündigungsbedingungen. Häufig bereitet hierbei die in-

haltliche Ausgestaltung der Widerrufsbelehrung Schwierigkeiten. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BGB-InfoV darf der Unternehmer jedoch diesbezüglich auf das in § 14 BGB-InfoV mit Anlage 2 vorgegebene Muster zurückgreifen. Dies ist dem Mandanten in der Regel auch dringend anzuraten.

2. Form und Gestaltung

Wie bereits angedeutet ist bei der Mitteilung der Informationen nach § 312c Abs. 1 BGB insbesondere darauf zu achten, dass dies in Textform zu geschehen hat. Gemäß § 126b BGB muss die Erklärung in Form einer Urkunde oder in anderer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneter Weise erfolgen, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Die Mitteilung kann daher einer Warensendung in Form eines Ausdrucks beigelegt werden, ausreichend ist aber auch eine per E-Mail zugeleitete Erklärung³². Allein die Bereitstellung der Informationen auf der Webseite des Unternehmers genügt jedoch den Erfordernissen des § 126b BGB nicht, da es sich hierbei um eine „flüchtige“, nicht zur dauerhaften Wiedergabe geeignete Darstellungsweise handelt³³. Der Unternehmer hat die Möglichkeit, seine Seite jederzeit zu überarbeiten. Eine nachträgliche Veränderung ist bei den Angebotsseiten der Auktionsplattformen zwar i. d. R. nicht möglich, jedoch fehlt es häufig an der Dauerhaftigkeit, da die Seiten üblicherweise nach wenigen Wochen entfernt werden³⁴.

Neben dem Textformerfordernis verlangt § 1 Abs. 3 BGB-InfoV, dass die dort genannten Informationen auch „in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen“ sind. Damit wird das Gesetz dem Umstand gerecht,

dass diese Informationen besonders für die weitere Vertragsabwicklung von zentraler Bedeutung sind und daher nicht in der Vielzahl von Informationen, die vielleicht nur für die Phase bis zur Lieferung bzw. Leistungserbringung relevant sind, untergehen dürfen³⁵. Die Informationen müssen daher optisch so gestaltet sein, dass sie von einem Durchschnittsverbraucher auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden können³⁶. Auch hier genügt es daher nicht, wenn die Informationen in die AGB eingefügt werden. Sie müssen sich durch Gestaltungsmittel wie Farbe, Schriftgröße, Fettdruck etc. derart hervorheben, dass sie sich dem Kunden geradezu aufdrängen³⁷.

V. Verletzung der Informationspflichten

Die Verletzung der Informationspflichten aus § 312c BGB kann auf zweierlei Ebenen Konsequenzen nach sich ziehen. Da ist zum einen die individualvertragliche Ebene: Erfolgt die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß, so unterliegt der Widerruf nicht nur einer Frist von zwei Wochen, sondern es ist gemäß § 355 Abs. 3 BGB ein fristungebundener Widerruf möglich. Außerdem kommt dem Verbraucher der nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde, gemäß § 357 Abs. 3 S. 3 BGB die Haftungsprivilegierung nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB zugute³⁸. Sind die übrigen Informationspflichten verletzt, so hat dies in der Regel keinerlei Auswirkungen auf den geschlossenen Vertrag.

In diesen Fällen muss der Anbieter jedoch mit der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs rechnen. So haben zum einen befugte Einrichtungen im Sinne des § 3 UKlaG (insbesondere Verbraucherzentralen) die Möglichkeit, im Wege der Verbandsklage gegen Verbraucherschutzgesetzwidrige Praktiken nach § 2 UKlaG vorzugehen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG gehören auch Vorschriften über Fernabsatzverträge zu den sogenannten „Verbraucherschutzgesetzen“ und sind somit im Verstoßfalle durch den Unterlassungsanspruch sanktioniert.

Darüber hinaus kann die Verletzung der

Informationspflichten auch einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1, 13 UWG auslösen, und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkt „Vorsprung durch Rechtsbruch“. Folglich haben nicht nur klagebefugte Verbände die Möglichkeit entsprechende Schritte einzuleiten, sondern auch einzelne Wettbewerber.

VI. Fazit

Die Regeln des Fernabsatzrechts, die der Unternehmer bei Internetauktionen zu beachten hat, sind sehr umfangreich. Werden gesetzliche Informationspflichten nicht oder nur teilweise erfüllt, ist dies daher oftmals nicht auf die Böswilligkeit der Anbieter, sondern schlicht auf deren Unkenntnis der maßgeblichen Vorschriften zurückzuführen. Daraus folgt, dass die Beratungspraxis auf die Einhaltung der Informationspflichten nachdrücklich hinweisen muss. Dem Mandanten sollten gegebenenfalls ordnungsgemäße Entwürfe der zu bereitstellenden Informationen an die Hand gegeben werden. Zu beachten ist hierbei, dass spätestens bei Vertragsschluss diese Informationen dem Käufer formgerecht zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies ist dem Mandanten in der Rechtsberatung deutlich zu machen.

Hinsichtlich des Widerrufsrechts ist in der Beratungspraxis zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung bislang trotz gegenteiliger Literaturmeinung vom Bestehen eines solchen ausgeht. Sich hier auf die vermeintlich für den Unternehmer „günstigere“ Rechtsmeinung zu stützen und das Widerrufsrecht abzulehnen, würde bedeuten, diesen nicht nur der Gefahr einer Abmahnung auszusetzen, sondern auch – mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung – der Gefahr eines fristungebundenen Widerrufs.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin, vgl. auch www.karoline-preisler.de;

Der Autor ist Doktorand an der juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

3 MüKo/Wendehorst, 4. Aufl., § 312b Rn 11 m. w. N.

4 MüKo/Wendehorst, aaO.

5 LG Hof, Urteil vom 17.03.2003, Az 14 C 1425/03 in JurPC Web-Dok. 41/2004

6 BGH, Urteil vom 07.11.2001, Az. VIII ZR 13/01 in JurPC Web-Dok. 255/2001 - rircardo.de

7 so auch Leible/Sosnitza, K&R 2002, 89; Spindler, ZIP 2001, 117, Wilkens, DB 2000, 66; a.A. Heiderhoff, MMR 2001, 641.

8 LG Memmingen, NJW 2004, 2389 f.; LG Hof, Urteil vom 26.04.2002, Az. 22 S 10/02 in JurPC Web-Dok. 368/2002; LG Hof aaO (Fn. 3); AG Kehl, NJW-RR 2003, 1060, bestätigt durch LG Offenburg, Urteil vom 8.10.2002 – 1 S 89/02; AG Schwäbisch Gmünd, ITRB 2003, 239; a.A. AG Osterholz-Scharmbeck, Urteil vom 23.08.2002, Az. 3 C 415/02 in JurPC Web-Dok. 330/2003

9 vgl. Hoffmann/Höpfner, EWS 2003, 107, 113.

10 BT-Drucks. 14/2658, S. 44.

11 BGH, Urteil vom 19.03.2003, JurPC Web-Dok. 151/2003

12 Schmittmann, K&R 2003, 385, 390.

13 BT-Drucks. 14/2658, S. 44.

14 BT-Drucks. 14/2658, S. 37.

15 vgl. MüKo/Wendehorst, § 312c Rn. 42.

16 OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.1.2003, 1 W 6/03, JurPC Web-Dok. 47/2003.

17 Zöller/Greger, 24. Aufl., § 253 Rn 8 mwN.

18 OLG Hamburg, Urteil vom 27.03.2003, 5 U 113/02, JurPC Web-Dok. 150/2003.

19 BGH WRP 2002, 832.

20 Palandt/Putzo, 63. Aufl., § 1 BGB-InfoV, Rn. 2; ebenso MüKo/Wendehorst, § 312c Rn. 42.

21 MüKo/Wendehorst, § 312c Rn. Rn. 58.

22 Mankowski, CR 2001, 767, 769.

23 Insofern unzutreffend Seifert, K&R 2003, 244, 245, der davon ausgeht, dass bereits vor Vertragsschluss eine ausführliche Belehrung erfolgen muss.

24 Ott, WRP 2003, 945, 953.

25 BGHZ 116, 1, 3f.

26 Fuchs, ZIP 2000, 1273, 1277.

27 BT-Drucks. 14/2658, S. 38.

28 OLG Frankfurt, CR 2001, 782.

29 LG Stuttgart, Urteil vom 11.03.2003, 20 O 12/03.

30 vgl. BT-Drucks. 14/2658, S. 40.

31 s.u. IV.2.

32 BT-Drucks. 14/2658, S. 40.

33 Voitke, BB 2003, 2469, 2471.

34 Bei ebay beispielsweise sind die Angebote lediglich 90 Tage online verfügbar.

35 BT-Drucks. 14/2658, S. 39.

36 MüKo/Wendehorst, § 312c Rn. 99.

37 Voitke, BB 2003, 2469, 2471.

38 MüKo/Wendehorst, § 312c Rn. 122.

Samuel Hermann Staub – Pionier des Schuldrechts

Samuel Hermann Staub entwickelte 1902 die „positive Vertragsverletzung“ und prägte damit das deutsche Schuldrecht bis heute. Mit Samuel Hermann Staub starb vor 100 Jahren einer der damals bekanntesten deutschen Rechtsanwälte.

Staub, geboren am 21. März 1856, stammte aus bescheidenen Verhältnissen einer oberschlesischen Familie. Knapp zehn Jahre nach Ende seines Studiums gehörte er zu den gefragtesten Anwälten Berlins. Dabei wurde Staub mit Fällen konfrontiert, die vom gerade erst seit zwei Jahren gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht erfasst wurden:

- Einem Käufer von Pferdefutter wurde indischer Mais geliefert, der giftige Rizinuskörner enthielt. Die Pferde des Käufers gingen daran ein.
- Ein Kaufmann lieferte einem anderen einen von ihm fabrizierten Leuchtstoff, der explosive Bestandteile hatte, ohne den Käufer darauf aufmerksam zu machen. Der Leuchtstoff richtete im Laden des Käufers großen Schaden an.

Staub nannte diese Fälle „positive Vertragsverletzung“, weil der Vertragsschuldner nicht wie bei den im BGB geregelten Fällen von Unmöglichkeit und Schuldnerverzug die Leistung unterlasse, sondern den Gläubiger durch positives Handeln schädige. Die „positive Vertragsverletzung“ (pVV) entwickelte sich zu Gewohnheitsrecht, das heute zur Begründung von vertraglichen Schadensersatzforderungen nicht mehr wegzudenken ist. Mit der grundlegenden Modernisierung des deutschen Schuldrechts 2002 fand die „positive Vertragsverletzung“ schließlich Eingang in das BGB. Die „Pflichtverletzung“ bildet nun den Grundtatbestand des Leistungsstörungenrechts.

Staub trat auch als juristischer Autor in Erscheinung. Seine Kommentierung zum Allgemeinen Handelsgesetzbuch 1893, die heute noch als Großkommentar zum Handelsgesetzbuch eines der Standardwerke zum Handelsgesetzbuch ist, verschaffte ihm große Anerkennung.

(Mitteilung des BMJ)

Forum

Der Herbst unseres Missvergnügens oder die Implikationen der Agenda 2010

Dr. Stephan Wohanka

Denke global, handle lokal

And the first one now

Will later be last

For the times they are a-changin'

Bob Dylan

Es wird Herbst in Deutschland, es wird also düsterer. Düster, ja finster ist hierzulande schon lange die Stimmung. Es ist – ja was? – Mode, intellektuelle Attitüde geworden, sich mit diesem Land fast nur noch selbsthassend zu beschäftigen. Zwar liegt es im deutschen Wesen, die Dinge eher von der dunklen, pessimistischen, denn optimistischen Seite her wahrzunehmen und wahr ist wohl auch, dass in Sonderheit die nationale Intelligenzija ein depressives Verhältnis zu sich und ihrem Land pflegt, was sich in ihren Elaboraten erkennbar niederschlägt. Seit gewisser Zeit hat sich dieser fatale Hang aber verfestigt.

Mutlosigkeit und irrationale Kritikasterei, ja Defätismus prägen den öffentlichen Diskurs und die private Debatte. Ich meine, dass das Land dieses nicht verdient – bei allen notwendigen Einwänden und Missbilligungen. Mehr noch, diese Miesepetrigkeit ist eine der belastendsten Hypothesen für unser aller Fortkommen! „Die Politik“ wäre gut beraten, dem entschlossen mit Ernsthaftigkeit, Solidität und wahrhaftiger Argumentation entgegenzutreten; etwas standhafter ist sie ja in Teilen geworden. (Nota bene bietet eine Episode am Rande der Demonstrationen gegen die Agenda 2010 vom ersten April-Wochenende ein Lehrstück in Sachen politischer Wahrhaftigkeit: Norbert-Die-Rente-ist-sicher-Blüm marschierte an der Spitze eines der Protestzüge; um so zu heucheln bedarf es einer unerhörten Chuzpe! Es war Blüm, der die Frühverrentung von Millionen Arbeitnehmern durch die Wirtschaft erst möglich machte, um damit die Rentenkassen in Milliardenhöhe zu belasten.)

Es ist immer wieder von „Stagnation“ die Rede. Sicherlich, um Deutschland war es schon besser bestellt. Andere argumentieren, dass das gar nicht so schlimm sei für eines der reichsten Länder dieser Erde, zumal bei einer schrumpfenden Wohnbevölkerung, dass das den Ressourcenverbrauch bei sich weiter entwickelnder Technologie sogar beschränke usw. Ich will mich nicht mit diesem Argument auseinandersetzen; ich erwähne es, um zu zeigen (man kann andere Beispiele anführen), dass Debatten über (wirtschaftliches) Gedeihen im weitesten Sinne des Wortes immens widersprüchlich sind, dass sie derartig vielfältige Facetten haben, die nicht alle verfolgt werden können. Selbst umfängliche Abhandlungen vermögen das nicht zu leisten respektive verheddern sich in der Komplexität des Themas und häufig schon des eigenen Anspruches. – Lotet man tiefer, verbirgt sich darunter ein erkenntnistheoretisches Problem: Wenn die Komplexität der Materie so enorm ist, ist sie auch nicht zu bewältigen; es helfen nur „Komplexitätsreduktionen“ weiter. Das ist – verständlicherweise – schon lange er-

kannt und so argumentiert die Volkswirtschaftslehre systematisch mit der *ceteris paribus* Klausel, die letztlich nichts anderes besagt, als dass alle „Nebenbedingungen“ für die eigenen Beweisführungen festgeschrieben werden und nur die dafür genutzten Variablen „bewegt“ werden. Damit lässt sich wenn nicht alles, so doch vieles nach- und beweisen, was auch geschieht. Ein Nobelpreisträger der Ökonomie sagte es ganz einfach – man bediene sich „heroic simplifications“. Es kann schlichtweg überhaupt keinen Gesellschaftsentwurf geben, der „alles“ berücksichtigt, d. h. der allen Ansprüchen an ihn gerecht wird, der es allen Menschen recht macht; von der nachgelagerten Praxis dann ganz zu schweigen. Das ist der Natur der Sache nach unmöglich, wird aber meist verheimlicht. Das Bonmot von den Prognosen, die unendlich kompliziert seien, zumal, wenn sie die Zukunft betreffen, hebt auf Gleiches ab. Und so lebt auch dieser Text von und mit den Auslassungen, die er zulassen muss... und die andere Autoren an anderer Stelle vorsähen.

Die politische Realität bestätigt eben Gesagtes eindrucksvoll! Ankündigungen, Kommissionen, gehaltene (und ungehaltene, aber geforderte) „Ruck-Reden“ lösen einander ab – ich (und nicht nur ich) bin es zunehmend leid, diesem Wortgeprassel mein Ohr zu leihen. Gutachter und Experten tagen permanent und in dem Wust von Material, in den widerstreitenden Urteilen zu ein und demselben Sachverhalt findet sich kaum noch jemand zurecht, die Politiker eingeschlossen. Und – Bewegung findet natürlich statt, denn inzwischen bleibt die gesellschaftliche Entwicklung natürlich nicht stehen. Sie „geschieht“ sozusagen „unter der Hand“ – wissenschaftlich könnte ich auch sagen über die soziale Selbstorganisation, deren Beschreibung hier zu weit führte – und zwar unter Einschluss der im politischen Raum getroffenen oder auch unterlassenen Entscheidungen und deren Wirkungen. Das begründet dann unter anderem die Unendlichkeit bei der Suche nach „Lösungen“¹, weil sich sukzessive die Rahmenbedingungen verändern,

aus denen gewollte Veränderungen hervorgehen müssten. Dabei kann die spontane Entwicklung durchaus „in die richtige Richtung gehen“; anders – das Richtige im Falschen ist gegen Adorno durchaus möglich; ob sogar die Regel? Zu mindestens in letzter Instanz? Stimmt eben getroffene Aussage von der Unmöglichkeit stringenter Entwürfe, Prognosen usw., so kann Politik gar nicht so viel anders sein als – ich will es so nennen – „planvoll-planloser demokratischer Opportunismus“!

Das ist kein Plädoyer für ein Nichtstun. Denn Gesellschaft lebt vom „Tun“; auch die eben erwähnte Selbstorganisation basiert darauf. Das Gesagte steht also nicht gegen Veränderungen und Korrekturen des *status quo*, legitimiert insbesondere nicht das schon skurrile Verharrensvermögen der deutschen Gesellschaft; ich komme darauf zurück.

Es ist sachlich richtig, dass die Wirtschaft innovativer Impulse bedarf und die Arbeitslosigkeit gesenkt werden muss, die Sozialsysteme in Ordnung gebracht werden müssen usw. Ich will die Schwere respektive Größe dieser Aufgaben gar nicht verkennen; die Widerstände auf allen Ebenen und in allen Milieus bestätigen das.

Auf diesem Hintergrund suggeriert die „Agenda 2010“² wenigstens Großes – ein zu mindestens mittelfristiges Vorhaben, welches auf das Jahr 2010 zielt! Also etwas weit über die jetzige Regierung Schröder Hinausreichendes. Grundsätzliche der in welchem Umfang auch immer beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen können teilweise nicht vor dem Jahr 2008 wirksam werden; die Dauer der Gesetzgebungsverfahren, der Vertrauensschutz erworbener Ansprüche u. ä. bewirken das. Also insofern tatsächlich „Mittelfristiges“.

Hartnäckig wird der Eindruck erweckt, mit der Agenda würden „Reformen“ ins Werk gesetzt; der Terminus selbst ist häufig mit dem zu veränderten Gegenstand wie Rente, Gesundheit, Steuer usw. verknüpft! Das Gegenteil ist richtig – die Agenda ist lediglich Reparatur, ist Notoperation am „Patienten Deutschland“! Und allein durch die Kassenlage veranlasst. Also eher kurzatmiges den Problemen Hinterher-Hecheln. So gesehen trägt die „Agenda 2010“ ihren Namen – und das ist paradox – gleichermaßen zurecht und zu unrecht.

Aber „Großes“ hat sie bisher nicht vermocht; weiterhin wird lange schon im Argen Liegendes nur (viel zu) zaghaft aufgearbeitet. Deutlich macht das beispielsweise die Riemer-Rente, die heute – nach zwei Jahren! – schon wieder „reformiert“ werden muss. In der Wahrnehmung der Menschen wird diese Politik der nachholenden Korrekturen als – im besten Falle hinzunehmendes – Übel empfunden, das ihnen nur Kosten auferlegt; sie ist nichts, was mit Positivem assoziiert wird. Sie vermag nicht nur nicht zu motivieren, im Gegenteil – sie stößt auf vermehrte und harsche Gegenwehr der wirklich Betroffenen (und der kaum Betroffenen). Die bis an die Grenzen des demokratisch Zumutbaren gehenden „Montagsdemonstrationen“³ gegen Hartz IV bestätigen das eindrucksvoll („Kommt Zeit, kommt Rat, kommt Attentat“ – so lautet nur eines der dort gezeigten Spruchbänder). Hinzu kommt, dass auch der ebenfalls eher zögerliche Umbau der Industriegesellschaft hin zur

MIETERSCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle

Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85

10707 Berlin

Fax: 030/ 882 27 00

E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

Wissensgesellschaft oder auch die Ökologisierung der Wirtschaft bisher ebenfalls nur wenig politische „Attraktivität“ zu entfalten vermochte und vermag – siehe Ökosteuer oder Dosenpfand und die Polemiken um die erneuerbaren Energien: All das wird von vielen nur als Verteuerung und/oder auch Zwang empfunden. Gleiches gilt für den Widerstand breiter Kreise der Bauernschaft gegen grundsätzlich vernünftige Bestrebungen bezüglich der landwirtschaftlichen Produktion – Stichwort „Klasse statt Masse“. Man kann die Beispiele leicht häufen...

Und so machen nicht erst die „Wahlpolitische Alternative 2006“ – so heißt ein Projekt zur Gründung einer Partei links von der SPD, weiter „Alternative“ oder auch „Papier“ genannt – und die Demonstrationen das ganze Dilemma der gegenwärtigen Regierungspolitik deutlich. Wohl aber geben sie Anlass, darüber nachzudenken, ob die von den Kritikern massiv beargwöhnte „Alternativlosigkeit“ dieser Politik tatsächlich gegeben ist respektive ob „linke Kritik“

wirkliche Alternativen aufzuzeigen vermag. Und dabei ist es ziemlich unwichtig, dass diese „Alternative“ und vor allem ihr (vorläufiges ?) Gründungspapier einer breiten Öffentlichkeit beinahe unbekannt sind.

Keine Frage, auch ich habe die Nase voll von dieser Regierung, ihrer Politik und namentlich von der SPD ob ihrer zögerlichen, diffusen Vorgehensweise. Und nicht nur sozusagen „subjektiv“ wäre ich damit geradezu ein ideales Mitglied für die „Alternative 2006“; nein, auch meine „objektive“ Lage – arbeitsloser Akademiker, habilitiert, 60 Jahre, auf dem Arbeitsmarkt chancenlos – spräche dafür. Und trotzdem lehne ich obiges Anliegen zur Gründung einer Partei ab. Warum? Um mein Fazit vorweg zu nehmen – Bewegungen, Parteiungen bilden sich um Inhalte, Programme. Darüber verfügt die „Alternative“ nicht – woraus deren Initiatoren ehrlicherweise auch keinen Hehl machen; ich komme darauf zurück. Und so versucht die „Alternative“, quasi ohne Inhalte respektive mit alten Parolen eine Bewegung als Ausgangspunkt für einen „Politikwechsel“ zu formieren! Aber „Schwäche und Uneinigkeit...“ reichen nicht für eine wahrhaftige Alternative; ich belege es nachfolgend *en detail*.

Also, einige Punkte aufgreifend...: „Trotz aller Propaganda ist es der Bundesregierung nicht gelungen, ihre >Reformpolitik< ihren bisherigen WählerInnen zu vermitteln – kein Wunder, ist sie doch gegen deren Interessen gerichtet.“ Meine Fragen: Was sind die „Interessen der WählerInnen“? Die „Alternative“ will – wie sie sagt – „Frauen und Männer, Alte und Kinder ...“ aber auch „KommunistInnen, SozialistInnen bis zu traditionellen VertreterInnen des Sozialstaates“, kurz eine „breite Sammlung“ von „Bewegungen und Organisationen“ einigen. Nur: Wo sollte da noch das gemeinsame Interesse für ein Zusammengehen, für eine „Initiative für einen Politikwechsel“ liegen? Ich zumindest vermag es nicht zu erkennen. Es sei denn im Protest gegen die gegenwärtige Politik. „Gegen“ etwas zu sein, hat nur Bindekräfte von kurzer Dauer; da kann ich die Initiatoren

nur in der eigenen Skepsis ob der Realisierbarkeit eines „solchen Projektes“ bestärken. Und daher ist die eingeräumte, oben schon zitierte „Schwäche und Uneinigkeit in der Deutung der Krisenprozesse und ihrer Ursachen und in der Darstellung, wie denn eine Alternative aussehen könnte“, nicht nur temporärer Natur, sondern sozusagen „projektimmanent“; so kann es kein gemeinsames Interesse geben! So kreierte man im besten Falle ein Double von Attac; kleinster gemeinsamster Nenner, schon mittelfristig wirkungslos... Wenn sich nicht gar das wiederholt, was Anfang der 80. Jahre gleich im Ansatz scheiterte – nämlich ebenfalls die Gründung einer sozialdemokratischen Reformpartei namens „Demokratische Sozialisten“. Damals hießen die Protagonisten Karl-Heinz Hansen und Manfred Coppi; kennt die heute noch jemand?

Und weiter: Ein Eingehen auf die Regierungspolitik „bedeutete ... die Aufgabe

1 Natürlich nur zeitlich befristeten respektive wirksamen; im lebendigen sozialen Bereich gibt es keine dauerhaften Lösungen!

2 Dass die Politik selber den Terminus technicus „Agenda 2010“ sparsam benutzt, hat mit diesen Protesten zu tun. Überhaupt hat sie mit derartigen Termini so ihre Schwierigkeiten: Arbeitslosengeld II weckt falsche Assoziationen, da Arbeitslosengeld eine Versicherungsleistung ist; 1-Euro-Jobs die diskreditieren die Arbeit als solche usw.

3 Ein versprengtes Häuflein ehemaliger DDR-Bürgerrechtler hat gnädig das Plazet erteilt, die Protestdemonstrationen Montagsdemonstrationen zu nennen. So lassen sie u.a. verlauten: „Wir sind einverstanden mit der Wiederbelebung der Montagsdemonstrationen. ... Verhältnisse, in denen der Mensch nur verstaatlichtes Objekt einer politischen Partei wie der SED, oder für Siemens, Daimler und Co. ein lästiger Kostenfaktor und armseliger Bittsteller ist, müssen bekämpft werden. Wir wehren uns gegen Zwangsarbeit, gegen die Aufhebung des Datenschutzes, gegen Verarmung und Obdachlosigkeit in einem der reichsten Länder der Welt. ... Stemmen wir uns gemeinsam gegen die Flutwelle der Raffgier, gegen Scheindemokratie und Menschenverachtung“. In Diktion und ideologischem Anspruch unterscheidet sie nichts (mehr) von den Propagandaparolen scharf rechts und links. Nach: wallstreet-online.

4 Berliner Zeitung vom 14.04.04, S. 2.

Anzeigen- aufträge

richten Sie bitte an



CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

e-mail:

cb-verlag@t-online.de

www.cb-verlag.de

Forum

mühsam erarbeiteter Alternativkompetenzen der Gewerkschaften...". Meine Frage: Worin bestehen diese „Alternativkompetenzen“, wie tragen sie zur Gesundheit des Landes von den „Krisenprozessen“ und damit zum Wohlergehen seiner Menschen bei? Ich denke – in keiner Weise! Ich will nicht missverstanden sein; Gewerkschaften sind für dieses Land notwendig und unverzichtbar. Sie sind Interessenvertreter seiner Arbeitnehmer; was die Arbeitslosen angeht, sieht diese Vertretung schon nebulöser aus. Jedoch habe ich Zweifel, ob die Gewerkschaften darüber hinaus „Kompetenzen“ haben und auch haben sollten – wenn diese für nicht mehr stehen als für ihre partikularen Interessen. Gleiches gilt für die Verbände der Unternehmer oder anderer; auch denen kommt es nicht zu, ihre Belange für die des Allgemeinwohls auszugeben.

Interessanter ist da schon, worüber im „Papier“ nicht gesprochen wird! Um nur ein Thema zu nennen - der Terminus „Demografie“ respektive das Problem des Alterns der Bevölkerung kommt überhaupt nicht vor! Und dabei ist das die Herausforderung, vor der das Land steht; nur neoliberales Gewächs?

Die ganze Misere der „Alternative“ offenbart die noch in jedem linken Kanon enthaltene Forderung nach einem „offenen Bildungszugang“, die natürlich auch erhoben wird. Der Zugang zur Bildung in Deutschland ist „offen“ – und doch zementiert, wie PISA zeigt, gerade die Schule den sozialen Status der ihr anvertrauten Schüler, und doch „kann die Klassengesellschaft in den deutschen Hochschulen kaum stärker ausgeprägt sein als sie schon ist: 72 Prozent der Kinder aus vermögenden Familien erlangen derzeit einen Hochschulabschluss, das gelingt nur zwölf Prozent der Kinder aus Arbeiterfamilien und acht Prozent der aus einkommensschwachen Schichten Stammenden“⁴.

(wird fortgesetzt)

Der Autor ist Politikwissenschaftler in Berlin

Praktische Erfahrungen mit der Zivilprozessrechtsreform

Kollege RA Wolfgang Lau, Berlin, hat einige selbst gesammelte Erfahrungen zu einem Beitrag verarbeitet:

Vor der Reform der Zivilprozessordnung, die ja vor allem eine Verfahrensbeschleunigung mit sich bringen sollte, lag die Verfahrensdauer bei den Berliner Amtsgerichten und dem Landgericht Berlin bei vier bis fünf bzw. fünf bis sechs Monaten und damit im Bundesdurchschnitt. Am Kammergericht dagegen lag die Verfahrensdauer von 13 und mehr Monaten über dem Durchschnitt der übrigen Oberlandesgerichte mit 8,5 Monaten Verfahrensdauer insgesamt

und 10,4 Monaten Verfahrensdauer in den durch streitiges Urteil erledigten Fällen. (Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte 1998, Tabellen 2.2., 5.2., 6.2. und 8.2.)

Was hat nun demgegenüber die Reform der Zivilprozessordnung bewirkt?

An den Amtsgerichten und dem Landgericht sind keine nennenswerten Veränderungen spürbar. Sie sind nicht schneller geworden, aber immerhin auch nicht langsamer.

Dagegen möchte ich für das Kammergericht stellvertretend für mehrere den Fall einer im April 2003 eingelegten Berufung schildern.

Im September 2003 teilte dazu der zuständige Senat mit, dass er „im Hinblick auf seine Geschäftslage aller Voraussicht nach nicht vor August 2004 dar-

Rechtsanwaltsver – h – ütungsgesetz

Kollege RA Udo Grönheit meint, was ein falscher Buchstabe alles ausdrücken kann, zeigt die nachstehende Rechnung:

Herrn RA
Udo Grönheit
Hasenheide 12

10967 Berlin

RECHNUNG

Bitte immer angeben: RECHNUNG-NR.: Datum: 06.09.2004

POS	MENGE	TITEL/ARTIKEL	STÜCKPREIS	GESAMT*
1	1	GEBAUER, RVG/ RECHTSANWALTS- VERHÜTUNGSGESETZ	80,00	80,00 1
1			RECHNUNGSBETRAG	80,00
ALLE BETRÄGE IN EURO			FÄLLIG NACH ERHALT OHNE ABZUG	

über beraten können (wird), ob die Beru-
fung gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO
zurückzuweisen oder ob gemäß § 523
Abs. 1 ZPO ... Termin zur mündlichen
Verhandlung zu bestimmen ist.“

Im August 2004 hieß es auf Nachfrage:
„... wird der Senat nach Maßgabe und
in der Reihenfolge der zu bearbeitenden
zahlreichen Rechtsstreitigkeiten unauf-
gefordert auf die Angelegenheit zurück-
greifen. Es wird um Verständnis dafür
gebeten, dass es nicht möglich ist, ei-
nen bestimmten Erledigungstermin zu
avisieren.“

Wäre wirklich im August 2004 beraten
worden, hätte der Fall bereits auf eine
16monatige Bearbeitungsdauer zurück-
geblickt. Da der im Ergebnis der Bera-
tung evtl. in Aussicht genommene Be-
schluss gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO
im Hinblick auf § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO
nicht sogleich gefasst werden können
hätte, hätte sich die Gesamtverfahrens-
dauer dann vielleicht auf 19 bis 20 Mo-
nate erhöht.

Da aber die obige zweite Äußerung des
Senats sicherlich nicht ergangen wäre,
wenn die Beratung kurz bevorgestan-
den hätte, werden wohl bis zur Beratung
weitere drei bis vier Monate vergehen.
Die o.g. 19 bis 20 Monate werden also
schon zum Zeitpunkt des Stattfindens
der Beratung vergangen sein, sodass
der Fall im Hinblick auf das weitere Pro-
zedere (s.o.) leicht auf eine Bearbei-
tungsdauer von zwei Jahren kommen
kann und auch das nur, wenn dann
wirklich durch Beschluss entschieden
wird. Sollte stattdessen Termin anbe-
raumt werden, wird dieser wohl etwa in
dem Zeitraum liegen, in dem anderen-
falls der Beschluss ergangen wäre. Über
die Zeit, die dann noch vergehen wird,
bis das Urteil vorliegt, möchte ich jetzt
nicht spekulieren.

Übrigens: Der Vorname unserer für obi-
ges verantwortlichen geschätzten Bun-
desjustizministerin a.D. leitet sich von
der germanischen Erdgöttin ab
(Nertha/Njörd – den Wechsel des An-
fangsbuchstaben zu H haben wir einem
Schreibfehler des Herrn Tacitus zu ver-
danken). Wäre sie doch nur der Bedeu-

tung ihres Namens gerecht geworden.
Doch alles in der Welt hat seine die Re-
gel bestätigende Ausnahme. Auch hier
ist nomen offensichtlich nicht omen.

Ein Unterzeichner schreibt

*Antwort von Kollege RA Harald Urban
auf dem Forumbeitrag
Eike Böttcher „Der Unterzeichner“ in
Heft 7–8/2004:*

Ich bin ein Unterzeichner und stehe
dazu. Ich werde keine Selbsthilfegruppe
der „Anonymen Unterzeichner“ begrün-
den, da dies Paradox wäre-

Ich lasse auch den Fall außen vor, dass
der „Unterzeichner“ immer einen ande-
ren als den Urheber des Schriftstückes
bezeichnet, da ich in meiner Einzelkanz-
lei weder Referendare noch Aktenskla-
ven beschäftige.

Der vorstehende Abschnitt verdeutlicht
jedoch genau den Grund, aus dem der
Unterzeichner sich vor dem „ich“
scheut. Literarisch großgeworden in ei-
nem althumanistischen Knabengymna-
sium, war der übermäßige Gebrauch
des „ich“ als Zeichen dräuender Ego-
manie verpönt.

Mit diesen implantierten Scheren des
Sprachgebrauches, und dies verbunden
mit dem Streben, als Anwalt bereits vor
der gerichtlichen Stellungnahme viel
Gutes zur Betreuung der Sache ge-
schrieben zu haben, verbieten sich die
zwangsläufig daraus erwachsenden Or-
gien des „ich“-Gebrauchs.

Objektiv kommt gerade bei Gerichts-
schriftsätzen die Aufgabe hinzu, den
Sachverhalt darzustellen und nicht die
glorreiche Historie eigener Intervention
zu erzählen oder beim Gericht den Ein-
druck zu erwecken, die eigene Sicht der
Dinge sei der oktroyierte Maßstab der
Urteilsfindung.

Der Unterzeichner versteht es als Privi-
leg seines Berufstandes, die deutsche
Sprache in ihrer althergebrachten Kom-
plexität zu nutzen und sich dem verbreit-

teten Bestreben, nur noch „Deutsch
light“ zu gebrauchen, in geeigneten Ni-
schen zu widersetzen.

Ich teile meine Meinung mit dem Unter-
zeichner.

Harald Urban

Personalia

Edmund Pattberg zum 70.

Am 23. August vollendete unser ehema-
liger Kollege, Rechtsanwalt und Notar a.
D. Edmund Pattberg, sein 70. Lebens-
jahr. Am Tag zuvor hielt er es für ange-
bracht, den letzten Tag seines auslau-
fenden Jahrzehnts im Kreise seiner



Liebsten, etlicher Freunde und Wegge-
fährten munter und entspannt bei Speis
und Trank sowie der Möglichkeit zu
fröhlichem Tanz in dem gepflegten Am-
biente seines Zuhauses zu verbringen.

Ihm war es vergönnt, schon im frühen
Alter von nur 55 Jahren seine berufliche
Unabhängigkeit durch den Verzicht auf

die weitere Ausübung der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit dokumentieren zu können. Von da an widmete er seine Schaffenskraft dem eher beschaulichen Dasein eines Privatiers, dem eines mutigen kosmopolitischen Seglers und diverser nützlicher Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen.

Edmund Pattberg war bis Anfang 1987 rd. 12 Jahre lang ehrenamtlich für den Berliner Anwaltsverein als dessen 2. Vorsitzender tätig. Während dieser Zeit gestaltete er maßgeblich den Gruppenversicherungsvertrag mit der DANV mit, der schon mehr als 25 Jahre besteht. In der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes wirkte er noch bis zum Frühjahr 1993 mit. Die Neugestaltung des Anwaltsblattes zu Beginn des Jahres 1980 war stark von ihm mitgeprägt. Viele Sachbeiträge stammen aus seiner Feder. Beim Nachlesen heute wird deutlich, daß die von ihm angestellten Hypothesen in vielen Fällen wahr geworden sind. Stellvertretend sei auf seinen Aufsatz aus dem Jahr 1984 verwiesen, der sich mit „arbeitnehmerähnlichen Personen oder freien Mitarbeitern im Anwaltsbüro“ befasst, in der er die spätere Problematik der sehr schwierigen Unterscheidung zwischen tatsächlich und scheinbar Selbständigen vorausschauend beschrieb und wertvolle Anregungen gab. In seinem Beitrag aus dem Jahr 1987 mit dem Titel „Schwellenängste und Gebührenordnung“ setzte er sich, nachdem die damals nicht unerhebliche Erhöhung der Honorarsätze in Kraft getreten war, vor allem mit dem Gutachten der Prognos AG auseinander und erkannte schon damals, dass eine unbremssbare Anwaltsschwemme im Entstehen war, die nur durch Speziali-

sierung kanalisierbar war; andererseits warnte er vor der Freude über die Gebührenanhebung wie vor einem „trojanischen Pferd“, wohl erkennend, dass nur ein ausgewogenes Verhältnis von Preis und Leistung den Anwälten auf dem Markt in Anbetracht der sonstigen Anbieter helfen würde und dass vor allem auch der Rechtssuchende die Honorare als angemessen ansehen müsse. Schon damals ging sein Aufruf an den Gesetzgeber dahin, die außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte von der Seite der Gebührenordnung her zu stärken. Viele der von ihm genannten Aspekte sind heute schlichte Wahrheit geworden.

Viele lesenswerte Berichte über die traditionellen Essen des Berliner Anwaltsvereins stammen von ihm, angereichert mit witzigen und pointierten Randbemerkungen zu diversen herausragenden Personen aus der Justiz und Politik, die dieser Veranstaltung ihr besonderes Gepräge und ihre Einzigartigkeit gaben.

Auch nach dem Ende seiner anwaltlichen und notariellen Tätigkeit hat Edmund Pattberg noch viele wertvolle Beiträge geliefert, regelmäßig an Veranstaltungen der Anwaltschaft teilgenommen, seine Kontakte gepflegt und Interesse sowohl am Wohlergehen des Berliner Anwaltsvereins als auch des Berliner Anwaltsblattes genommen.

Die Mitglieder der Redaktion gratulieren nachträglich ihrem lieben E. von ganzem Herzen und würden sich freuen, noch reichlich von ihm zu hören bzw. zu lesen, von wo auch immer in der Welt.

H.-K. Thiele

Büro & Wirtschaft

Wieviele Controlling braucht die Kanzlei?

Kostengünstige Kanzleiführung: Kostenmanagement ist wichtiger denn je

Kai-Uwe Spahl

Controlling ist ein schillernder, teilweise auch negativ besetzter Begriff. Das ist nicht überraschend, denn es gibt bis heute nur wenig anwaltspezifische Literatur hierfür. Darum geht es: Schritt für Schritt ein auf die jeweilige Kanzlei zugeschnittenes Controlling aufzubauen, um Möglichkeiten der Kostenersparnis sowie Gewinnsteigerung aufzudecken.

Ansatzpunkt Zeiterfassung

Der Ansatz ist dabei in allen Kanzleien gleich. Erlöse werden Kosten gegenübergestellt, um Deckungsbeiträge betrachten zu können, denn der Umsatz ist ja nicht das Ergebnis. Zunächst wird daher die Kostenstruktur der Kanzlei optimiert. Wenn hier die Spielräume ausgeschöpft sind, muss der Fokus des Kanzleicontrollings auf der Erlösseite liegen.

BRIEFBOGEN

VISITENKARTEN • GESCHÄFTSVORDRUCKE • ANWALTSBROSCHÜREN

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG • Telefon (030) 614 20 17 • Fax (030) 614 70 39

Dreh- und Angelpunkt ist daher – viele Kollegen werden es nicht gerne hören – die Zeiterfassung der vom Anwalt erbrachten Tätigkeiten. Erfassung lohnt sich auch für Kollegen, die vorwiegend Mandate haben, die auf RVG-Basis abgerechnet werden. Denn auch bei den gesetzlichen Gebühren kann eine Nachkalkulation nur erfolgen, wenn Zeiten zu dieser Akte erfasst wurden.

Richtiges Maß an Controlling

Doch zurück zur Ausgangsfrage: Was ist das richtige Maß an Controlling? Generell gilt: den Einzelkämpfer oder den Anwalt in einer kleinen Sozietät interessiert der Erfolg der eigenen Tätigkeit. Für ihn ist es im ersten Schritt wichtig, punktuell die wirtschaftlich kritischen Mandate nachkalkulieren zu können. Hier genügt im Prinzip die Erfassung von Stunden zu den ausgewählten Akten und eine möglichst exakte Bildung von Mindeststundensätzen.

Anders ist die Situation bei einer Kanzlei mit angestellten Anwälten. Hier interessiert der Erfolg des anwaltlichen Mitarbeiters. Mit zunehmender Kanzleigröße müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die Ertragslage der einzelnen Kanzleigeschäftsfelder, z. B. das Team Gesellschaftsrecht. Und schließlich wird auch die Kosten Seite wieder interessant: wo werden Gemeinkosten in der Kanzlei „verbraucht“ und wie beeinflusst individuelles Kostenverhalten das Ergebnis.

Qualifizierungsangebot des Berliner Anwaltsvereins

Mit Controlling und dem Einsatz geeigneter Instrumente kann man nicht früh genug beginnen. Der Weg dahin muss konsequent gegangen werden. Den besten Einstieg dazu ermöglicht ein Seminar. Der Berliner Anwaltsverein bietet daher in Zusammenarbeit mit der Hypo-Vereinsbank allen interessierten Kolleginnen und Kollegen am 17. November 2004 mit einem Seminar (näheres siehe Ankündigung in dieser Ausgabe auf S. 497.) die Möglichkeit zur Qualifizierung und zum ersten Schritt Richtung Kostenoptimierung. Denn: Nur wer weiß, mit welchen Mandanten er wieviel

Geld verdient, wird sich in dem Verdrängungsmarkt „Anwaltschaft“ auf Dauer behaupten können. Dies gilt besonders für den schwierigen Berliner Anwaltsmarkt.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Nürnberg und verantwortet bei DATEV-Consulting den Beratungsbereich Rechtsanwälte.



Der Schönfelder mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Verlag C.H. Beck, 121. Auflage, 2004, Grundwerk: rund 4080 Seiten, im Plastikordner 32,- €

ISBN 3-406-46119-0

Als Standardwerk ist der Schönfelder das „Markenzeichen für Juristen“. In einem Ordner befinden sich alle für Ausbildung und Praxis relevanten Normen des Zivil-, Straf-, Strafprozess- und Verfahrensrechts. Als amtlich zugelassenes Hilfsmittel zu beiden Juristischen Staatsprüfungen garantiert er, dass wirklich alle Gesetze erfasst sind, die im Examen geprüft werden.

Das Loseblattsystem mit den Nachlieferungen sorgt dafür, dass keine wichtigen Neuerungen verpasst werden. Ein ausgefeiltes Sachverzeichnis und eine alphabetisch geordnete Schnellübersicht der Gesetze erleichtern das Auffinden der gesuchten Normen und sparen viel Zeit.

In das Werk neu eingearbeitet wurden jetzt insbesondere die umfangreichen Änderungen im GKG, u.a. durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das die BRAGO zum 1.7.2004 ersetzt.

(Verlagsmitteilung)

Philipp Wendl/Siegfried Staudigl

Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis auf CD

Verlag C.H. Beck, München, Edition 2004, 1. Auflage, 148,- €

ISBN: 3-406-51505-3

Buch: 6. Auflage 2004, 122,- €

ISBN 3-406-50494-9

Buch und CD zusammen 198,- €

ISBN 3-406-51507-X

Die Besprechung der CD-ROM nimmt Bezug auf die Rezension des Buches Wendl/Staudigl aus Heft 9/2004 des Berliner Anwaltsblatts. Zunächst ist nämlich festzustellen, dass sich auf der CD der Inhalt des Buches in elektronischer Form wiederfindet. Die diesbezüglichen Qualitäten sind in dem angeführten Beitrag bereits beschrieben worden. Hinzu kommen sämtliche unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen, die im Buch ja auf die Düsseldorfer und die Berliner Tabelle beschränkt sind. Der Unterschied zur Buchlektüre liegt vornehmlich in der Suchfunktion. Bei der Eingabe eines Stichwortes erscheinen unmittelbar die entsprechenden Fundstellen auf dem Bildschirm. Per Mausklick können diese schnell auf ihre Relevanz geprüft werden, lästige Fingerakrobatik, Schmierzettel oder sonstige Merkhilfen bei Buchbenutzung entfallen. Die Bedienungsfreundlichkeit gleicht den Nachteil (gegenüber altmodischer Suche in Inhaltsverzeichnis und Sachregister) aus, dass auch Fundstellen angeboten werden, die überhaupt nicht zutreffen.

Sämtliche Textpassagen lassen sich in die vorhandene Textverarbeitung übernehmen (hier war es Word – laut Angabe des Verlages kann es jede Textverarbeitung sein), ein Vorteil, um Satzsätze anzureichern und den übrigen Beteiligten den Gang in die Bibliothek zu sparen. Die Verbindung ins Internet, die durch einen mitgelieferten Browser erleichtert werden kann, ermöglicht Verknüpfungen mit weiteren Beck-Medien. Aus den Programmen „WinFam“ und „Familienrechtliche Berechnungen“

(Gutdeutsch) kann auf den Volltext der CD-ROM zugegriffen werden.

Die Installation erfolgt bei entsprechender Systemvoraussetzung problemlos, die Navigation ist übersichtlich und leicht zu handhaben. Beigefügt ist ein allgemein gehaltenes Booklet, für genauere Informationen empfiehlt sich die Hilfefunktion bzw. die Anleitung zum Schnelleinstieg am Bildschirm.

Die CD-ROM darf an bis zu drei Arbeitsplätzen genutzt werden, erst bei darüber hinaus gehender Nutzung bzw. Festplatteninstallation bedarf es weiterer Lizenzen.

Das Programm stellt ein angenehmes und hilfreiches Arbeitsmittel dar. Der überzeugende Inhalt findet sich gleichsam in Buch und CD-ROM. Das elektronische Medium bietet Vorteile bei der Stichwortsuche und den Möglichkeiten der Weiterverarbeitung, die gedruckte Version ist in der Regel besser zu lesen und leichter mitzunehmen. Wer sich beides zulegen kann, vereint eine äußerst gute Kombination.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

**Hans-Ulrich Büchting /
Benno Heussen (Hrsg.)**

**Beck'sches Rechtsanwalts-
Handbuch 2004/2005**

Verlag C.H. Beck, 8. Auflage, 2004, XXVII,
1828 Seiten, in Leinen, 86,- €

ISBN 3-406-50978-9

Das Handbuch verbindet die Darstellung von materiellem und prozessuellem Recht. Es beginnt mit dem Mandatsverhältnis als der Basis der anwaltlichen Tätigkeit, gibt einen Überblick über 50 anwaltliche Tätigkeitsschwerpunkte, an den sich die einzelnen Verfahrensarten anschließen.

Die 8. Auflage steht im Zeichen der Neukonzeption des Handbuchs: Die Gliederung wurde überarbeitet und gestrafft, der Inhalt wurde konsequent an die praktischen Bedürfnisse des nicht spezialisierten Anwalts angepasst. Im Zuge

der Neukonzeption wurden neue Kapitel aufgenommen, die für den Jung- bzw. Allgemeinanwalt besonders wichtig sind:

- Annahme des Mandats
- Tätigkeit des Allgemeinanwalts
- Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung
- Anlegerschutz

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Schuldrechtsmodernisierung und die ZPO-Reform. Eingearbeitet ist bereits das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das mit dem RVG eine völlige Neuordnung des anwaltlichen Gebührenrechts enthält.

Die Herausgeber Hans-Ulrich Büchting und Prof. Dr. Benno Heussen sind erfahrene Rechtsanwälte, die wissen, welche Fachinformationen gerade jüngere Kolleg(inn)en für die Mandatsbearbeitung benötigen. Das Autorenteam setzt sich aus über 60 versierten Praktikern zusammen, die für ihr Fachgebiet als ausgewiesene Spezialisten gelten.

Andreas Pritzel

Konstanze Halt

**Die Praxis der
Rechtsanwalt-Sekretärin
Teil I bis III**

5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2004,

Teil I – 336 Seiten, gebunden, 29,- €

ISBN 3-935255-45-4

Teil II – 338 Seiten, gebunden, 29,- €

ISBN 3-935255-46-2

Teil III – 304 Seiten, gebunden, 29,- €

ISBN 3-935255-47-0

FM-Verlag (Telefon: 069-21 99 06 63,
Telefax: 069 21 99 06 64)

Seit dem 01.07.2004 ist das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, welches u.a. die Gebühren des Rechtsanwalts im RVG neu regelt, so dass das vorliegende Werk umfassend überarbeitet wurde und den aktuellen Stand der Gesetzgebung zum 01.07.2004 wiedergibt.

Das in drei Teilen erschienene Werk richtet sich vor allem an Rechtsanwaltsfachangestellte aber auch an Rechtsan-

wälte und Auszubildende, da es als Nachschlagewerk mit umfassenden Praxisbezug wertvoll für die tägliche Arbeit in Anwaltskanzleien ist und ein schnelles Einarbeiten und Arbeiten mit dem RVG ermöglicht.

So werden nicht nur Kenntnisse für eine optimierte Gebührenabrechnung nach dem RVG und anderen Rechtsgebieten vermittelt, sondern auch Hinweise und Tipps für die tägliche Arbeit gegeben.

Bemerkenswert ist die Vielzahl von Berechnungsbeispielen, Mustertexten und Formulierungshilfen sowie Hinweise zur aktuellen Rechtsprechung, die die tägliche Arbeit bei der Abrechnung der Gebühren aber auch die Bearbeitung von Zwangsvollstreckungssachen etc. unterstützt. Eine Vielzahl von Übersichten, Tabellen und relevanten Adressenlisten von Versicherungen und Behörden wurde ebenfalls aufgenommen.

Aus dem Inhalt:

Teil I

- Management und News
- Gebühren im Zivil-, Familien-, Straf-, Unfall- und Verwaltungsrecht
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Teil II

- Mahnwesen
- Fachkunde und Verfahrensrecht
- Zwangsvollstreckung im In- und Ausland

Teil III

- Kostentabellen
- RVG und Vergütungsverzeichnis
- Kostenverzeichnis GKG
- Fristenübersicht
- Kfz- und Rechtsschutzversicherungen
- Tabellen zu § 850 c ZPO

Die Autorin ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung und gibt Seminare für Rechtsanwaltsfachangestellte im Gebührenrecht, der Zwangsvollstreckung etc.

Rechtsanwalt Mirko Röder

**Redaktionsschluss
immer am
20. des Vormonats**

Rembert Süß/Ulrich Haas (Hrsg.)**Erbrecht in Europa**

Zerb Verlag, Angerbachtal 2004, VII, 1173
Seiten, 139,- €

ISBN 3-935079-10-9

Angesichts der Mobilität der Bevölkerung gewinnt das internationale Erbrecht immer mehr an Bedeutung. Vorliegendes Buch will dem Praktiker sowohl bei der Planung und Gestaltung von Erbrechtskonstellationen mit Auslandsberührung nach dem Willen des späteren Erblassers als auch bei der Abwicklung von Auslandserbfällen helfen. Auf den ersten gut 180 Seiten erläutern die Herausgeber die Behandlung von Erbfällen nach dem deutschen Internationalen Privatrecht. Dann geben sie Hinweise zu Gestaltungsmitteln im internationalen Erbrecht und gehen auf Rechtswahlmöglichkeiten, den Wechsel der Staatsangehörigkeit und gesellschaftsrechtliche Gestaltungen ein. Im nächsten Kapitel stellt Haas auf 30 Seiten das internationale Verfahrensrecht bei Nachlassabwicklungen dar. Ferner skizziert Thomas Reich auf 31 Seiten das deutsche internationale Erbschaftsteuerrecht. Den europarechtlichen Besonderheiten bei Erbfällen mit Auslandsberührung ist der 14-seitige Beitrag von Süß gewidmet.

Ab S. 261 enthält das Buch 39 Länderberichte aus der Feder verschiedener Autoren, wobei „Europa“ weit verstanden und nicht auf die EU begrenzt wird. Im Einzelnen wird das internationale und materielle Erbrecht, das Nachlassverfahrensrecht und das Erbschaftsteuer-

recht folgender Länder beschrieben: Albanien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, England und Wales, Schottland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien-Montenegro, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern. Die Berichte sind von unterschiedlicher Länge: Manche (z.B. über Albanien, Malta, Mazedonien und Monaco) umfassen nur zwei Seiten, andere sind sehr ausführlich (der Beitrag über Frankreich ist z.B. 67, der über Spanien 69 Seiten lang). Ein 21 Seiten langes Stichwortverzeichnis beschließt das Werk.

Im ersten Teil des Buches veranschaulichen zahlreiche Beispiele das Gesagte. Bei den Länderberichten fällt der umfangreiche Nachweis deutschsprachiger Literatur (ergänzt durch die fremdsprachigen Standardwerke) auf. Dieser erlaubt es auch demjenigen, der nicht der betreffenden Fremdsprache mächtig ist, sich bezüglich einzelner Punkte zusätzliches Detailwissen anzueignen. Insgesamt ein übersichtlich aufgebautes Werk, das zuverlässig informiert und daher uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Hubert Blank / Ulf P. Börstinghaus

Miete – Das gesamte BGB-Mietrecht

Verlag C.H. Beck, 2., völlig neubearbeitete Auflage, 2004, XV, 1225 Seiten, 59,- €

ISBN 3-406-51697-1

Dieser handliche und praxisorientierte Kommentar ist ideal für die tägliche Praxis im Mietrecht. Er vereint in einem Werk die Kommentierung des BGB-Mietrechts mit den notwendigen verfahrensrechtlichen Besonderheiten und den Regelungen des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Das durch die Reform von 2001 ins BGB integrierte Miethöherecht gilt weiterhin als problematischer Bestandteil des Mietrechts, weil hier immer noch große Rechtsunsicherheit herrscht. Dies gilt trotz des Urteils des BVerfG, wonach „Rechtsstaatliche Grundsätze es gebieten, mietpreisrechtliche Vorschriften nach Inhalt und Voraussetzungen so zu gestalten, dass Vermieter und Mieter in der Lage sind, in zumutbarer Weise die gesetzlich zulässige Miete zu ermitteln“. Der Kommentar bietet insoweit eine problemlösungsorientierte Darstellung des geltenden Rechts.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden die von der Mietrechtsreform nicht beachteten (d.h. ungeklärt gebliebenen) „klassischen“ Streitpunkte (z.B. Wirksamkeit von Renovierungsstaffeln) bzw. die von der Reform neu geschaffenen Unklarheiten (z.B. Kündigungsfrist für Mieter aufgrund von Altverträgen), mit denen sich sodann die Rechtsprechung auseinanderzusetzen hatte.

In der 2. Auflage sind die neuen Gesetze berücksichtigt, die das BGB-Mietrecht, verschiedene für das Mietrecht relevante Nebengesetze, weite Teile des Allgemeinen Teils des BGB und des allgemeinen Schuldrechts sowie darüber hinaus auch das Verfahrensrecht nachhaltig verändert haben.

Andreas Pritzel

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

